

# Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

---

25. August 2009

Nr. 2009-520 R-270-17 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Totalrevision Finanzhaushaltsverordnung FHV

## **A. Zusammenfassung**

*Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und -direktoren (FDK) hat mit Beschluss vom 25. Januar 2008 die Fachempfehlungen zum Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2 verabschiedet und den Kantonen und Gemeinden empfohlen, HRM2 so rasch als möglich umzusetzen.*

*HRM2 ist das Resultat eines mehrjährigen Projektes, das die FDK mit Blick auf die Reformen bei Bund und einzelnen Kantonen sowie die internationalen und nationalen Entwicklungen im Bereich Rechnungslegungsstandards initialisiert hat. Das Handbuch HRM2 enthält insgesamt 20 Fachempfehlungen, welche Mindeststandards darstellen, die alle öffentlichen Gemeinwesen erfüllen sollten. Der vorliegende Entwurf der neuen Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV) erfüllt diese Mindestanforderungen. HRM2 wird damit integral übernommen. Dabei bestehen im Rahmen von HRM2 verschiedene Wahlrechte. Von Bedeutung sind zum Beispiel:*

- Bei Einführung von HRM2 wird das Finanzvermögen neu bewertet. Das Verwaltungsvermögen wird mit den bisherigen Buchwerten in die Eingangsbilanz übernommen. HRM2 würde zulassen, auch das Verwaltungsvermögen neu zu bewerten. Davon wird im vorliegenden Entwurf abgesehen.*
- Die Rechnungen von selbstständigen Anstalten wie Kantonsspital oder Kantonalbank können voll konsolidiert oder im Beteiligungsspiegel im Anhang aufgeführt werden. Im vorliegenden Entwurf wird auf die Vollkonsolidierung verzichtet und die Variante mit dem Ausweis im Anhang gewählt.*

Der vorliegende Entwurf der FHV weist insbesondere durch die Einführung von HRM2 diverse Unterschiede zur bisherigen FHV auf. Die wesentlichen sind:

- Die Übernahme von HRM2 bedingt einen neuen Kontenrahmen (Artengliederung und funktionale Gliederung).
- Es erfolgt ein mehrstufiger Erfolgsausweis der Erfolgsrechnung (ordentlicher und ausserordentlicher Bereich).
- Neue Bestandteile der Jahresrechnung sind Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und ein wesentlich erweiterter Anhang.
- Diverse Begriffe ändern sich, z. B. Bilanz, Erfolgsrechnung anstatt Bestandesrechnung, Laufende Rechnung.
- Die degressive Abschreibung vom Buchwert wird durch die lineare Abschreibung über die Nutzungsdauer ersetzt.
- Der Finanzplan wird dem Landrat zweimal pro Legislaturperiode zur Kenntnis vorgelegt.
- Die Passivseite der Bilanz wird neu nur noch in die zwei Hauptgruppen Fremd- und Eigenkapital gegliedert.
- Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle wird neu auf Antrag des Regierungsrats durch den Landrat gewählt.

Die Totalrevision der FHV soll gleichzeitig genutzt werden, um die bestehende Praxis im Bereich Finanzhaushalt in die neuen Bestimmungen aufzunehmen. Es sind dies unter anderem:

- Die Übernahme der Zielsetzungen zum Haushaltgleichgewicht aus dem regierungsrätlichen Finanzleitbild.
- Die Integration der finanzrechtlichen Praxis (z. B. delegierte Ausgaben, Kreditvorlage bei mittelbar gebundenen Ausgaben) ins Kreditrecht.

Es entfallen praktisch keine Bestimmungen aus der alten Finanzhaushaltverordnung, die nicht zumindest sinngemäss in die neue FHV einfliessen.

Die Auswertung der Vernehmlassungsantworten zeigt, dass die Vorlage im Grundsatz durchwegs positiv beurteilt wird. Insbesondere wird die Einführung von HRM2 unter Beibehaltung des bestehenden Kreditrechts sowie die verbesserte Transparenz und Vergleichbarkeit positiv hervorgehoben. Die Einwohnergemeinden hätten mehrheitlich eine Mitwirkung bei der Erarbeitung dieser Vorlage vor dem Vernehmlassungsverfahren begrüsst.

Die Finanzhaushaltsverordnung bezieht sich auf die Finanzordnung des Kantons. Verschiedene Wünsche und Anregungen, die sich auf das Reglement für das Rechnungswesen der

*Gemeinden beziehen, werden bei der Erarbeitung dieses Reglements mit Gemeindevertretern vertiefter geprüft. Die Umsetzung von HRM2 bei den Gemeinden kann in ausgewählten Bereichen eine abweichende Anwendung von Wahlrechten als zweckmässig erscheinen lassen. Allerdings sollten diese abweichenden Anwendungen von den Gemeinden einheitlich umgesetzt werden.*

*Die neue Finanzhaushaltsverordnung soll auf 1. Januar 2012 in Kraft treten. Vorgängig ist die Rechnungswesensoftware des Kantons anzupassen und seitens der Gemeinden sind die nötigen Vorbereitungen zu treffen, damit deren Rechnungslegungen die Anforderungen des überarbeiteten Reglements über das Rechnungswesen der Gemeinden erfüllen.*

## Abkürzungsverzeichnis

BD	Baudirektion
BKD	Bildungs- und Kulturdirektion
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei Uri
FD	Finanzdirektion
FDK	Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und -direktoren
FDP	FDP.Die Liberalen Uri
FHG	Finanzhaushaltgesetz
FHV	Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri
FkF	Fachgruppe für kantonale Finanzfragen
GSUD	Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
HRM	Harmonisiertes Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden
HRM1	Harmonisiertes Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden, 1. Version 1981
HRM2	Harmonisiertes Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden, 2. Version vom 25. Januar 2008
IPSAS	International Public Sector Accounting Standards
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
MFHG	Musterfinanzhaushaltgesetz gemäss Fachempfehlung Nr. 20 in HRM2
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung
NPM	New Public Management
NRM	Neues Rechnungsmodell des Bundes
SID	Sicherheitsdirektion
SP	Sozialdemokratische Partei Uri
SVP	Schweizerische Volkspartei Uri
WoV	Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Rechnungsmodelle HRM1 und HRM2 im Vergleich.....	9
Abbildung 2: Zeitplan für Hauptphasen .....	12
Abbildung 3: Provisorische Detailplanung Reglement HRM2 - Gemeinden.....	14
Abbildung 4: Kreditarten und Begriffe.....	32
Abbildung 5: Entscheidungsbaum Kreditvorlage*.....	36
Abbildung 6: Kreditvorlagebestimmungen geordnet nach zuständigem Organ.....	37

## **B. Ausführlicher Bericht**

### **1 Ausgangslage**

#### **1.1 Empfehlung der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren**

Die FDK hat mit Blick auf die Reformen bei Bund und einzelnen Kantonen sowie die internationalen und nationalen Entwicklungen im Bereich Rechnungslegungsstandards das Projekt Reform Rechnungslegung Kantone und Gemeinden in Auftrag gegeben. Das Ziel bestand darin, die Transparenz und die Vergleichbarkeit zu verbessern. Am 19. September 2003 erteilte sie der Fachgruppe für kantonale Finanzfragen (FkF) den Auftrag, das Handbuch HRM1 zu überarbeiten. Die FkF setzte eine Arbeitsgruppe ein. Neben Mitgliedern der FkF wirkten in dieser Arbeitsgruppe auch Vertreter von Städten und Gemeinden, der kantonalen Finanzkontrollen und des Bundes mit. Mit Beschluss vom 25. Januar 2008 empfiehlt die FDK den Kantonen und Gemeinden, die vorliegende Fachempfehlung so rasch wie möglich umzusetzen.

#### **1.2 Würdigung des harmonisierten Rechnungsmodells (HRM1)**

1970 nahm die FDK das Nebeneinander von Rechnungssystemen zum Anlass, um einen Anlauf für eine Harmonisierung der öffentlichen Rechnungslegung einzuleiten. 1977 erschien die erste Ausgabe des "Handbuchs des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte". Das Modell dieses Handbuchs, das so genannte "Neue Rechnungsmodell" (heute: "Harmonisiertes Rechnungsmodell HRM") wurde ab 1977 nach und nach in allen schweizerischen Kantonen und Gemeinden eingeführt, obwohl die FDK dies nur empfehlen konnte. Das HRM1 beruht im Wesentlichen auf folgenden Grundsätzen:

1. Harmonisierung des kantonalen und kommunalen Haushaltsrechts
2. Einheitlicher Ausgabenbegriff der Verwaltungsrechnung
3. Zweiteilung der Verwaltungsrechnung in eine Laufende Rechnung und eine Investitionsrechnung
4. Einheitlicher Kontenrahmen der öffentlichen Haushalte
5. Harmonisierte Deckungsgrundsätze und Spezialfinanzierungen
6. Gliederung der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung nach Institutionen und nach dem Kontenrahmen
7. Förderung des Kostendenkens durch interne Verrechnungen von Aufwand und Ertrag
8. Konsolidierung von betriebswirtschaftlichen Sonderbuchhaltungen mit der Verwaltungsrechnung
9. Statistischer Finanzierungsausweis

## 10. Statistische Gliederung der Verwaltungsrechnung nach Aufgaben (funktionale Gliederung)

Vorab unter dem Druck finanzieller Engpässe haben verschiedene Kantone und Gemeinden Ziele und Mittel neuer Konzepte der Verwaltungsführung, insbesondere New Public Management (NPM), eingeführt. Betriebsbuchhalterische Ansätze wurden in den Vordergrund gestellt, was sich auch in den Finanzbuchhaltungen niederschlug. Dieser Trend hat sich durch die Entstehung der International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) noch verstärkt, da sich einige Kantone an diesen neuen Standards orientieren und im Hinblick darauf ihr Rechnungswesen revidieren.

### 1.3 Entwicklungen im Rechnungswesen

Seit der erfolgreichen Einführung des HRM1 ist die Entwicklung des öffentlichen Rechnungswesens insbesondere mit der Einführung von Kosten- und Leistungsrechnungen und dem Konzept des New Public Management (NPM) weiter vorangeschritten.

Die Reform des HRM trifft sich zeitlich mit der Reform des Rechnungsmodells des Bundes (Neues Rechnungsmodell [NRM]), was die einmalige Gelegenheit mit sich bringt, diese beiden Systeme einander anzunähern. Weitere Ziele der Reform sind ein neuer Rechnungsaufbau in Anlehnung an die Privatwirtschaft (mit Erfolgsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung sowie Anhang), einheitliche Normen durch Anlehnung an die International Public Sector Accounting Standards (IPSAS), eine zeitgemässe Finanzberichterstattung, die Förderung der managementorientierten Verwaltungsführung und die Vergleichbarkeit der öffentlichen Haushalte.

Die Gelegenheit ist günstig, bei der Harmonisierung nun einen wesentlichen Schritt weiter zu kommen. Das neue Finanzhaushaltgesetz (FHG) des Bundes sieht in Artikel 48 Absatz 4 vor, dass sich der Bundesrat für harmonisierte Rechnungslegungsstandards von Bund, Kantonen und Gemeinden einsetzen soll. Diesem Auftrag ist mit dem Entwurf zum Mustergesetz so weit als möglich nachzukommen, weil die Harmonisierung auch aus der Sicht der Kantone und Gemeinden notwendig und sinnvoll ist. Der Entwurf zum Mustergesetz folgt demzufolge in weiten Teilen den Regelungen des FHG und der Finanzhaushaltverordnung des Bundes. Folgende Gründe sprechen speziell für eine Harmonisierung der öffentlichen Rechnungslegung:

- *Koordinierte Finanzpolitik:* Die Vergleichbarkeit der öffentlichen Rechnungen vereinfacht eine koordinierte Finanzpolitik der Kantone und Gemeinden. Für die Koordination der Finanzpolitik ist es von entscheidendem Vorteil, wenn Grundelemente wie z. B. der Kontenrahmen einheitlich definiert sind. Für die Kantone bedeuten einheitli-

che Systeme, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine konsolidierte Sichtweise einnehmen zu können.

- *Finanzausgleich:* Der interkantonale und der interkommunale Finanzausgleich benötigen vergleichbare Daten aus den verschiedenen Gemeinwesen, da sonst die Berechnungsgrundlagen nicht übereinstimmen. Insbesondere werden verschiedene Gefässe der NFA (inkl. interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich) auf vergleichbare Daten angewiesen sein.
- *Transparenz:* Unterschiede in der Finanzpolitik der Kantone und Gemeinden sollten für die Bürgerinnen und Bürger, für den Bund, für die Politik und für die Forschung transparent sein. Wenn die Rechnungen sich nicht entsprechen, ist es nicht möglich, die Finanzpolitik in verschiedenen Kantonen und Gemeinden zu vergleichen.
- *Finanzstatistik:* Die Qualität der Daten für die Finanzstatistik kann durch eine Harmonisierung der Rechnungslegung entscheidend verbessert werden. Dies erlaubt einerseits eine präzisere und ursachengerechtere Finanzpolitik des Bundes, nützt aber auch anderen Bereichen, welche die Daten der Finanzstatistik nutzen, wie bei der Erstellung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung oder der finanzwissenschaftlichen Forschung. Bei standardisierten Rechnungssystemen kann zudem die Erhebung der Daten schneller und effizienter vor sich gehen, was zu Kosteneinsparungen führen kann.

Die Rechnungslegungssysteme sind trotz einer mittlerweile integralen Verwendung des alten HRM1 immer noch sehr verschieden. HRM1 wurde zwar eingeführt, aber uneinheitlich und im Verlaufe der Zeit mit Änderungen versehen. Der Bund hat nicht die Kompetenz, die Rechnungslegung der Kantone und Gemeinden zu beeinflussen, da die Kantone nach Bundesverfassung souverän sind und die Ausgestaltung der Rechnungslegung unter ihre Organisationsfreiheit fällt. Die Harmonisierung der Rechnungslegung bei Kantonen und Gemeinden kann also nur Schritt für Schritt und auf freiwilliger Basis vor sich gehen.

#### **1.4 Zielsetzungen für die Weiterentwicklung des HRM**

Die FDK hat für das Projekt Reform Rechnungslegung der Kantone und Gemeinden (HRM2) folgende Projektziele formuliert:

- Die Rechnungslegung unter den Kantonen und Gemeinden soll möglichst weit harmonisiert werden.
- Die Rechnungslegung der Kantone soll möglichst weit mit dem NRM des Bundes harmonisiert werden.
- Die Weiterentwicklung des HRM orientiert sich grundsätzlich an den IPSAS-Richtlinien. Dabei muss beachtet werden, dass die IPSAS-Richtlinien nicht in-

tegral und unverändert in das schweizerische Normenwerk übernommen werden können. Abweichungen sind zu begründen.

- Bei der Überarbeitung des HRM werden die in verschiedenen Kantonen (namentlich im Kanton Zürich) und beim Bund bereits eingeleiteten Reformen mitberücksichtigt.
- Bei der Überarbeitung des HRM werden die internationalen Anforderungen an die Finanzstatistik mitberücksichtigt.

### 1.5 Kriterien für die Weiterentwicklung

Das öffentliche Rechnungswesen unterscheidet sich in verschiedener Hinsicht vom privatwirtschaftlichen Rechnungswesen. Kreditrecht, direkt-demokratische Rechte usw. sind im Letzteren unbekannt. Es existieren somit besondere Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung des öffentlichen Rechnungswesens, welche sich aus dem Adressatenkreis und den Funktionen ergeben. Das öffentliche Rechnungswesen hat einen internen und einen externen Adressatenkreis. Aufgrund des ausgeprägten Föderalismus und der ausgebauten direkt-demokratischen Rechte in der Schweiz weist das schweizerische öffentliche Rechnungswesen spezifische Funktionen auf. Die internationalen Standards lassen sich deshalb nicht ohne weiteres auf die schweizerischen Verhältnisse übertragen.

Aus den Adressatenkreisen und den sich daraus ergebenden vielfältigen Funktionalitäten des öffentlichen Rechnungswesens ergeben sich folgende Kriterien für die Weiterentwicklung des HRM:

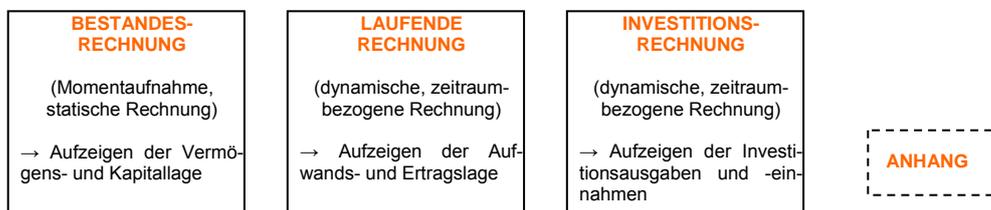
- Mehrdimensionalität (drei Staatsebenen) des öffentlichen Rechnungswesens muss im Vordergrund stehen.
- Miliztauglichkeit ist in der Schweiz unabdingbar; das Modell muss auch für den Bürger, dem in vielen Gemeinden die Budgetkompetenz zukommt, verständlich sein.
- Neue Entwicklungen müssen über alle drei Staatsebenen hinweg anwendbar sein (die Harmonisierung wird sonst noch mehr als heute gefährdet).
- Ausländische Modelle sind nur beschränkt auf die Schweiz übertragbar (Föderalismus/direkte Demokratie).
- Weiterentwicklungen müssen für den Staat einen Mehrwert bringen.
- Kosten von Reformen dürfen nicht ausser Acht gelassen werden.
- Eine ständige Abfolge von neuen Reformen ist zu vermeiden.

## 2 Die neuen Elemente des Rechnungslegungsmodells HRM2

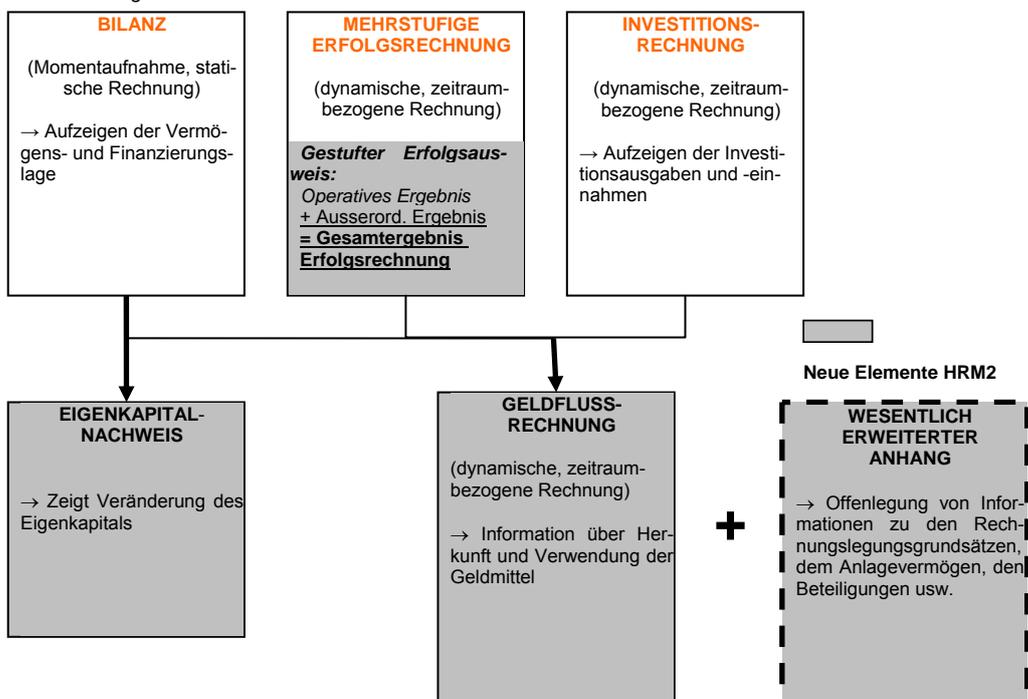
Das HRM1 weist als Hauptelemente die drei Teile Bestandesrechnung, Laufende Rechnung und Investitionsrechnung auf; die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung stellen die Verwaltungsrechnung dar. Das HRM2 fügt zu Gunsten höherer Transparenz und genauere Kenntnis von Vermögens- und Ertragslage drei Bereiche hinzu: Eigenkapitalnachweis, Geldflussrechnung, ausgebauter Anhang zur Kantonsrechnung. (Die neuen Bezeichnungen und Elemente des HRM2 sind in Abbildung 1 grau markiert.)

Abbildung 1: Rechnungsmodelle HRM1 und HRM2 im Vergleich

Bisheriges Rechnungsmodell HRM1



Neues Rechnungsmodell HRM2



## 2.1 Fachempfehlungen

Das Handbuch HRM2 enthält insgesamt 20 Fachempfehlungen. Diese stellen Mindeststandards dar, welche alle öffentlichen Gemeinwesen erfüllen sollten. Abweichungen dazu sind möglich, müssen aber im Anhang offengelegt werden. Wir verweisen auf die Fachempfehlungen Handbuch FDK vom 25. Januar 2008.

## 2.2 Kontenrahmen HRM2

Der Kontenrahmen HRM2 ist mit jenem des Bundes harmonisiert. Die vom Bund zusätzlich belegten Sachgruppen sind markiert. Die anderen Gemeinwesen werden ersucht, diese Sachgruppen in ihren individuellen Kontenplänen nicht zu verwenden (z. B. Rüstungsaufwand).

## 2.3 Gestufter Erfolgsausweis

Der Abschluss der Erfolgsrechnung erfolgt neu in drei Stufen:

1. Das operative Ergebnis zeigt das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und aus Finanzierungsvorgängen.
2. Das ausserordentliche Ergebnis umfasst ausserordentliche Aufwendungen und Erträge: als ausserordentlicher Aufwand und Ertrag gelten beispielsweise die Abtragung des Bilanzfehlbetrags, Einlagen und Entnahmen aus Eigenkapital.
3. Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung

## 2.4 Anhang zur Kantonsrechnung

Die Kantonsrechnung umfasst weiterhin Erfolgsrechnung (bisher Laufende Rechnung), Bilanz (bisher Bestandesrechnung) und Investitionsrechnung. Der Rechnungsanhang wird ausgebaut. Zusätzliche Informationen vereinfachen die Interpretation. Die Vergleichbarkeit der Rechnungen gewährleistet das verpflichtende Offenlegen geänderter Darstellung und Bewertungsgrundsätze. Für zuverlässige Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind Sachverhalte aufzuzeigen, die nicht in die Erfolgsrechnung oder Bilanz aufgenommen werden müssen (Angaben zu effektiven Abweichungen vom HRM2, Grundsätze der Bilanzierung und der Bewertungen, Abschreibungsmethoden, Abschreibungssätze, Eventualverpflichtungen usw.). Folgende Elemente sind neu Bestandteil des Anhanges:

- *Eigenkapitalnachweis*: Zeigt die Ursachen für Eigenkapitalveränderungen auf.
- *Geldflussrechnung*: Während die Bilanz Aktiven und Passiven per Stichtag erfasst und die Erfolgsrechnung sämtliche erfolgswirksamen Vorgänge einer Periode wie-

dergibt, weist die Geldflussrechnung die finanziellen Bewegungen aus. Sie nennt Herkunft und Verwendung von finanziellen Mitteln und legt die Ursachen dafür offen. Unterschieden werden gewöhnlich drei Stufen: betriebliche Tätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit. Alle Stufen zusammen zeigen die Veränderung der flüssigen Mittel (Kassenbestände, Post- und Bankkonti, vergleichbare liquide Vermögen) innerhalb eines Jahres.

- *Rückstellungsspiegel*: Die Rückstellungen werden aufgeführt.
- *Beteiligungsspiegel*: Neu werden Verflechtungen zu wesentlichen Beteiligungen in einem Beteiligungsspiegel aufgezeigt, der eine konsolidierte Betrachtungsweise über den Haushalt ermöglicht und die finanziellen Verflechtungen und Risiken aufzeigt. Er enthält u. a. Beteiligungsquote, Anschaffungswert, Beteiligungsbuchwert, anteiliges Eigenkapital, Jahresergebnis der Einheit, Informationen zu gegenseitigen Finanzströmen sowie allenfalls Eventualverbindlichkeiten inklusive Erläuterungen.
- *Anlagespiegel*: Der Anlagespiegel zeigt die Zu- und Abgänge in den einzelnen Anlagekategorien. Im Gegensatz zum bereits heute ausgewiesenen Anlagespiegel sind die Daten direkt aus der Anlagebuchhaltung sichtbar zu machen.

### 3 Wesentliche Änderungen

Der Regierungsrat will die FHV total revidieren. Grundlage bildete das Musterfinanzhaushaltsgesetz der FDK. Die wesentlichen Änderungen werden in diesem Abschnitt zusammengefasst.

- *Kontenrahmen HRM2*: Im Unterschied zu HRM1 haben die Sachgruppengliederungen aller Rechnungsteile (Bilanz, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) wesentlich geändert, einige Sachgruppen wurden beibehalten, jedoch mit geänderten Kontonummern versehen. Der Kontenrahmen ist weitgehend mit dem Bund harmonisiert. Er ist wegen der Abdeckung zusätzlicher, insbesondere finanzstatistischer Bedürfnisse, neu vierstellig.
- *Mehrstufige Erfolgsrechnung*: Die Erfolgsrechnung besteht neu aus drei Stufen. Neben dem operativen Ergebnis werden ausserordentliche Fälle separat ausgewiesen und dann zu einem Gesamtergebnis verdichtet.
- *Finanzplan*: Der Finanzplan wird wie bis anhin jährlich erstellt. Er wird Anfang und neu auch Mitte Legislatur dem Landrat zur Kenntnis gebracht.
- *Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget*: Für diese Verwaltungseinheiten werden separate Bestimmungen für Budgetierung und Rechnungslegung aufgenommen.
- *Haushaltgleichgewicht und Schuldenbegrenzung*: Zusätzlich zum mittelfristigen (sechs Jahre) Ausgleich der Erfolgsrechnung werden auch die im heutigen Finanz-

leitbild vorgeschrieben weiteren zwei Zielwerte in die FHV aufgenommen. Es sind dies der Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 80 Prozent über sechs Jahre sowie eine Nettoschuld von maximal 100 Prozent der Einnahmen aus Steuern und Wasserzinsen.

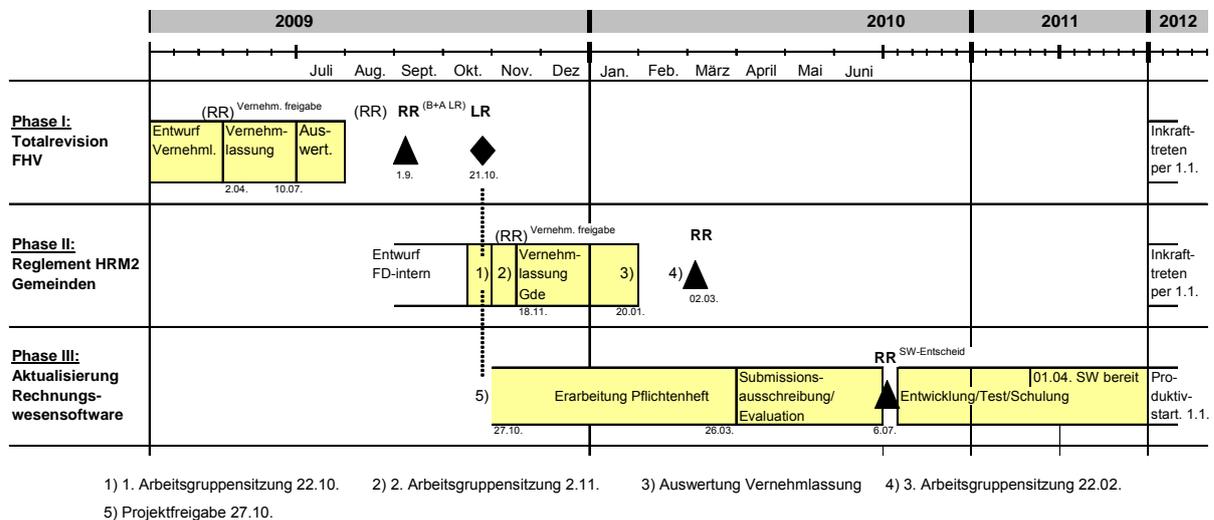
- *Kreditrecht:* Das bestehende Kreditrecht wird im Grundsatz unverändert übernommen. Die bestehende Praxis betreffend delegierten Ausgaben und deklaratorischen Budgetpositionen wird neu integriert.
- *Abschreibungen:* Das HRM2 lässt die Abschreibungsmethode offen. Für den Kanton wird die lineare Abschreibung vom Anschaffungswert festgelegt.
- *Kantonale Finanzkontrolle:* Die Wahl der Leiterin bzw. des Leiters der Finanzkontrolle soll auf Antrag des Regierungsrats durch den Landrat erfolgen.
- *Übergangsbestimmungen:* Das Finanzvermögen wird mit dem Übergang auf HRM2 auf Basis der Verkehrswerte neu bewertet. Das Verwaltungsvermögen wird nicht neu bewertet. Auch bei den Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen wird eine vollständige Neubewertung vorgenommen.

#### 4 Situation im Kanton Uri

##### 4.1 Grundkonzeption

Rechnungsmodell, FHV und Rechnungswesensoftware stehen in einem engen Zusammenhang. Ebenfalls sind die FHV des Kantons und die Rechnungslegungsvorschriften für die Gemeinden zu koordinieren. Die Einführung des HRM2 ist mit Aufwand verbunden und wird beim Kanton idealerweise zusammen mit dem anstehenden Wechsel oder einer Aktualisierung der Software vollzogen. Die nachfolgende Grafik zeigt den groben zeitlichen Ablauf der Projektphasen.

Abbildung 2: Zeitplan für Hauptphasen



## **4.2 Totalrevision FHV**

Mit der Revision der FHV 1983 wurde im Kanton Uri das Rechnungsmodell HRM1 eingeführt. Die aktuelle FHV datiert vom 14. Dezember 1994. Im Hinblick auf die Einführung von HRM2 drängt sich eine Totalrevision der FHV auf. Die Regel besagt, dass eine Totalrevision angezeigt ist, wenn mehr als 50 Prozent der Artikel geändert werden. Dies trifft für die vorliegende Revision zu.

Gemäss Artikel 90 der Kantonsverfassung (RB 1.1101) unterbreitet der Landrat Bestimmungen, welche die Rechte und Pflichten aller oder der meisten Bürger festlegen, in Gesetzen. Für andere Vorschriften erlässt der Landrat Verordnungen. Die FHV enthält im Wesentlichen Bestimmungen, die für Behörden und Verwaltung Wirkung entfalten. Die Verordnung ist deshalb die geeignete Form des Erlasses.

Die Inkraftsetzung durch den Regierungsrat ist auf den 1. Januar 2012 vorgesehen.

## **4.3 Einführung HRM2 bei den Gemeinden**

Es wird angestrebt, dass die Gemeinden grundsätzlich parallel mit dem Kanton ihre Rechnungslegung auf HRM2 umstellen. Das bestehende Reglement über das Rechnungswesen der Gemeinden (RB 3.2136) soll zu diesem Zweck überarbeitet werden. Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der kantonalen Verwaltung und der Gemeinden wird ihre Tätigkeit unmittelbar nach Beschlussfassung des Landrats über die vorliegende Verordnung aufnehmen. Ein Entwurf des neuen Reglements (R-E) wird allen Gemeinden zur Vernehmlassung unterbreitet werden. Das definitive Reglement sollte im ersten Quartal 2010 vom Regierungsrat verabschiedet werden können. Den Gemeinden soll durch den frühen Termin ermöglicht werden, rechtzeitig die nötigen Vorkehrungen für eine reibungslose Umsetzung zu treffen. Nachfolgende Abbildung zeigt den provisorischen Detailplan.

Abbildung 3: Provisorische Detailplanung Reglement HRM2 - Gemeinden

Prov. Detailplanung Reglement HRM2 - Gemeinden	2009						2010		
	3. Quartal			4. Quartal			1. Quartal		
	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz
Behandlung Projektorganisation im RR		01.09. ▲							
1. AGr-Sitzung HRM2 (LR FHV 21.10.09)				22.10. ●					
2. Agr-Sitzung HRM2 (R-E an RR/Vernehmlassung)				02.11. ●					
Behandlung R-E im RR / Freigabe Vernehmml.					17.11. ▲				
Vernehmlassung				18.11.				20.01.	
Auswertung Vernehmlassung							25.01. ■	29.01.	
3. Agr-Sitzung (Reglement z.Hd. RR verabschieden)								22.02. ●	
Behandlung "Reglement HRM2" im RR								02.03. ▲	
Zustellung genehm. Reglement an die Gde								10.03. ■	
Inkrafttretung Reglement HRM2									01.01.2012 →

▲ Regierungsrat     
● Arbeitsgruppe HRM2     
■ Finanzdirektion (FD)

Die Finanzhaushaltsverordnung bezieht sich auf die Finanzordnung des Kantons. Verschiedene Wünsche und Anregungen aus der Vernehmlassung, die sich auf das Reglement für das Rechnungswesen der Gemeinden beziehen, werden bei der Erarbeitung dieses Reglements mit Gemeindevertretern vertiefter geprüft. Die Umsetzung von HRM2 bei den Gemeinden kann in ausgewählten Bereichen eine abweichende Anwendung von Wahlrechten als zweckmässig erscheinen lassen. Allerdings sollten diese abweichenden Anwendungen aus Gründen der Statistik bzw. der echten Vergleichsmöglichkeit von den Gemeinden einheitlich umgesetzt werden.

#### 4.4 Einführung, Aktualisierung Rechnungswesensoftware

Die bestehende Rechnungswesensoftware Larix ist beim Kanton seit 1995 im Einsatz. Sie entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und wird die notwendigen Funktionalitäten für die Umsetzung von HRM2 nicht bieten (Anlagebuchhaltung usw.). Die Ablösung von Larix muss ohnehin erfolgen, da die Software an ihre Lebensgrenze stösst. Um den Arbeitsaufwand für die Einführung von HRM2 möglichst tief zu halten, macht es Sinn, den Wechsel der Software mit der Umstellung auf HRM2 zu koordinieren. Der Ersatz der Rechnungswesensoftware ist komplex und braucht Zeit. Damit das Budget 2012 abgebildet werden kann, muss die Software im Frühling 2011 funktionieren.

Um dieses Ziel zu erreichen, muss bezüglich Einführung von HRM2 spätestens Ende 2009 Rechtssicherheit bestehen.

## **5 Auswirkungen**

### **5.1 Finanzielle Auswirkungen**

#### **Phase I: Totalrevision FHV**

Führt zu keinen externen Kosten.

#### **Phase II: Einführung HRM2 bei den Gemeinden**

Diese Phase führt primär zu keinen externen Kosten, sofern für die Umsetzung der Einführung von HRM2 nicht die Informationstechnologien anzupassen sind. So ist die Einführung einer Anlagenbuchhaltung in kleineren Verhältnissen zum Beispiel mittels Tabellenkalkulation denkbar. In grösseren Verhältnissen drängt sich eher die Beschaffung eines Anlagenbuchhaltungsmoduls auf. Weitere Erkenntnisse werden sich im Rahmen der Erarbeitung des Reglements für das Rechnungswesen der Gemeinden ergeben. Ein koordiniertes Vorgehen unter den Gemeinden ist zu begrüßen. Damit können allfällige Synergien optimal genutzt werden.

#### **Phase III: Einführung, Aktualisierung Rechnungswesensoftware**

Im kantonalen Finanzplan 2009 bis 2012 ist unter dem Konto 5300.506.90 "Anschaffung von Informatikmitteln" im Jahr 2011 für die Ablösung von Larix ein Betrag von 1,5 Mio. Franken eingestellt. Dabei handelt es sich um eine erste Schätzung. Eine zuverlässige Kostenermittlung ist erst Mitte 2010 möglich und hängt massgeblich vom Integrationsumfang und insbesondere dem Standardisierungsgrad ab. Mit der neuen Rechnungswesensoftware sollten aber auch Applikationen abgelöst werden können, die zu entsprechenden Einsparungen führen. Die Dimension der Beschaffung wird eine Submissionsausschreibung notwendig machen.

### **5.2 Personelle Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden**

Während der Einführung des HRM2 ist vorübergehend mit einer zusätzlichen Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzverwaltungen zu rechnen. Durch den langen Planungshorizont, frühzeitige Prioritätensetzung und gute personelle Ressourcenplanung sollte es möglich sein, Zeitreserven für die Projektabwicklung zu schaffen.

### **5.3 Umsetzung**

Der Kanton plant die Umsetzung von HRM2 mit dem Budget 2012. Voraussetzung für das Budget 2012 und Finanzplan 2013 bis 2015 wird sein, dass die Bilanz auf 31. Dezember 2010 und das Budget 2011 von der alten Kontenplanstruktur auf die neue Struktur nach HRM2 überführt werden und die Bewertung auf 31. Dezember 2010 nach den neuen Rechnungslegungsgrundsätzen vorliegt. Die Rechnungsablage 2011 erfolgt noch nach altem Recht. Zum Zweck des Vorjahresvergleichs für das Jahr 2012 und die Bereinigung der Eröffnungsbilanz auf 1. Januar 2012 ist aber auch das Rechnungsjahr 2011 inkl. Schlussbilanz 31. Dezember 2011 nach neuer Rechnungslegung und neuen Bewertungsmethoden darzustellen.

Im Rahmen des Budgets 2013 wird mit einem Bilanzanpassungsbericht über die Auswirkungen der Neubewertung informiert. Eine grobe Schätzung aufgrund der Bilanz auf 31. Dezember 2008 ergibt eine Neubewertungsreserve von rund 20 Mio. Franken. Dies hauptsächlich als Folge der Aufwertung des Finanzvermögens (Finanzanlagen und Liegenschaften). Gleichzeitig wird durch die Aufteilung von Spezialfinanzierungen und Fonds auf das Fremdkapital und Eigenkapital eine Zunahme des Eigenkapitals von rund 30 Mio. Franken erwartet. Die Nettoschuld des Kantons wird sich aufgrund dieser groben Schätzung um rund 50 Mio. Franken reduzieren.

Die Einführung der linearen Abschreibungsmethode wird tendenziell zu einer Reduktion des ordentlichen Abschreibungsaufwands führen.

Im Zusammenspiel mit der Einhaltung sämtlicher Zielvorgaben zum Haushaltsgleichgewicht (Art. 37 FHV), insbesondere der Vorgabe des minimalen Selbstfinanzierungsgrades, werden diese Bilanzanpassungen keine negativen Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen haben.

## **6 Ergebnisse der Vernehmlassung**

Die Vorlage wurde von der Finanzdirektion vom 2. April 2009 bis zum 10. Juli 2009 in die Vernehmlassung geschickt. Insgesamt sind 26 Vernehmlassungsantworten eingegangen, wovon:

- 18 Einwohnergemeinden
- 4 Parteien (CVP, FDP, SP, SVP)
- 4 Direktionen der kantonalen Verwaltung

Die Vorlage wird im Grundsatz durchwegs positiv beurteilt. Insbesondere wird die Einführung von HRM2 unter Beibehaltung des bestehenden Kreditrechts sowie die verbesserte Transparenz und Vergleichbarkeit positiv hervorgehoben. Die Einwohnergemeinden hätten mehrheitlich eine Mitwirkung bei der Erarbeitung dieser Vorlage vor dem Vernehmlassungsverfahren begrüsst.

In der Vernehmlassung wurde angeregt, die Verständlichkeit der fachtechnisch geprägten Bestimmungen dem weniger vertrauten Leser mit einem Glossar zu erleichtern. Ein umfassendes Glossar wurde erstellt und findet sich in Beilage 2. In den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen in Ziffer 7 wird oftmals auf das Glossar verwiesen. Das Glossar erhält damit die gleiche Verbindlichkeit wie die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.

#### Geltungsbereich

Die Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri gilt nicht für die Gemeinden. Dem Regierungsrat wird in der FHV jedoch die Kompetenz zugewiesen, das Rechnungswesen der Gemeinden in einem Reglement zu regeln. Die Mehrheit der Gemeinden sowie zwei Parteien wünschen sich eine Anhörungspflicht für die Gemeinden.

Diese Anhörung ist vorgesehen und der Regierungsrat hat sie in der Verordnung entsprechend festgehalten (Art. 2 Abs. 4).

#### Finanzplan, Zuständigkeiten und Verfahren

Die zweimalige Vorlage des Finanzplans im Landrat wird von zwei Parteien ausdrücklich begrüsst. Eine Partei wünscht eine jährliche Vorlage zusammen mit dem Budget. Zwei Parteien regen zusätzlich an, den Finanzplan in Form einer integrierten Aufgaben- und Finanzplanung vorzulegen. Zehn Gemeinden regen an, den Finanzplan für vier anstatt drei Jahre zu erstellen.

Der Finanzplan als zentrales Planungs- und Steuerungsinstrument des Regierungsrats soll zukünftig zusammen mit dem Budget erstellt werden. Damit stehen vier Planjahre zur Verfügung. Dies entspricht dem bisherigen Planungshorizont und auch jenem von Bund und anderen Kantonen.

Der Regierungsrat beabsichtigt, zukünftig den Finanzplan jährlich der landrätlichen Finanzkommission zur Kenntnis zu bringen. Damit soll der landrätlichen Finanzkommission - als vorberatende Fachkommission - die Budgetberatung mit Ausblick auf die mittelfristige Entwicklung der Kantonsfinanzen ermöglicht werden. Der Regierungsrat erachtet es unter diesen Voraussetzungen als angemessen, den Finanzplan in einem Zweijahresrhythmus dem

Landrat zur Kenntnis zu bringen. Damit kann zu Beginn und in der Mitte der Legislatur eine fundierte Diskussion über die Entwicklung der Kantonsfinanzen geführt werden.

Eine integrierte Aufgaben- und Finanzplanung setzt eine komplett neue Konzeption der Steuerung von Finanzen und Leistungen in Anlehnung an die Grundsätze der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) voraus. Der Regierungsrat sieht nicht vor, mit der Totalrevision der FHV das Konzept der WoV flächendeckend einzuführen.

#### Erfolgsrechnung, zusätzliche Abschreibungen, Vorfinanzierungen

Die Mehrheit der Gemeinden verlangt im Hinblick auf die Umsetzung von HRM2 in den Gemeinden, dass zusätzliche Abschreibungen sowie Einlagen in und Entnahmen aus Vorfinanzierungen ohne Budgetierungszwang weiterhin möglich sein sollen. Die vier Parteien sprechen sich ebenfalls für eine Ermöglichung von zusätzlichen Abschreibungen ohne Budgetierungspflicht aus. Zwei Parteien wünschen dies auch für Vorfinanzierungen.

Die Budgetierungspflicht von zusätzlichen Abschreibungen war bisher in Artikel 19 Absatz 2 FHV festgehalten, die Vorfinanzierung von beschlossenen Investitionen in Artikel 20 Absatz 1 FHV. Künftig sollen zusätzliche Abschreibungen ohne Budgetierung zulässig sein.

Eine Partei beantragt, Artikel 28 Absatz 3 zu streichen und die Vorfinanzierung unter Artikel 58a sowie die zusätzlichen Abschreibungen unter Artikel 64 zu regeln. Diese formelle Anpassung ist sachgerecht und ist in der Vorlage in diesem Sinne bereinigt.

#### Haushaltsgleichgewicht und Finanzkennzahlen

Die Mehrheit der Gemeinden sowie zwei Parteien sehen den finanzpolitischen Handlungsspielraum des Kantons zu sehr eingeschränkt, wenn die Zielwerte gemäss heutigem Finanzleitbild in die FHV aufgenommen werden. Auf Stufe Gemeindeebene sind solche Bestimmungen aus Sicht der Gemeinden mehrheitlich nicht denkbar. Eine Gemeinde und zwei Parteien begrüssen die Einführung dieser "sanften Schuldenbremse" hingegen ausdrücklich. Der notwendige politische Spielraum ist aus ihrer Sicht mit dieser Zielsetzung gewahrt. Eine Partei regt an, dass zur Ermöglichung einer antizyklischen Finanzpolitik die Zielwerte in Artikel 37 Absatz 1: auf zehn Jahre, in Absatz 2: auf zehn Jahre und in Absatz 3: auf 150 Prozent erhöht werden sollten.

Zur Vermeidung eines nur schwer zu korrigierenden Anwachsens der Schuldenlast und zur Erhaltung des finanzpolitischen Spielraums kommt der kumulativen Einhaltung dieser Zielvorgaben erhöhte Bedeutung zu. Insbesondere der Selbstfinanzierungsgrad, der über eine Periode von sechs Jahren mindestens 80 Prozent betragen soll, gilt als zentrales Element für den ausgeglichenen Haushalt des Kantons Uri. Uri muss als Gebirgskanton überdurch-

schnittlich hohe Investitionsanstrengungen<sup>1</sup> unternehmen. Diese werden sich auch zukünftig nur finanzieren lassen, wenn das operative Ergebnis (Ergebnis der Erfolgsrechnung vor ausserordentlichen Positionen) stark positiv abschliesst. Ob dieses Ergebnis mit zusätzlichen Abschreibungen reduziert wird oder nicht, ist zweitrangig. Der Selbstfinanzierungsgrad wird dadurch nicht verändert.

Ohne diese Leitplanken für die Finanzpolitik besteht die Gefahr, dass der längerfristige Ausgleich des Finanzhaushalts nicht gewährleistet ist.

### Kreditrecht

Zum Kreditrecht haben sich verschiedene Vernehmlasser zu einzelnen Artikeln geäussert. Aufgrund der verschiedenen Anregungen hat der Regierungsrat folgende Änderungen vorgenommen:

- Artikel 39 Verpflichtungskredit
  - <sup>8</sup> Für mehrjährige Ausgaben bis jährlich maximal 5'000 Franken ~~3'000 Franken~~ ist kein Verpflichtungskredit erforderlich.
- Artikel 43 Verfall Verpflichtungskredit
 

Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck erreicht ist, das Vorhaben aufgegeben wird oder die Dauer des Verpflichtungskredits unbenutzt abgelaufen ist. Der Regierungsrat genehmigt die Schlussabrechnung.
- Artikel 58a Vorfinanzierungen; neuer Artikel
 

Vergleiche obige Bemerkungen unter "Erfolgsrechnung, zusätzliche Abschreibungen, Vorfinanzierungen".

### Bewertung des Finanzvermögens

Die Mehrheit der Gemeinden beantragt, den Neubewertungsintervall der Liegenschaften im Finanzvermögen anstelle von drei bis fünf Jahre auf fünf bis zehn Jahre anzuheben.

In Anbetracht dessen, dass bei der Bewertung von Immobilien ein gewisser Ermessensspielraum besteht und sich das Anliegen der Gemeinden auch aus verwaltungsökonomischen Gründen rechtfertigen lässt, hat der Regierungsrat Artikel 63 Absatz 2 wie folgt angepasst: ..., wobei eine systematische Neubewertung der Finanzanlagen jährlich, der übrigen Anlagen periodisch, d. h. mindestens alle zehn Jahre, stattfindet.

---

<sup>1</sup> Uri verzeichnet über die Jahr 2000 bis 2007 eine überdurchschnittliche Investitionsanstrengung von 9,94 % im Vergleich zum Median der Schweizer Kantone, der bei 6,5 % liegt. (Investitionsanstrengung = Nettoinvestition x 100 dividiert durch laufende Ausgaben) Quelle: IDHEAP, Vergleich 2007 der Kantons- und Gemeindefinanzen.

## Bewertung und Abschreibung Verwaltungsvermögen

### a) Abschreibungsmethode

Die degressive Abschreibungsmethode wird von zwei Parteien und zwei Direktionen sowie einer Mehrheit der Gemeinden favorisiert. Als Hauptargument wird angeführt, dass die aktuellen Entscheidungsträger damit auch für die Hauptlast der Abschreibungen zuständig sind und die Last nicht der nachfolgenden "Generation" überlassen wollen.

HRM2 verlangt ungeachtet der Abschreibungsmethode eine Anlagenbuchhaltung. Diese ermöglicht erst die Aufbereitung der im Anhang geforderten finanzstatistischen Ausweise (Anlagespiegel, Vergleich betriebswirtschaftliche Werte zu Buchwerten usw.) und die Vergleichbarkeit mit anderen Gemeinwesen.

Sofern durch die Anlagenbuchhaltung sichergestellt ist, dass sowohl die betriebswirtschaftlichen Werte nach linearer Methode ohne zusätzliche Abschreibungen sowie die finanzbuchhalterischen Werte dargestellt werden können, tritt die Bedeutung der Abschreibungsmethode in den Hintergrund. Es kann unter diesen Voraussetzungen jederzeit ein Nachweis zwischen betriebswirtschaftlichen und finanzpolitischen Anlagewerten und Abschreibungen erbracht werden.

Auf Stufe Kanton soll im Sinne der nutzungsorientierten Abschreibung die lineare Methode angewandt werden. Für finanzpolitische Überlegungen steht weiterhin das Mittel von zusätzlichen Abschreibungen gemäss Artikel 64 Absatz 4 offen (in Vernehmlassungsunterlagen Art. 28 Abs. 3). Das Ziel der "generationengerechten" Finanzierung wird im Kantonshaushalt automatisch erreicht, wenn die Zielwerte gemäss Artikel 37 Absätze 1 bis 3, insbesondere der minimale Selbstfinanzierungsgrad, eingehalten werden. Dies ungeachtet der Abschreibungsmethode.

Für die Rechnungslegung der Gemeinden wird die Fragestellung beim Erlass des Reglements erörtert. Es ist jedoch anzustreben, dass keine Wahlfreiheit besteht und alle Gemeinden zur Anwendung der gleichen Methode (linear oder degressiv) verpflichtet werden. Sollte die degressive Methode zur Anwendung kommen, kann zusätzlich in Erwägung gezogen werden, auf Stufe Gemeinden bewusst auf die Anlagenbuchhaltung zu verzichten. Diese Abweichung von HRM2 wäre im Anhang zur Jahresrechnung der Gemeinden offen zu legen.

### b) Anlagenbuchhaltung

Verschiedene Gemeinden nehmen an, dass bei Anwendung der degressiven Methode keine Anlagenbuchhaltung geführt werden muss.

HRM2 und auch das Musterfinanzhaushaltsgesetz verlangen ungeachtet der Abschreibungsmethode eine Anlagenbuchhaltung. Die Anlagenbuchhaltung ermöglicht erst den Ausweis der von HRM2 im Anhang geforderten Anlagespiegel und weiterer finanzstatistischer Ausweise. Eine Anlagenbuchhaltung liefert zudem vielfältige Informationen mit Zusatznutzen (z. B. Basis für überprüfbares Inventar der Anlagegüter, Basis für Instandhaltungsplanung usw.). Ein bewusster Verzicht auf eine Anlagenbuchhaltung führt zu einer Abweichung von HRM2, die im Anhang offenzulegen ist.

#### c) Sofortabschreibung Investitionsbeiträge ohne Rückforderungsrecht

Die Bestimmung, dass Investitionsbeiträge ohne Rückforderungsrecht im entsprechenden Kalenderjahr vollumfänglich abgeschrieben werden, wird von sechs Gemeinden und einer Partei als fraglich beurteilt. Es wird argumentiert, dass der Handlungsspielraum dadurch zu stark eingeschränkt wird. Eine Gemeinde betrachtet diese Bestimmung grundsätzlich als richtig. Mit dieser Praxis werde dem Grundsatz der Bilanzwahrheit Rechnung getragen. Für die Gemeinden sei zu prüfen, ob nicht eine flexiblere Lösung angestrebt werden könne.

Mit der Aufnahme eines Rückforderungsrechts in die Beitragsverfügung kann bewirkt werden, dass der Beitrag über die Nutzungsdauer des unterstützten Vorhabens abgeschrieben werden kann. Dies wird in der Kantonsverwaltung nach Möglichkeit bereits so praktiziert. Für die Rechnungslegung der Gemeinden wird die Fragestellung beim Erlass des Reglements erörtert. Der Regierungsrat will für den Kantonshaushalt an der ursprünglichen Fassung festhalten.

#### d) Ergänzung mit Artikel 55 Absatz 3 MFHG

Acht Gemeinden und eine Partei beantragen den Artikel 64 mit Artikel 55 Absatz 3 aus dem Musterfinanzhaushaltsgesetz (MFHG) zu ergänzen (anstelle von Art. 28 Abs. 3): Artikel 55 Absatz 3 MFHG lautet: "Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig; sie sind an Regeln zu binden. Sie müssen als ausserordentlicher Aufwand gebucht werden. Voneinander abweichende finanzbuchhalterische und betriebswirtschaftliche Werte des Verwaltungsvermögens sind auszuweisen."

Auf Stufe Kanton hat die vorgeschlagene Regelung in Artikel 28 Absatz 3 der bisherigen Praxis entsprochen. Künftig sollen zusätzliche Abschreibungen ohne Budgetierung zulässig sein.

Die formelle Zuordnung der zusätzlichen Abschreibungen in Artikel 64 anstelle von Artikel 28 Absatz 3 ist sachgerecht und ist in der Vorlage in diesem Sinne bereinigt.

## Finanzkontrolle

Verschiedene Vernehmlasser haben sich zu einzelnen Bestimmungen der Finanzkontrolle geäußert.

Die Bestimmungen zur Finanzkontrolle wurden - mit Ausnahme der Wahl der Leiterin / des Leiters - unverändert aus der gültigen Finanzhaushaltverordnung übernommen und haben sich bisher bewährt. Mit Ausnahme der Präzisierung, dass die Leiterin / der Leiter der Finanzkontrolle auf Antrag des Regierungsrats vom Landrat gewählt wird, werden keine Anpassungen vorgenommen.

Eine detaillierte Auswertung der Vernehmlassungsantworten inklusive Kommentar des Regierungsrats ist im Internet abrufbar (<http://www.ur.ch/de/fd/ds/direktion-aktuell-m408/>).

## **7 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### ***Zu Artikel 1, Ziele und Zwecke:***

Ziel der FHV ist es, dem Landrat, der Regierung und der Verwaltung zu ermöglichen, die verfassungsmässige und gesetzmässige Finanzordnung wirksam ausüben zu können und die für die finanzielle Führung erforderlichen Instrumente bereitzustellen. Diese organisatorischen Aspekte sind das primäre Ziel.

### ***Zu Artikel 2, Geltungsbereich:***

Artikel 2 Absatz 1 nennt alle Behörden, Organe und Anstalten, die unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen. Nach Artikel 65 Absatz 1 und Artikel 66 Absatz 1 werden diese voll konsolidiert. Dies ist notwendig, weil sonst nicht überall innerhalb des Konsolidierungskreises die gleichen Rechnungslegungsregeln beachtet werden, was die konsolidierte Rechnung verfälscht.

Artikel 2 Absatz 2 nennt die öffentlich-rechtlichen Organisationen und Anstalten, die vorbehältlich abweichender Vorschriften unter den Geltungsbereich der Verordnung fallen sollen. Es handelt sich hier um Institutionen, die auf dem kantonalen öffentlichen Recht beruhen, für die in einer Spezialgesetzgebung aber allenfalls separate Regelungen über die finanzielle Führung erlassen wurden. Diese Regelungen gehen als spezialgesetzliche Normen dem generellen Erlass der FHV vor. Falls solche spezialgesetzlichen Regelungen bestehen, hat dies auch Folgen für die Konsolidierung. Bei andern Rechnungslegungsprinzipien ist die Konsolidierung schwierig. Diese Institutionen müssen nicht konsolidiert werden; sie müssen aber mindestens im Anhang zur Bilanz aufgeführt werden (z. B. Kantonbank und Kantonsspital). Für die Gemeinden gilt die FHV nicht. In Absatz 4 wird dem Regierungsrat wie bisher die Kompetenz zugewiesen, das Rechnungswesen der Gemeinden in einem Reglement zu regeln. Die Gemeinden sind vor dem Erlass des Reglements anzuhören. Die Grundsätze der

FHV sind für das Reglement wegweisend. Die Umsetzung von HRM2 bei den Gemeinden kann in ausgewählten Bereichen trotzdem eine abweichende Anwendung von Wahlrechten als zweckmässig erscheinen lassen. Allerdings sollten diese Abweichungen von den Gemeinden einheitlich umgesetzt werden.

***Zu Artikel 3, Finanz- und Verwaltungsvermögen:***

Entspricht sinngemäss den bisherigen Bestimmungen in Artikel 11 Absätze 2 und 3

***Zu Artikel 4, Einnahmen, Ausgaben und Anlagen:***

Entspricht sinngemäss den bisherigen Bestimmungen in Artikel 17 Absatz 3 sowie Artikel 40 und Artikel 44. Anlagen ist ein finanzrechtlicher Begriff, der sich nur auf Anlagen im Finanzvermögen bezieht.

***Zu Artikel 5, Einmalige und wiederkehrende Ausgabe:***

Wie bisher Artikel 41

***Zu Artikel 6, Gebundene Ausgabe:***

Wie bisher Artikel 42 Absätze 1 bis 3

Beschreibung und Beispiele im Glossar unter dem Begriff "Ausgaben"

***Zu Artikel 7, Neue Ausgabe:***

Wie bisher Artikel 43 Absatz 1

***Zu Artikel 8, Delegierte Ausgabe:***

Neu werden die delegierten Ausgaben in der FHV definiert (vgl. Erläuterungen zu Art. 55). Dies stellt jedoch keine Veränderung gegenüber der bisherigen Praxis dar.

***Zu Artikel 9, Eventualverpflichtung***

Der Begriff Eventualverpflichtung wird definiert. Für das Eingehen von Eventualverpflichtungen (z. B. Bürgschaften, Garantieverpflichtungen) sollen die allgemeinen Finanzkompetenzregeln gelten (wie bisher in Art. 23 Abs. 2 enthalten). Vorbehalten bleibt die Spezialgesetzgebung. Die bestehenden Eventualverbindlichkeiten werden im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen (vgl. Art. 35 Abs. 2).

***Zu Artikel 10, Buchführung:***

Hier wird der grundsätzliche Inhalt der Buchhaltung definiert. Die detaillierte Umschreibung erfolgt in Artikel 69.

**Zu Artikel 11, Aufwand und Ertrag:**

Die buchhalterischen Begriffe Aufwand und Ertrag werden als der gesamte Wertverzehr bzw. Wertzuwachs innerhalb einer bestimmten Periode definiert. Aufwand und Ertrag sind nicht deckungsgleich mit Ausgaben und Einnahmen. Der Aufwand findet beispielsweise auch in der Form des Wertverlustes auf Anlagegütern statt, der als Abschreibung buchhalterisch erfasst wird, aber keine Zahlung auslöst. Der gesamte Aufwand und Ertrag ist in der Erfolgsrechnung des Kantons zu berücksichtigen. Artikel 11 impliziert auch, dass dabei eine periodengerechte Abgrenzung vorzunehmen ist.

**Zu Artikel 12, Erfolgsrechnung:**

Artikel 12 konkretisiert den Grundsatz von Artikel 11. In Artikel 12 Absatz 2 werden die Inhalte der Erfolgsrechnung, sowohl die Aufwandseite wie die Ertragsseite, einzeln eingeordnet. Es wird darin der Kontenrahmen HRM2 in der Grobeinteilung abgebildet. Der Saldo der Erfolgsrechnung, die mehrstufig ist (vgl. dazu Art. 28), verändert den Bilanzüberschuss/-fehlbetrag. In der Erfolgsrechnung werden die Begriffe Aufwand und Ertrag verwendet, wogegen in der Investitionsrechnung (vgl. Art. 13) die Begriffe Ausgaben und Einnahmen zur Anwendung kommen.

**Zu Artikel 13, Investitionsrechnung:**

Artikel 13 stellt das Pendant zu Artikel 12, bezogen auf die Investitionsrechnung, dar. Was in der Investitionsrechnung verbucht werden muss, ist in genereller Art in Artikel 13 Absatz 1 enthalten: Ausgaben, deren Gegenwert einer mehrjährigen Nutzung dient. Subventionen an Dritte mit investivem Charakter müssen ebenfalls der Investitionsrechnung belastet und aktiviert werden. Ob es sich dabei um Ausgaben mit investivem Charakter handelt, ist bei Subventionen gleich zu beurteilen wie bei kantonseigenen Investitionen. In Artikel 13 Absatz 2 wird der Kontenrahmen HRM2 für die Investitionsrechnung abgebildet. Die Finanzdirektion legt die Aktivierungsgrenze in einer Weisung fest. Die bisher gültige Grenze von 100 000 Franken wird voraussichtlich auf 50 000 Franken reduziert. Der Informationsgehalt der Anlagenbuchhaltung kann damit wesentlich erhöht werden. Mit einer Aktivierungsgrenze von 50 000 Franken bewegen wir uns im Rahmen anderer Kantone. Investitionen unter dieser Grenze werden in der Erfolgsrechnung verbucht.

Unter Immateriellen Anlagen werden z. B. Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte verstanden.

**Zu Artikel 14, Grundsätze der Haushaltsführung:**

Der Artikel 14 ist eine Zusammenfassung der bisherigen Artikel 2 bis 8. Diese Grundsätze der Haushaltsführung dienen dem Kanton im Sinne von generellen Richtlinien. Neu aufgenommen wurde der Grundsatz der Wirkungsorientierung. Der Grundsatz der Wirkungsorien-

tierung besagt, dass jede finanzielle Entscheidung auf ihre Wirkung hin auszurichten ist und so zu fällen ist, dass die damit verfolgten Ziele erreicht werden. Es soll also nicht nur das Ziel verfolgt werden, eine bestimmte Leistung möglichst günstig zu erbringen, sondern diese Leistung muss auch die gewünschte Wirkung entfalten. Erbringt eine Massnahme nicht die gewünschte Wirkung, so ist sie aufzugeben bzw. durch eine besser geeignete zu ersetzen. Der Grundsatz der Wirkungsorientierung gilt auch für Verwaltungs-/Organisationseinheiten, die nicht mittels der wirkungsorientierten Verwaltungsführung gesteuert werden. Die Zielgerichtetheit des staatlichen Handelns ist allgemein gültig.

***Zu Artikel 15, Zweck:***

Der Finanzplan ist ein Planungs- und Steuerungsinstrument des Regierungsrats. Er dient der mittelfristigen Planung und Steuerung von Finanzen und Leistungen. Der Finanzplan dient als Frühwarninstrument.

***Zu Artikel 16, Zuständigkeiten und Verfahren:***

Dieser Artikel ersetzt die bisherigen Absätze 1 und 3 von Artikel 33. Der Finanzplan umfasst die dem Budget folgenden drei Jahre und soll zukünftig zusammen mit dem Budget erstellt werden. Damit stehen vier Planjahre zur Verfügung. Dies entspricht dem bisherigen Planungshorizont und auch jenem von Bund und anderen Kantonen. Artikel 16 Absatz 1 legt den Grundsatz der rollenden Finanzplanung fest. Der Finanzplan soll jährlich neu erstellt werden. Dies impliziert, dass die Planungsjahre 2 und 3 überarbeitet werden. Der Finanzplan ist nicht verbindlich. Neu ist, dass der Finanzplan anfangs und Mitte der Legislatur dem Landrat zur Kenntnis gebracht werden soll, wobei der Landrat sich zu den generellen Ergebnissen und zu Einzelheiten des Finanzplans auch äussern kann. Der landrätlichen Finanzkommission - als vorberatende Fachkommission - soll der Finanzplan alljährlich im Rahmen der Budgetbehandlung zur Kenntnis gebracht werden.

***Zu Artikel 17, Inhalt:***

Dieser Artikel ersetzt den bisherigen Artikel 33 Absatz 2. Neu soll gemäss Buchstabe b eine konsolidierte Übersicht über die interdirektionalen Projekte mit erheblichen finanziellen Auswirkungen auf die Kantonsrechnung erstellt werden. Damit soll die notwendige Transparenz geschaffen werden. Als Projekte mit erheblichen finanziellen Auswirkungen sollten Projekte mit Vollkosten > 2 Mio. Franken oder mit wiederkehrenden Kosten > 200 000 Franken aufgezeigt werden.

***Zu Artikel 18, Zweck:***

Das Budget dient der kurzfristigen Steuerung der Finanzen. Der Begriff Budget ersetzt den bisherigen Begriff Voranschlag.

**Zu Artikel 19, Zuständigkeiten und Verfahren:**

Artikel 19 entspricht sinngemäss dem bisherigen Artikel 35 Absätze 1, 4 und 6. Das Budget wird vom Regierungsrat entworfen und vom Landrat beschlossen. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Anders als der Finanzplan ist das Budget verbindlich, da es die Budgetkredite enthält, welche den Regierungsrat bzw. die jeweiligen Verwaltungseinheiten zum Eingehen von Verpflichtungen ermächtigen. Wenn das Budget nicht rechtzeitig beschlossen wird, sollen die absolut notwendigen Ausgaben dennoch vom Regierungsrat getätigt werden dürfen, damit der Staatsbetrieb durch den Verzug nicht zum Stillstand gebracht wird.

**Zu Artikel 20, Gliederung:**

Dieser Artikel ersetzt den bisherigen Artikel 35 Absatz 2. Das Budget ist nach der institutionellen Gliederung und der funktionalen Gliederung gemäss HRM2 zu erstellen.

**Zu Artikel 21, Grundsätze:**

Artikel 21 war sinngemäss im bisherigen Artikel 9 Abs 2 enthalten. Die Grundsätze der Budgetierung sollen dem Gemeinwesen generelle Richtlinien geben, wie ein Budget inhaltlich und zweckmässig erstellt werden kann.

Der Grundsatz der Jährlichkeit besagt, dass das Budget mit einer jährlichen Periodizität erstellt werden soll. Es hat die gleiche Periodizität wie die Rechnungslegung. Man kann Plan- und Ist-Grössen gut vergleichen. Nicht beanspruchte Budgetkredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres.

Der Grundsatz der Spezifikation beschreibt den Detaillierungsgrad der einzelnen Budgetpositionen. Sie sollen im Sinne der politischen, rechtlichen und administrativen Transparenz und Steuerbarkeit nach Verwaltungseinheiten, nach der Artengliederung und nach Massnahmen und Verwendungszweck unterteilt werden. Nur Verwaltungseinheiten, die mit Leistungsauftrag und Globalbudget geführt werden, können von diesem Grundsatz abweichen, da sie eine grössere Flexibilität haben sollen und ein Globalbudget erhalten.

Der Grundsatz der Vollständigkeit soll sicherstellen, dass alle Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen aufgeführt werden, die im nächsten Jahr zu erwarten sind.

In dieselbe Richtung wie der Grundsatz der Vollständigkeit geht der Grundsatz der Vergleichbarkeit. Die Budgets sollten untereinander und im Zeitablauf vergleichbar sein. Ändern die Einteilung des Budgets oder sein Detaillierungsgrad ständig, wird die Transparenz geschmälert, was den politisch zuständigen Behörden die Entscheidungsfindung erschwert.

Der Grundsatz der Bruttodarstellung ist finanzrechtlich und finanzwirtschaftlich wichtig. Aufwand und Ertrag sowie Einnahmen und Ausgaben sollen ohne gegenseitige Verrechnung in voller Höhe ersichtlich sein. Gegenseitige Verrechnungen verstecken Risiken und beeinflussen die politische Entscheidungsfindung.

**Zu Artikel 22, Inhalt:**

Dieser Artikel ersetzt den bisherigen Artikel 35 Absatz 3.

Das Budget enthält für Verwaltungseinheiten, die nicht nach dem Prinzip der Globalbudgetierung geführt werden, detailliert Planaufwand und -ertrag sowie Planinvestitionsausgaben und -einnahmen. Bei diesen Verwaltungseinheiten kann der Landrat über jeden einzelnen Posten entscheiden. Vorbehalten bleiben Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen, die der Landrat nicht beschliesst, sondern bloss zur Kenntnis nimmt (deklaratorische Posten), z. B. Posten für die eine delegierte Ausgabenbewilligungskompetenz an den Regierungsrat vorliegt oder Posten im Zusammenhang mit Fonds und Spezialfinanzierungen, die im Verfügungsbereich des Regierungsrats liegen. Für Verwaltungseinheiten, die nach dem Prinzip des Leistungsauftrags und des Globalbudgets geführt werden, enthält die FHV in Artikel 23 die Detailregelung. Der Regierungsrat hat das Budget gegenüber dem Landrat in einem begleitenden Bericht zu begründen. In Absatz 3 wird neu festgehalten, dass Erträge und Einnahmen im Budget zu berücksichtigen sind, wenn sie genügend abgeklärt sind und erwartet werden kann, dass die entsprechenden Rechtsgrundlagen im Budgetjahr in Kraft treten werden.

**Zu Artikel 23, Budgetierung bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget:**

Bei Artikel 23 und 24 handelt es sich um neue Regelungen für Verwaltungseinheiten mit Globalbudget. Beispielhaft können in diesem Zusammenhang die beiden spezialfinanzierten Bereiche Amt für Betrieb Nationalstrassen und Schwerverkehrszentrum (Ripshausen) genannt werden. Der Budgetkredit wird bei diesen Verwaltungseinheiten anders als bei Verwaltungseinheiten, die nicht nach dem Prinzip der Globalbudgetierung geführt werden, definiert. Es werden hier nicht die einzelnen Aufwand- und Ertragspositionen je als einzelne Budgetbeträge bewilligt, sondern es wird der Saldo der Aufwände und Erträge bzw. der Ausgaben und Einnahmen entweder für die Verwaltungseinheit insgesamt oder für ihre Leistungsgruppen oder ihre Leistungen im Einzelnen festgelegt.

Bei diesen Verwaltungseinheiten beschliesst der Regierungsrat den Leistungsauftrag und der Landrat erteilt mit dem Budget den Kredit dazu.

Durch den Leistungsauftrag und die Globalbudgetierung soll den Verwaltungseinheiten nach dem NPM/WoV-Prinzip mehr Entscheidungsfreiheit zugestanden werden. Um eine einheitliche statistische Darstellung zu erhalten, ist trotz Budgetierung mit Leistungsauftrag und Globalbudget ein statistischer Ausweis nach der vorgegebenen Artengliederung zu erstellen.

**Zu Artikel 24, Überschreitung des Globalbudgets:**

Bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget darf das Globalbudget nur überschritten werden, wenn die Überschreitung durch Rücklagenauflösung gedeckt werden

kann. Diese Rücklagen müssen in früheren Geschäftsjahren gebildet worden sein. Andernfalls ist rechtzeitig ein Nachtragskreditbegehren zu stellen. Selbstverständlich kann die Verwaltungseinheit mit Leistungsauftrag und Globalbudget Mehrausgaben mit Mehreinnahmen decken, wobei allenfalls im Leistungsauftrag selbst die Rahmenbedingungen dafür festzulegen sind. Nicht sachgerecht wäre es beispielsweise, wenn ein Mehraufwand einer Verwaltungseinheit durch eine Erhöhung der Gebühren kompensiert würde.

***Zu Artikel 25, Zuständigkeit:***

Artikel 25 entspricht dem bisherigen Artikel 38 Absatz 1. Neu heisst die Kantonsrechnung Jahresrechnung.

***Zu Artikel 26, Inhalt:***

Artikel 26 gibt sinngemäss den Inhalt der bisherigen Artikel 17 und Artikel 38 Absatz 2 wieder. Der Begriff Bestandesrechnung wird durch den Begriff Bilanz ersetzt. Die Laufende Rechnung heisst neu Erfolgsrechnung. Neu gegenüber HRM1 sind die Geldflussrechnung sowie die spezielle Erwähnung des Anhangs, dessen minimaler Inhalt in Artikel 31 FHV umschrieben wird.

Für die Transparenz und die Sicherstellung der Steuerungsfunktion des Landrats ist es wichtig, dass Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung gleich dargestellt werden wie das Budget. Nur so ist es dem Landrat möglich, die Einhaltung der Kredite, die mit dem Budget bewilligt wurden, zu prüfen. Zusätzlich sind dem Landrat auch Vergleichszahlen des Vorjahres über die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung vorzulegen.

***Zu Artikel 27, Bilanz:***

Artikel 27 bildet die Haupteinteilung der Bilanz, der Aktiven und der Passiven ab. Die detaillierte Einteilung der Bilanz ergibt sich aus dem Kontenrahmen HRM2. Im Unterschied zu HRM1 wird die Passivseite in die beiden Hauptgruppen Fremd- und Eigenkapital gegliedert. Bestehende Spezialfinanzierungen und Fonds müssen bei Einführung von HRM2 nach den in Artikel 62 Absatz 6 definierten Kriterien dem Eigenkapital oder Fremdkapital zugewiesen werden.

***Zu Artikel 28, Erfolgsrechnung:***

Artikel 28 ersetzt den bisherigen Artikel 18. Die Erfolgsrechnung ist mehrstufig abzuschliessen. Auf der operativen ersten Stufe soll ein betriebswirtschaftlich sauberer Abschluss ausgewiesen werden, der mit anderen Gemeinwesen vergleichbar ist. Finanzpolitisch motivierte Buchungen sowie mit der eigentlichen Geschäftstätigkeit nicht zusammenhängende Vorfälle sind auf der zweiten Stufe zu erfassen. In Absatz 2 wird umschrieben, wann ein Aufwand und ein Ertrag als ausserordentlich gelten können. Selbstverständlich sind die Zielsetzungen

in Bezug auf das Haushaltsgleichgewicht gemäss Artikel 37 mit Einschluss der ausserordentlichen Positionen einzuhalten.

***Zu Artikel 29, Investitionsrechnung:***

Wie in Artikel 28 für die Erfolgsrechnung wird hier die Einteilung der Investitionsrechnung beleuchtet. Als Beispiel für ausserordentliche Investitionsausgaben sind Ausgaben für mehrjährig nutzbare Sachmittel im Zusammenhang mit Naturereignissen oder anderen Notlagen denkbar. Als Beispiel für eine ausserordentliche Investitionseinnahme ist ein unerwarteter Beitrag (Schenkung) eines Dritten an ein laufendes Investitionsvorhaben denkbar.

***Zu Artikel 30, Geldflussrechnung:***

Zwar enthielt bereits das HRM1 eine rudimentäre Geldflussrechnung. Diese war jedoch nicht so umfassend wie diejenige im HRM2. Die Geldflussrechnung ist wichtig, damit die Finanzierungstätigkeit und der Finanzierungsbedarf einzeln analysiert und kommuniziert werden können.

***Zu Artikel 31, Anhang:***

Im Anhang werden einerseits in den Buchstaben a und b materielle Aussagen über die Rechnungslegung und die Rechnungslegungsgrundsätze festgehalten. In den Buchstaben c bis g werden Detailausweise über Einzelheiten des Haushalts und anderer Beurteilungsfaktoren publiziert. Als Regelwerk für die Rechnungslegung gilt HRM2. Wird von HRM2 abgewichen, sind die Abweichungen aufzuzeigen. Dies ist auch dann notwendig, wenn die vorliegende kantonale FHV selbst andere Regelungen, als sie im HRM2 vorgesehen sind, festlegt. Bei den in Artikel 31 Buchstabe b erwähnten Rechnungslegungsgrundsätzen handelt es sich um solche, die für die Bilanzwerte sowie die Abschreibungs-, Wertberichtigungs- und Abgrenzungsbefrisse massgebend sind.

***Zu Artikel 32, Eigenkapitalnachweis:***

Der Eigenkapitalnachweis ist gegenüber dem HRM1 eine Neuerung. Der Begriff des Eigenkapitals wird generell verbreitert. Das Eigenkapital setzt sich unter anderem aus den Positionen Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital, Fonds im Eigenkapital, Rücklagen der Globalbudgetbereiche, Neubewertungsreserve Finanzvermögen, Übriges Eigenkapital, Bilanzüberschuss/Bilanzfehlbetrag zusammen (über die Verpflichtungen gegenüber Fonds im Finanzvermögen orientiert Artikel 62 Abs. 6).

***Zu Artikel 33, Rückstellungsspiegel:***

Der separate Nachweis der Rückstellungen ist gegenüber HRM1 ebenfalls eine qualitative Verbesserung. Die Gründe für eine Bildung von Rückstellungen sind in Artikel 62 Absatz 4

enthalten. Nicht mehr notwendige Rückstellungen sind erfolgswirksam aufzulösen. Der Begriff "Spiegel" entspricht der Begrifflichkeit von HRM2.

***Zu Artikel 34: Beteiligungsspiegel:***

Der Beteiligungsspiegel stellt eine qualitativ wichtige Neuerung des HRM2 dar. Bisher war über die Beteiligungen und ihre Risiken wenig Konkretes gefordert. Im Beteiligungsspiegel sind sowohl die kapitalmässigen Beteiligungen als auch die Organisationen aufzuführen, welche das Gemeinwesen massgeblich beeinflusst. Massgeblich beeinflusst das Gemeinwesen die betroffene Institution dann, wenn sie aufgrund des Beteiligungs- oder des Finanzierungsanteils einseitig Massnahmen oder Änderungen durchsetzen kann.

***Zu Artikel 35, Gewährleistungsspiegel:***

Im Gewährleistungsspiegel sind Tatbestände aufzuführen, aus denen sich in Zukunft eine finanzielle Belastung des Gemeinwesens ergeben kann. Die in Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe f erwähnten spezifischen zusätzlichen Angaben sind situationsbezogen zu gestalten.

***Zu Artikel 36, Anlagespiegel:***

Hauptaufgabe des Anlagespiegels ist der Nachweis der Werte der Anlagen, die in der Bilanz enthalten sind. Der Anlagespiegel wird nur in zusammengefasster Form, aufgeteilt auf verschiedene Kategorien von Anlagen, gezeigt. Der Anlagespiegel umfasst die Positionen des Finanz- wie auch des Verwaltungsvermögens. Details über die einzelnen Anlagen werden nicht im Anlagespiegel, sondern in der Anlagenbuchhaltung (Art. 71) behandelt.

***Zu Artikel 37, Haushaltgleichgewicht und Finanzkennzahlen:***

Der bisherige Artikel 4 wird neu in den Artikel 37 Absatz 1 übernommen. Demnach ist die Erfolgsrechnung über sechs Jahre auszugleichen. Zusätzlich werden die im regierungsrätlichen Finanzleitbild vom März 2007 definierten Zielsetzungen betreffend Selbstfinanzierung und Nettoschuld (identisch mit bisheriger Nettolast) übernommen. In Artikel 37 Absatz 4 wird die Abschreibung eines Bilanzfehlbetrages definiert. Jährlich sind mindestens 20 Prozent vom Restbuchwert abzutragen. Diese Regelung führt gegenüber der heute gültigen 25-prozentigen Abschreibung (Art. 19 Abs. 1 Bst. b FHV) zu tieferen Abschreibungsbeträgen. Die Definitionen der Kennzahlen von Artikel 37 Absatz 2 und 3 lauten gemäss HRM2 wie folgt:

- a) Selbstfinanzierung: Die Selbstfinanzierung ist der Saldo der Erfolgsrechnung zuzüglich die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens, die Abschreibungen von Investitionsbeiträgen, Zusätzliche Abschreibungen, Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital, Einlagen in das Eigenkapital abzüglich Auflösung von passivierten In-

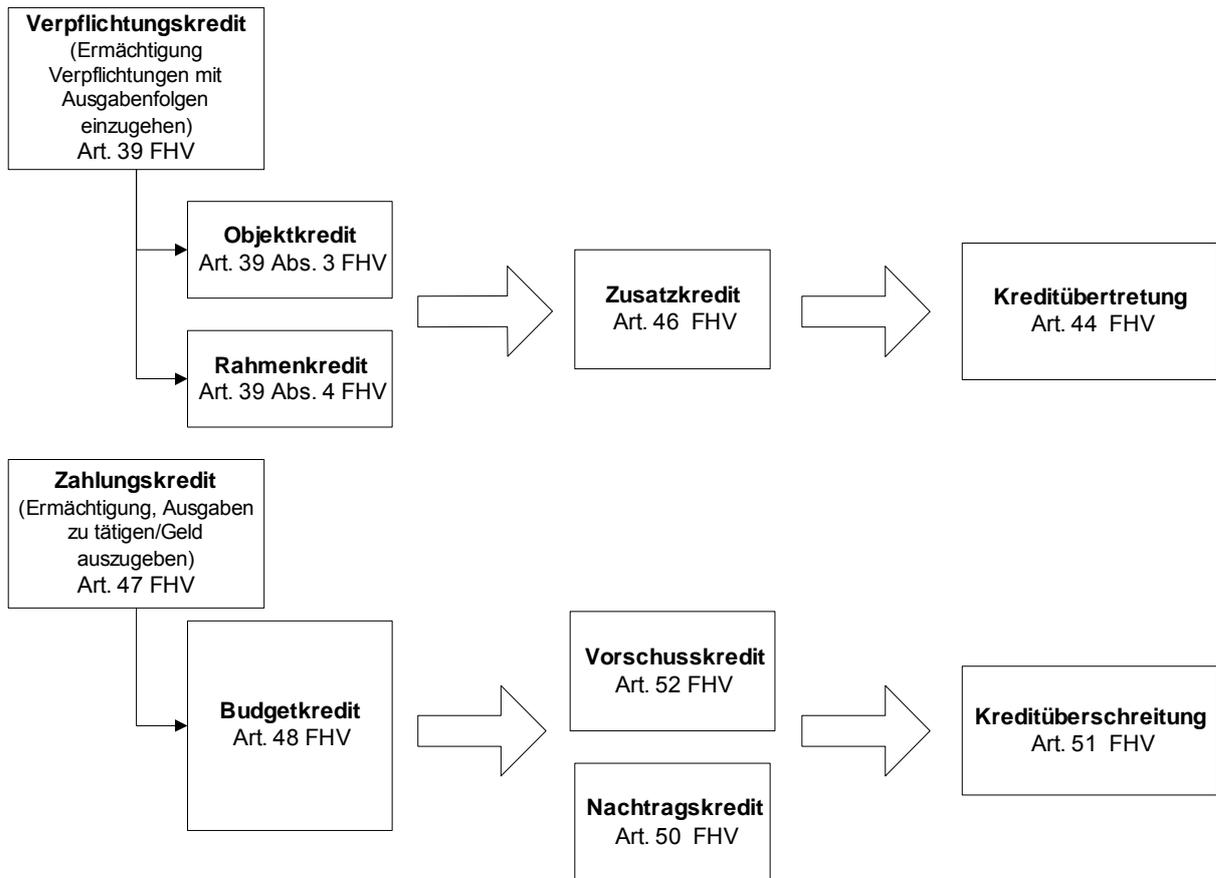
vestitionsbeiträgen, Aufwertungen von Verwaltungsvermögen, Entnahmen aus dem Eigenkapital.

- b) Selbstfinanzierungsgrad: Der Selbstfinanzierungsgrad ist die Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestition.
- c) Nettoschuld: Die Nettoschuld ist das Fremdkapital abzüglich das Finanzvermögen oder alternativ berechnet das Verwaltungsvermögen abzüglich das Eigenkapital. Die Kennzahl wird ohne Darlehen und Beteiligungen/Grundkapitalien berechnet.

***Zu Artikel 38, Allgemeines:***

Einige wesentliche Eigenschaften, die für alle Kreditarten gelten, werden in Artikel 38 klargestellt. Kredite müssen immer vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen eingeholt werden. Kredite sind zweckbestimmt. Sie dürfen nicht für einen anderen Zweck verwendet werden als denjenigen, für den sie bewilligt wurden. Wird ein Kredit nicht aufgebraucht, verfällt er grundsätzlich. Kredite sollen aufgrund sorgfältiger Schätzungen des voraussichtlichen Bedarfs festgelegt werden. Die nachfolgende Abbildung erleichtert das Einordnen der Kreditarten und den damit zusammenhängenden Begriffen. Die Kreditvorlage und damit die Kreditbewilligung ist abhängig von der finanzrechtlichen Qualifikation der Ausgabe (vgl. Erläuterungen und Abbildung zu Artikel 54 und 55 sowie Glossar).

Abbildung 4: Kreditarten und Begriffe

**Zu Artikel 39, Verpflichtungskredit:**

Inhaltlich wie bisherige Artikel 23 Absätze 1, 3 und Artikel 24. Neu wird in Absatz 7 festgehalten, dass der Regierungsrat in der Regel zusammen mit der Projektgenehmigung über Teilkredite (Kreditfreigabe) eines Objekt- oder Rahmenkredites beschliesst. In Absatz 8 wird im Sinne eines effizienten Verwaltungshandelns die Bestimmung aufgenommen, dass für mehrjährige Ausgaben bis jährlich maximal 5 000 Franken kein Verpflichtungskredit erforderlich ist.

**Zu Artikel 40, Bemessung:**

Der Kredit sollte aufgrund sorgfältiger, nach fachmännischen Regeln erstellter Berechnungen bemessen werden. Mit fachmännischen Regeln sind allgemein gebräuchliche Methoden von Berufsständen oder anerkannten Vereinigungen gemeint. Eine wichtige Bestimmung ist die Teuerungsklausel, die verhindern soll, dass wegen teuerungsbedingter Mehrkosten ein Zusatzkredit beantragt werden muss. Bei Preisrückgängen soll sich der Kredit entsprechend vermindern.

**Zu Artikel 41, Bewilligung des Brutto- oder Nettobetrags:**

Wie bisher Artikel 23 Absatz 5

**Zu Artikel 42, Budgetierung:**

Wie bisher Artikel 23 Absatz 4

**Zu Artikel 43, Verfall:**

Wie bisher Artikel 23 Absatz 6; Neu geht aus dem Wortlaut hervor, dass Verpflichtungskredite befristet werden können. Die Frist muss im Einzelfall - bei der Bewilligung des Kredits - festgelegt werden. Zusätzlich wird festgehalten, dass der Regierungsrat die Schlussabrechnung genehmigt.

**Zu Artikel 44, Kreditübertretung:**

Wie bisher Artikel 26

Der bisherige Absatz 2 wurde gestrichen. Mit den neuen Bestimmungen von Artikel 46 Absatz 1 und 2 sind kleinere Kreditübertretungen möglich. Verpflichtungskreditübertretungen werden wie bisher im Rahmen der Verpflichtungskreditkontrolle mit der Jahresrechnung transparent dargestellt.

**Zu Artikel 45, Verpflichtungskreditkontrolle:**

Für die Führung der Verpflichtungskreditkontrollen sind wie im bisherigen Artikel 47 Absatz 1 die zuständigen Verwaltungseinheiten verantwortlich. Der bisherige Artikel 23 Absatz 7 wird hier aufgeführt.

**Zu Artikel 46, Zusatzkredit:**

Inhaltlich wie bisheriger Artikel 25. Neu ist, dass bei kleineren Überschreitungen auf den bürokratischen Aufwand eines Zusatzkredites verzichtet werden soll. Daher werden Zusatzkredite erst bei Überschreitungen über zehn Prozent, jedoch im Minimum um über 10 000 Franken notwendig. Für Mehrausgaben von mehr als 100 000 Franken ist immer ein Zusatzkredit notwendig. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung der Teuerung gemäss Artikel 40 Absatz 2.

**Zu Artikel 47, Zahlungskredit:**

Wie bisher Artikel 27

**Zu Artikel 48, Budgetkredit:**

Wie bisher Artikel 28. Neu kann für Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget der Budgetkredit als Saldoposten pro Globalbudget (Globalkredit) gesprochen werden.

**Zu Artikel 49, Sperrvermerk:**

Wie bisher Artikel 35 Absatz 5

**Zu Artikel 50, Nachtragskredit:**

Wie bisher Artikel 29 und 36.

In Artikel 50 Absatz 4 Buchstabe d wurde eine Bedingung, wenn Nachtragskredite nicht erforderlich sind, von 5 000 Franken auf 10 000 Franken erhöht. Buchstabe d und e ergeben Folgendes:

Nachtragskredite sind insbesondere nicht notwendig, wenn sich die Kreditüberschreitungen im Verhältnis zum Budgetkredit in folgenden Bandbreiten bewegen:

<b>Budgetkredit in Franken</b>	<b>maximale Kreditüberschreitung ohne Nachtragskredit</b>
0 - 100 000	bis 10 000 Franken
100 000 - 500 000	bis 10 %
500 000 und mehr	bis max. 50 000 Franken

**Zu Artikel 51, Kreditüberschreitung:**

Wie bisher Artikel 31. Zusätzlich wird Absatz 2 eingeführt. Dieser hält fest, dass Kreditüberschreitungen zulässig sind für Aufwände und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen, sowie bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget durch Auflösung früher gebildeter Rücklagen.

**Zu Artikel 52, Vorschusskredit:**

Wie bisherige Artikel 30 und 37

**Zu Artikel 53, Verfall:**

Nicht beanspruchte Budget-, Vorschuss- und Nachtragskredite verfallen grundsätzlich am Ende des Rechnungsjahres.

Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget können Rücklagen bilden. Einerseits wenn Globalkredite wegen projektbedingter Verzögerungen nicht oder nicht vollständig beansprucht werden, können diese nicht beanspruchten Beträge im Sinne einer Kreditübertragung in eine Rücklage eingelegt werden. Dies sind zweckgebundene Rücklagen, welche zur Fortführung des Vorhabens dienen. Andererseits können auch Rücklagen gebildet werden, wenn unter Einhaltung der festgelegten Leistungsziele durch Erbringung zusätzlicher nicht budgetierter Erträge oder durch Unterschreitung des budgetierten Aufwandes eine Nettoverbesserung erzielt wurde. Dies sind Rücklagen, über welche die Verwaltungseinheit selbstständig entscheiden darf. Dadurch entsteht ein Anreiz für diese Verwaltungseinheiten, das Kosten-Nutzungs-Verhältnis bei ihrer Aufgabenerfüllung zu verbessern. Solche Rücklagen dienen unter anderem auch zur Deckung künftiger Kreditüberschreitungen (Art. 51 Abs. 2).

***Zu Artikel 54, Kreditvorlage:***

Absatz 1 regelt wie bisher in Artikel 42 Absatz 4, dass der Landrat über mittelbar gebundene Ausgaben, der Regierungsrat über die unmittelbar und tatsächlich gebundenen Ausgaben entscheidet.

Der neue Grundsatz in Absatz 2 besagt, dass neue Ausgaben und mittelbar gebundene Ausgaben dem Landrat mit einer besonderen Vorlage zu unterbreiten sind, sofern die Verordnung nichts anderes bestimmt. Die Ausnahmen von diesem Grundsatz folgen in Artikel 55.

***Zu Artikel 55, Ausnahme:***

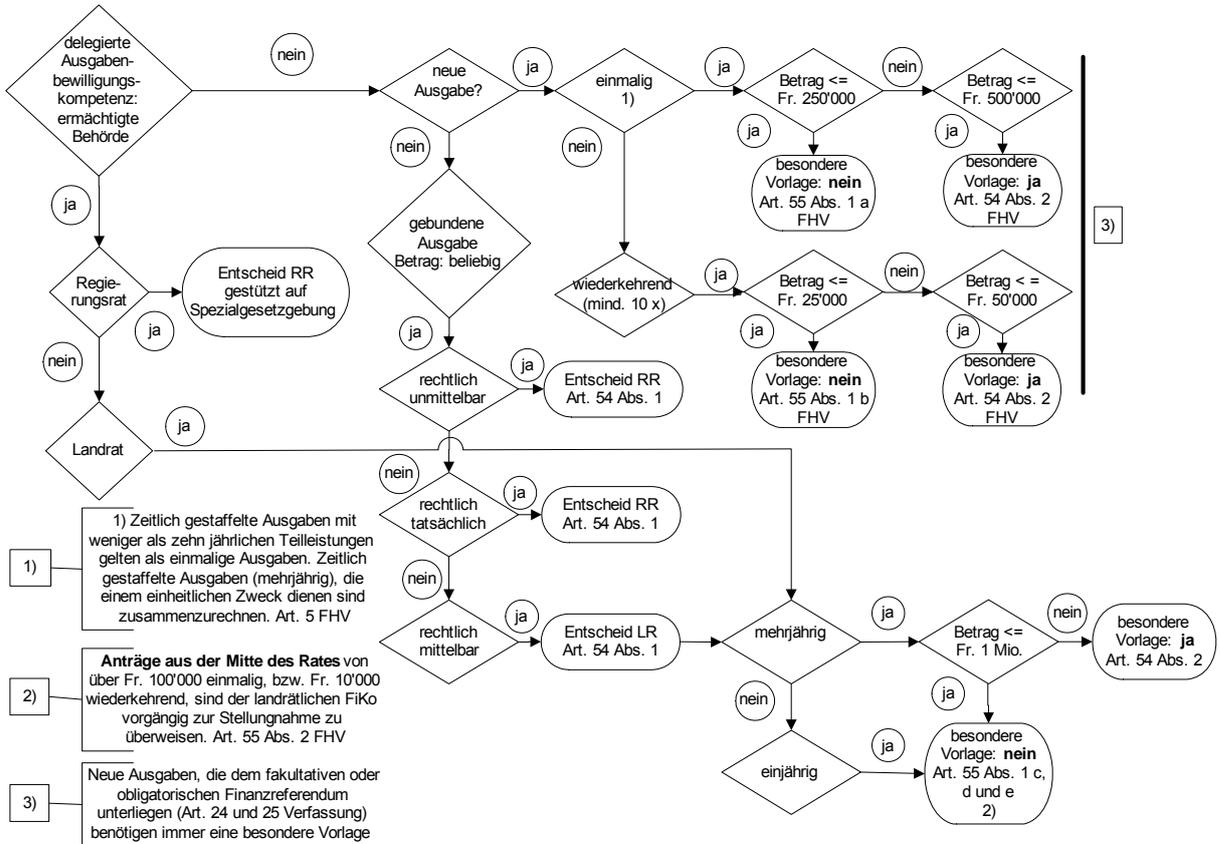
Bisher in Artikel 32 geregelt.

Absatz 1 listet die Ausnahmen auf, für welche keine besondere Vorlage an den Landrat notwendig ist. Neu wird in Buchstabe c präzisiert, dass für einjährige mittelbar gebundene Ausgaben keine besondere Vorlage notwendig ist. Das Gleiche gilt gemäss Buchstabe d für mehrjährige mittelbar gebundene Ausgaben bis maximal eine Million Franken. Für mehrjährige mittelbar gebundene Ausgaben, die eine Million Franken übersteigen, ist, gestützt auf Artikel 54 Absatz 2, eine besondere Vorlage notwendig.

In Buchstabe d wird neu die Kreditvorlage für delegierte Ausgaben festgehalten.

Die Kompetenzzuordnung und Kreditvorlage kann folgendem Entscheidungsbaum entnommen werden:

Abbildung 5: Entscheidungsbaum Kreditvorlage\*



\* Für mehrjährige Ausgaben bis jährlich maximal 5 000 Franken ist kein Verpflichtungskredit erforderlich (Art. 39 Abs. 8 FHV)

Nach Art der Ausgabe und Betragsgrenzen sowie zuständigem Organ geordnet, ergibt sich folgende Darstellung:

Abbildung 6: Kreditvorlagebestimmungen geordnet nach zuständigem Organ

Betragsgrenzen in Franken nach Art der Ausgabe	Regierungs- rat	Landrat		Volk	Rechts- grundlage
		ohne beso. Vorlage	mit beso. Vorlage		
<b>neue Ausgabe</b>					
einmalig					
≤ 250'000		x			Art. 55 Abs. 1 a FHV
≤ 500'000			x		Art. 54 Abs. 2 FHV
> 500'000			x	fakultativ	Art. 25 Abs. 2 c Verfass.
> 1 Mio.			x	x	Art. 24 c Verfassung
wiederkehrend					
≤ 25'000		x			Art. 55 Abs 1 b FHV
≤ 50'000			x		Art. 54 Abs. 2 FHV
> 50'000			x	fakultativ	Art. 25 Abs 2 d Verfass.
> 100'000			x	x	Art. 24 d Verfassung
<b>gebundene Ausgabe</b>					
mittelbar					
einjährig		x			Art. 55 Abs 1 c FHV
mehrjährig					
≤ 1 Mio.		x			Art. 55 Abs. 1 d FHV
> 1 Mio.			x		Art. 54 Abs. 2 FHV
tatsächlich	x				Art. 54 Abs. 1 FHV
unmittelbar	x				Art. 54 Abs. 1 FHV
<b>delegierte Aus- gabenbewilligungs- kompetenz</b>					
an Regierungsrat	x				Art. 55 Abs. 1 e FHV
an Landrat					
einjährig		x			Art. 55 Abs. 1 e FHV
mehrjährig					
≤ 1 Mio.		x			Art. 55 Abs. 1 e FHV
> 1 Mio.			x		Art. 55 Abs. 1 e FHV
<b>Kompetenz Regierungsrat</b>					
einmalige Ausg. bis 300'000/Jahr	x				Art. 56 Abs. 1 FHV

In Ergänzung zu den in Abbildung 6 dargestellten Fällen hat der Regierungsrat einen beschränkten rechtlichen Handlungsspielraum, gestützt auf folgende Bestimmungen der FHV:

<b>Beschreibung des Handlungsspielraums</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
• Limite, wenn kein Verpflichtungskredit erforderlich ist.	Art. 39 Abs. 8
• Bandbreite, wenn kein Zusatzkredit erforderlich ist.	Art. 46 Abs. 1
• Bedingungen/Bandbreite, wenn kein Nachtragskredit erforderlich ist.	Art. 50 Abs. 4
• Beschluss von Vorschusskrediten, sofern die landrätliche Finanzkommission deren Dringlichkeit bestätigt.	Art. 52

**Zu Artikel 56, Ausgabenkompetenz des Regierungsrats:**

Bisher in Artikel 34 geregelt. Die maximale jährliche Summe wurde von 250 000 Franken um 50 000 Franken auf 300 000 Franken erhöht.

**Zu Artikel 57, Spezialfinanzierungen:**

Entspricht sinngemäss bisherigem Artikel 13.

Spezialfinanzierungen sind eine Errungenschaft des HRM1. Sie haben sich grundsätzlich bewährt. Es gelten allerdings die in Artikel 57 Absatz 1 gemachten Restriktionen (gesetzliche Grundlage, keine Zweckbindung von Hauptsteuern). Spezialfinanzierungen sind zu bilanzieren, und der Geschäftsverkehr in Spezialfinanzierungen ist über die Erfolgsrechnung sowie die Investitionsrechnung zu verbuchen. Dies entspricht dem Prinzip der Vollständigkeit des Budgets (Art. 21 Bst. c FHV). Der in Artikel 57 Absatz 3 festgehaltene Grundsatz der Vollkostenrechnung für die Spezialfinanzierung soll in der Regel eingehalten werden. Dazu gehört auch die Verzinsung von Vorschüssen oder von Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen. Konkret sollte die entsprechende Detailregelung im Spezialgesetz umschrieben werden.

**Zu Artikel 58, Fonds:**

Bisher in Artikel 14 geregelt. Absätze 2 und 3 des bisherigen Artikel 14 werden gestrichen. Die Verzinsung kann im Grunderlass zum Fonds geregelt werden.

**Zu Artikel 58a, Vorfinanzierungen:**

Bisher in Artikel 20 geregelt. Wie bisher sollen Vorfinanzierungen nur für beschlossene Vorhaben gebildet werden können. Zusätzlich sind Bildung und Auflösung zu budgetieren. In der Erfolgsrechnung werden Sie im ausserordentlichen Erfolg verbucht. In der Bilanz stellen Vorfinanzierungen Bestandteil des Eigenkapitals dar. In Abweichung zu HRM1 werden Reservierungen für Risiken nicht mehr als Vorfinanzierungen, sondern als Rückstellungen bilanziert (vgl. Fachempfehlung Nr. 09).

**Zu Artikel 59, Zweck:**

Der in IPSAS geltende Grundsatz der True and Fair View kann durch verschiedene Freiheiten in HRM2 (Möglichkeit von zusätzlichen Abschreibungen usw.) nicht vollständig erreicht werden. Als allgemeine Zielsetzung ist dennoch eine Rechnungslegung anzustreben, die ein Bild des Finanzhaushalts zeigt, welches der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage möglichst entspricht.

**Zu Artikel 60, Rechnungslegungsstandards:**

Als Rechnungslegungsstandard soll HRM2 gelten.

**Zu Artikel 61, Grundsätze:**

Hier werden die wichtigsten Grundsätze der Rechnungslegung festgehalten und definiert. Für Erläuterungen siehe Fachempfehlung Nr. 02.

**Zu Artikel 62, Bilanzierung:**

Hier finden sich die grundlegenden Bilanzierungsvorschriften, d. h. es wird geregelt, wann Vermögenswerte, Verpflichtungen und Rückstellungen überhaupt zu bilanzieren sind. Nicht explizit geregelt sind Zusicherungen des Kantons an andere Gemeinwesen oder Dritte. Es handelt sich hierbei in aller Regel um Subventionen. Diese stellen reine Transferleistungen dar. Bei diesen Finanzvorfällen fehlt das Merkmal von Leistung und direkter Gegenleistung. Massgebend für die periodengerechte Zuordnung ist hier der Zeitpunkt, in dem die Leistungsverpflichtung rechtsverbindlich entsteht oder der Betrag gemäss Subventionsverfügung geschuldet ist. Die bisherige Verbuchungspraxis in Bezug auf Zusicherungen wird beibehalten, indem die Verbuchung erfolgt, wenn der Betrag gemäss Subventionsverfügung ausbezahlt ist. Die beschlossenen aber noch nicht geschuldeten Zusicherungen werden im Anhang ausgewiesen.

**Zu Artikel 63, Bewertung des Fremdkapitals und des Finanzvermögens:**

Hier finden sich die Vorschriften, die festlegen, mit welchem Wert das Fremdkapital und das Finanzvermögen in der Bilanz zu berücksichtigen sind. Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet. Obligationen sind zum Beispiel bei einer Veränderung des Marktwertes wegen Zinssatzänderungen nicht etwa neu zu bewerten. Für das Finanzvermögen gilt grundsätzlich bei erstmaliger Bilanzierung das Prinzip des Anschaffungswertes. Das Finanzvermögen ist periodisch neu zu bewerten, wobei dann der Verkehrswert massgebend ist. Für die übrigen Anlagen des Finanzvermögens, insbesondere Liegenschaften hat die Neubewertung mindestens alle zehn Jahre stattzufinden.

Dauerhafte Wertminderungen im Finanzvermögen sind sofort mit einer Buchung zu berichtigen.

**Zu Artikel 64, Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens:**

Ersetzt bisherigen Artikel 19.

Auch beim Verwaltungsvermögen gilt das Prinzip der Bewertung zu Anschaffungswerten. Unterliegen die Anlagen des Verwaltungsvermögens durch Nutzung einem Wertverzehr, so sind sie nach der angenommenen Nutzungsdauer abzuschreiben. Die Finanzdirektion legt in einer Weisung die Nutzungsdauer und somit die Abschreibungssätze von Sachgütern sowie von Investitionsbeiträgen fest. Diese Abschreibungssätze orientieren sich an den Bandbreiten gemäss Handbuch HRM2. In Abweichung zur bestehenden Regelung von Artikel 19 FHV sind keine degressiven Abschreibungen (Abschreibung vom Restwert) möglich. Mit dieser bewussten Einschränkung des finanzpolitischen Gestaltungsspielraums soll dem Oberziel der Rechnungslegung gemäss Artikel 59 ein höheres Gewicht beigemessen werden. Zusätzliche Abschreibungen als Mittel der Finanzpolitik sind zulässig. Sie sind als ausserordentlicher Aufwand auszuweisen. Voneinander abweichende finanzbuchhalterische und betriebswirtschaftliche Werte des Verwaltungsvermögens sind im Anhang auszuweisen. Investitionsbeiträge ohne Rückforderungsrecht werden neu im entsprechenden Kalenderjahr vollumfänglich abgeschrieben. Mit der Aufnahme eines Rückforderungsrechts in die Beitragsverfügung kann bewirkt werden, dass der Beitrag über die Nutzungsdauer des unterstützten Vorhabens abgeschrieben werden kann. Artikel 64 Absatz 3 c bezieht sich auf die kaufmännischen Grundsätze (Ertragswertüberlegungen usw.), auf die abzustützen ist, wenn eine Beteiligung oder ein Darlehen eine Wertminderung erfährt. Die Bewertung im Sinne von Höchstbewertungsvorschriften wird in Absatz 1 von Artikel 64 geregelt. Das Verwaltungsvermögen wird demnach zu Anschaffungs- oder Herstellkosten bilanziert. Beim Übergang von HRM1 auf HRM2 wird das bestehende Verwaltungsvermögen mit den bisherigen Buchwerten in die Eingangsbilanz übernommen.

Im Reglement zum Rechnungswesen der Gemeinden (vgl. Art. 2 Abs. 4) kann eine abweichende Abschreibungsmethode zweckmässig erscheinen. Es sollte jedoch für alle Gemeinden die gleiche Methode (linear oder degressiv) zur Anwendung kommen.

**Zu Artikel 65, Konsolidierungskreis:**

Die Regelung des Konsolidierungskreises ist gegenüber dem HRM1 eine wesentliche Neuerung. Der Mindestkonsolidierungskreis umfasst jene Einheiten, die in Artikel 2 Absatz 1 unter dem Geltungsbereich der FHV aufgeführt sind. Diese Institutionen sind voll zu konsolidieren, falls die buchhalterischen Werte dieser Institutionen nicht ohnehin in der Jahresrechnung integriert sind. Für den in Artikel 65 Absatz 2 erwähnten weiteren Konsolidierungskreis wird auf eine Konsolidierung verzichtet. Es findet ein Ausweis im Beteiligungs- oder Gewährleistungsspiegel statt.

**Zu Artikel 66, Konsolidierungsmethode:**

In Artikel 66 ist die Konsolidierungsmethode geregelt.

**Zu Artikel 67, Allgemeines:**

In Artikel 67 wird der Begriff des Controllings im modernen Sinn definiert. Das Controlling ist eine finanzielle Führungsaufgabe und ist von der Finanzkontrolle zu unterscheiden. Die Finanzkontrolle wird in den Artikel 83 ff. geregelt.

**Zu Artikel 68, Bereiche:**

In Artikel 68 Absatz 1 sind die Bereiche erwähnt, über die sich das Controlling erstrecken sollte. Alle vier erwähnten Bereiche sind gleich wichtig, und es sollte angestrebt werden, dieses umfassende Controlling einzusetzen. Naturgemäss soll das Controlling angemessen sein, das heisst, Kosten und Nutzen sollten im Einklang stehen.

**Zu Artikel 69, Grundsätze:**

Die Grundsätze der Buchführung sind die Vollständigkeit, die Richtigkeit, die Rechtzeitigkeit und die Nachprüfbarkeit. Vollständigkeit im Zusammenhang mit der Buchführung bedeutet, dass die Finanzvorfälle und die Buchungstatbestände lückenlos und periodengerecht erfasst werden. Von einer direkten Abrechnung über Rückstellungen, Spezialfinanzierungen oder Ähnliches ist abzusehen. Das heisst, die Verbuchung ist brutto über die Erfolgsrechnung vorzunehmen. Richtigkeit bedeutet, dass die Buchungen den Tatsachen entsprechen sollen und weisungsgemäss vorzunehmen sind. Der Grundsatz der Rechtzeitigkeit bedeutet, dass die Informationen über finanzielle Vorgänge unmittelbar (täglich, eventuell wöchentlich) festgehalten werden sollten und nicht zu einem späteren Zeitpunkt, wo vielleicht der Vorgang nicht mehr einfach nachzuvollziehen ist. Ferner sind die Vorgänge chronologisch festzuhalten. Im Sinne der Rechtzeitigkeit sind Geschäftsvorfälle zu dem Zeitpunkt zu verbuchen, zu dem sie eintreten. Nachprüfbarkeit bedeutet, dass die finanziellen Vorgänge schriftlich oder elektronisch festgehalten werden sollen, so dass sie für Aussenstehende überprüfbar sind. Alle finanziellen Vorgänge sollen mit Belegen beweisbar sein.

**Zu Artikel 70, Aufbewahrung der Belege:**

Der Aufbewahrung der Belege kommt für eine ordnungsgemässe Buchführung eine besondere Bedeutung zu. Es ist eine physische oder elektronische Belegaufbewahrung möglich. Ohne Belege sind die finanziellen Vorgänge nicht nachprüfbar. Die Verwaltungseinheiten bewahren die Belege zusammen mit der Buchhaltung grundsätzlich während zehn Jahren auf. Falls deren Umsätze der Mehrwertsteuer unterliegen, sollten die Geschäftsunterlagen im Zusammenhang mit unbeweglichen Gegenständen während 20 Jahren aufbewahrt werden

(eventuell verkürzt sich diese Frist mit der vorgesehenen Revision der Mehrwertsteuergesetzgebung).

***Zu Artikel 71, Anlagenbuchhaltung:***

Für Erläuterungen zur Anlagenbuchhaltung siehe Fachempfehlung Nr. 12. Unter Zusatzdaten werden Inventardaten, Stammdaten usw. erfasst.

***Zu Artikel 72, Inventar:***

Die Verwaltungseinheiten sollen Inventare führen. Es gibt zwei Arten von Inventaren: die Wertinventare und die Sachinventare. Die Wertinventare enthalten alle aktivierten Anlagen, Vorräte und Lagerbestände. Die Sachinventare enthalten alle nicht aktivierten Anlagen, Vorräte und Lagerbestände. An jedem Bilanzstichtag ist eine physische Bestandaufnahme zur Kontrolle des Inventars zu erstellen. Fehlenden Objekten ist nachzugehen.

***Zu Artikel 73, Buchführung der Verwaltungseinheiten:***

Die Verwaltungseinheiten sind selbst für die Ordnungsmässigkeit ihrer Buchführung in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Finanzdirektion erlässt dazu Weisungen, die sicherstellen, dass die Buchführung auf Verwaltungsebene gesetzmässig, einheitlich, fachgerecht und den aktuellen Bedürfnissen entsprechend ist.

***Zu Artikel 74, Kosten- und Leistungsrechnung:***

Die Verwaltungseinheiten sollen - wo sinnvoll - eine auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) führen. Für Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget ist die KLR obligatorisch. Ausführlichere Regelungen zur Erstellung von Kosten- und Leistungsrechnungen können dem FDK-Handbuch "Harmonisierte Kosten- und Leistungsrechnung für Kantone und Gemeinden" entnommen werden. Die Finanzdirektion erlässt dazu Weisungen.

***Zu Artikel 75, Interne Verrechnungen:***

Entspricht sinngemäss dem bisherigen Artikel 21.

***Zu Artikel 76, Risiko-Minimierung:***

Der Regierungsrat ist grundsätzlich für die interne Kontrolle zuständig. Der internen Kontrolle kommt im Sinne des umfassenden Risk-Managements eine hohe Bedeutung zu. Sie dient der Strategie des bestmöglichen Vermögensschutzes. Es ist die Aufgabe des Risk-Managements:

- das Vermögen zu schützen;
- die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen;

- Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Rechnungslegung aufzudecken und zu verhindern;
- die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung zu gewährleisten;
- die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.

Bei der Definition der Massnahmen sollten die Risikolage und das Kosten-Nutzen-Verhältnis berücksichtigt werden. Risiken, welche die Finanzlage betreffen, können externe Risiken sein, wie Gefahrengebiete, verschlechterte Wirtschaftslage usw. oder interne Risiken, wie fehlerhafte Buchführung, Unterschlagungen, eine prekäre Liquiditätslage oder Eventualverbindlichkeiten.

***Zu Artikel 77, Internes Kontrollsystem:***

Im Einzelnen umfasst ein internes Kontrollsystem sowohl regulatorische (z. B. Erlass von Weisungen und Reglementen), organisatorische (z. B. Ernennung zuständiger Personen) und technische Massnahmen (z. B. Installation und Aktualisierung eines elektronischen Buchhaltungssystems). Diese Massnahmen sind nach Rücksprache mit der Finanzkontrolle über entsprechende Weisungen umzusetzen. Die Leitungen der einzelnen Verwaltungseinheiten sind in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich für die Einführung, den Einsatz und die Überwachung des Kontrollsystems.

***Zu Artikel 78, Publikation eines Finanzstatistischen Ausweises:***

Im Sinne einer Harmonisierung sollte der finanzstatistische Ausweis auf die Vorgaben der eidgenössischen Finanzstatistik abgestimmt und zwischen Kantonen sowie zwischen Gemeinden vergleichbar sein.

***Zu Artikel 79, Zusammenarbeit mit der eidgenössischen Finanzverwaltung:***

Die Kooperation mit der eidgenössischen Finanzverwaltung im Bereich Finanzstatistik ist notwendig, damit die Vorgaben des Bundesrechts und internationaler Organisationen eingehalten werden können. Die eidgenössische Finanzverwaltung wird den Kantonen und Gemeinden Vorgaben für die Erfassung der finanzstatistischen Daten zur Verfügung stellen.

***Zu Artikel 80, Regierungsrat:***

Entspricht sinngemäss dem bestehenden Artikel 45.

***Zu Artikel 81, Finanzdirektion:***

Entspricht sinngemäss dem bestehenden Artikel 46. Während dem Regierungsrat in Artikel 80 FHV die wichtigen strategischen Aufgaben obliegen, ist die Finanzdirektion für die operative Ebene zuständig. Insbesondere muss die Finanzdirektion mit Weisungen usw. sicher-

stellen, dass die Qualität des Rechnungswesens den Anforderungen dauerhaft und flächendeckend standhält.

***Zu Artikel 82, Verwaltungseinheiten:***

Die Verwaltungseinheiten sind für die sorgfältige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der ihnen anvertrauten Kredite und Vermögenswerte sowie für die Geltendmachung finanzieller Ansprüche gegenüber Dritten verantwortlich. Die Verwaltungseinheiten dürfen im Rahmen der bewilligten Kredite Verpflichtungen eingehen und Zahlungen leisten. Sie haben auf ihrer Stufe die notwendigen Kontrollen zu führen, damit die Vorgaben übergeordneter Stellen oder der Gesetzgebung eingehalten werden.

***Zu Artikel 83 bis 87, Finanzkontrolle:***

Die Bestimmungen in Artikel 83 bis 87 entsprechen den Bestimmungen der geltenden FHV in Artikel 48 bis 52. In Artikel 84 Absatz 1 wird für den Kontrollbereich auf die Verwaltungseinheiten gemäss Artikel 2 Absatz 3 verwiesen.

***Zu Artikel 88, Neubewertung der Bilanz:***

Der Übergang vom HRM1 zum HRM2 ist aufwändig und anspruchsvoll. Es sei z. B. auf die Neubewertung gewisser Bilanzpositionen, die Beschaffung und die Erstellung der Anhänge sowie auf weitere Anpassungen verwiesen. Anlässlich der Umstellung muss nur eine Neubewertung des Finanzvermögens vorgenommen werden. Die Bewertungskorrekturen werden über das entsprechende Anlagekonto und das Konto Neubewertungsreserve Finanzvermögen (Eigenkapital) gebucht. Das Verwaltungsvermögen hingegen wird mit den bisherigen Buchwerten in die Eingangsbilanz übernommen. Zum Vorgehen beim Übergang zum HRM2 siehe Fachempfehlung Nr. 19.

***Zu Artikel 89, Änderungen bisherigen Rechts:***

In der Personalverordnung (RB 2.4211) soll neu festgehalten werden, dass die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle auf Antrag des Regierungsrats vom Landrat gewählt wird. Damit wird die Unabhängigkeit dieser Position unterstrichen.

***Zu Artikel 90, Aufhebung bisherigen Rechts:***

Da es sich vorliegend um eine Totalrevision handelt, wird die FHV vom 14. Dezember 1994 aufgehoben.

***Zu Artikel 91, Referendum und Inkrafttreten:***

Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2012 vorgesehen. Die Budgetierung 2012, die Finanzplanung 2013 bis 2015 und die Rechnung 2012 sollen voraussichtlich nach neuer FHV erfolgen.

### **C. Antrag**

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri, wie sie im Anhang enthalten ist, wird beschlossen.

**Anhang:** Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV)

**Beilage 1:** Vernehmlassungsadressaten

**Beilage 2:** Glossar

**VERORDNUNG****über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV)**

(vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri,  
gestützt auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung<sup>1</sup>,  
beschliesst:

**1. Kapitel        ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****1. Abschnitt:    Ziele und Geltungsbereich****Artikel 1        Ziele und Zwecke**

<sup>1</sup>Mit dieser Verordnung sollen der Landrat, die Regierung und die Verwaltung:

- a) die verfassungsmässige und gesetzmässige Finanzordnung wirksam ausüben können;
- b) die für die finanzielle Führung erforderlichen Instrumente in die Hand erhalten.

<sup>2</sup>Mit dieser Verordnung sollen die Finanzpolitik und die Verwaltungsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unterstützt, der wirtschaftliche und wirksame Einsatz der öffentlichen Mittel gefördert und das Haushaltgleichgewicht gewahrt werden.

<sup>3</sup>Diese Verordnung regelt die Gesamtsteuerung des Haushalts, das Kreditrecht, die Rechnungslegung, die finanzielle Führung auf Verwaltungsebene, die Finanzstatistik, die Organisation des Finanzwesens und die Finanzkontrolle.

<sup>4</sup>Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des kantonalen Rechts.

**Artikel 2        Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Verordnung gilt für folgende Behörden, Organe und Anstalten:

- a) den Landrat;
- b) den Regierungsrat;
- c) die Rechtspflege;
- d) die kantonale Verwaltung einschliesslich unselbständiger Anstalten;
- e) die kantonalen Kommissionen.

---

<sup>1</sup> RB 1.1101

<sup>2</sup>Des Weiteren gilt die Verordnung unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen für selbstständige Anstalten sowie für andere Behörden und Organisationen des kantonalen öffentlichen Rechts.

<sup>3</sup>Die Behörden, Organe und Anstalten werden in dieser Verordnung als Verwaltungseinheiten bezeichnet, soweit sich aus der besonderen Regelung nichts anderes ergibt.

<sup>4</sup>Der Regierungsrat regelt das Rechnungswesen der Gemeinden nach Anhörung der Gemeinden in einem Reglement. Er hält sich dabei möglichst an die Grundsätze dieser Verordnung.

## 2. Abschnitt: **Begriffe**

### **Artikel 3**      Finanz- und Verwaltungsvermögen

<sup>1</sup>Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

<sup>2</sup>Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

### **Artikel 4**      Einnahmen, Ausgaben und Anlagen

<sup>1</sup>Einnahmen sind Zahlungen Dritter, die das Finanz- oder Verwaltungsvermögen vermehren.

<sup>2</sup>Eine Ausgabe ist die Verwendung oder Bindung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Sie bedarf einer Rechtsgrundlage und eines Kredits.

<sup>3</sup>Eine Anlage ist ein Finanzvorfall, dem ein frei realisierbarer Wert gegenübersteht und der bloss zur Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens führt.

### **Artikel 5**      Einmalige und wiederkehrende Ausgaben

<sup>1</sup>Wiederkehrende Ausgaben sind ein Entgelt für dauernde Leistungen, die rechtlich in mindestens zehn jährliche Teilleistungen zerfallen. Alle übrigen Ausgaben gelten als einmalige Ausgaben.

<sup>2</sup>Bei einmaligen Ausgaben bestimmt sich die Ausgabenbefugnis nach der Gesamtausgabe für den gleichen Zweck. Zeitlich gestaffelte Ausgaben, die diesem einheitlichen Zweck dienen, sind zusammenzurechnen.

<sup>3</sup>Bei wiederkehrenden Ausgaben bestimmt sich die Ausgabenbefugnis nach den Kosten, die in einem Jahr anfallen.

#### **Artikel 6** Gebundene Ausgabe

<sup>1</sup>Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn in Bezug auf ihren Umfang, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder andere wesentliche Modalitäten keine grosse Handlungsfreiheit besteht.

<sup>2</sup>Ist die Handlungsfreiheit stark eingeschränkt, handelt es sich um eine unmittelbar gebundene, andernfalls um eine mittelbar gebundene Ausgabe.

<sup>3</sup>Tatsächlich gebundene Ausgaben liegen vor, wenn der Kanton ausserhalb des gesetzgeberisch geordneten Verfahrens dringliche Massnahmen treffen muss, um seine Sicherheit zu wahren.

#### **Artikel 7** Neue Ausgabe

Eine Ausgabe gilt als neu, wenn sie nicht gebunden ist.

#### **Artikel 8** Delegierte Ausgabe

Eine delegierte Ausgabe liegt vor, wenn eine besondere Rechtsvorschrift eine Instanz ermächtigt, eine Ausgabe abweichend von der ordentlichen Kompetenzordnung zu beschliessen.

#### **Artikel 9** Eventualverpflichtungen

<sup>1</sup>Eventualverpflichtungen stellen mögliche Verbindlichkeiten aus einem vergangenen Ereignis dar, wobei die definitive Verbindlichkeit durch ein zukünftiges Ereignis bestätigt werden muss.

<sup>2</sup>Eventualverpflichtungen gelten als neue Ausgaben. Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

**Artikel 10** Buchführung

Die Buchhaltung erfasst chronologisch und systematisch die finanziellen Geschäftsvorfälle gegen aussen sowie die internen Verrechnungen.

**Artikel 11** Aufwand und Ertrag

<sup>1</sup>Als Aufwand gilt der gesamte Wertverzehr innerhalb einer bestimmten Periode.

<sup>2</sup>Als Ertrag gilt der gesamte Wertzuwachs innerhalb einer bestimmten Periode.

**Artikel 12** Erfolgsrechnung

<sup>1</sup>Die Erfolgsrechnung weist für die Rechnungsperiode die Vermehrungen (Erträge) und Verminderungen (Aufwände) des kantonalen Vermögens aus.

<sup>2</sup>Die Erfolgsrechnung umfasst:

## a) Aufwand

1. den Personalaufwand,
2. den Sach- und übrigen Betriebsaufwand,
3. die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens,
4. den Finanzaufwand,
5. die Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen,
6. den Transferaufwand,
7. die durchlaufenden Beiträge,
8. den ausserordentlichen Aufwand,
9. die Aufwände aufgrund der internen Verrechnungen.

## b) Ertrag

1. den Fiskalertrag,
2. die Erträge aus Regalien und Konzessionen,
3. die Entgelte,
4. die verschiedenen Erträge,
5. den Finanzertrag,
6. die Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen,
7. den Transferertrag,
8. die durchlaufenden Beiträge,
9. die ausserordentlichen Erträge
10. die Erträge aufgrund der internen Verrechnungen.

<sup>3</sup>Der Saldo der Erfolgsrechnung verändert den Bilanzüberschuss oder den Bilanzfehlbetrag.

### **Artikel 13** Investitionsrechnung

<sup>1</sup>Die Investitionsrechnung enthält Ausgaben mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die aktiviert werden, sowie die damit zusammenhängenden Einnahmen.

<sup>2</sup>Die Investitionsrechnung umfasst:

a) Ausgaben

1. Ausgaben für Sachanlagen,
2. Investitionen auf Rechnung Dritter,
3. immaterielle Anlagen,
4. Darlehen,
5. Beteiligungen und Grundkapitalien,
6. eigene Investitionsbeiträge,
7. durchlaufende Investitionsbeiträge,
8. ausserordentliche Investitionen.

b) Einnahmen

1. Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen,
2. Rückerstattungen,
3. Abgang immaterieller Sachanlagen,
4. Investitionsbeiträge für eigene Rechnung,
5. Rückzahlungen von Darlehen,
6. Übertragungen von Beteiligungen,
7. Rückzahlungen eigener Investitionsbeiträge,
8. durchlaufende Investitionsbeiträge,
9. ausserordentliche Investitionseinnahmen.

<sup>3</sup>Die Investitionsrechnung bildet die Basis für die Ermittlung des Geldflusses aus Investitionen und Desinvestitionen in der Geldflussrechnung.

## 2. Kapitel **GESAMTSTEUERUNG DES HAUSHALTS**

### 1. Abschnitt: **Grundsätze**

#### **Artikel 14** Grundsätze der Haushaltsführung

<sup>1</sup>Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung, des Verbots der Zweckbindung von Hauptsteuern und der Wirkungsorientierung.

<sup>2</sup>Es bedeuten:

- a) Gesetzmässigkeit: Jede öffentliche Ausgabe bedarf einer Begründung durch eine Rechtsgrundlage. Als Rechtsgrundlagen gelten: eine verfassungsmässige oder gesetzliche Bestimmung, ein Gerichtsentscheid, ein Volksentscheid oder ein verfassungsmässiger Beschluss des Landrats oder des Regierungsrats;
- b) Haushaltgleichgewicht: Aufwand und Ertrag sind auf Dauer im Gleichgewicht zu halten;
- c) Sparsamkeit: Ausgabenbedürfnisse sind auf ihre Notwendigkeit und finanzielle Tragbarkeit hin zu prüfen;
- d) Dringlichkeit: Die Ausgaben sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit vorzunehmen;
- e) Wirtschaftlichkeit: Für jedes Vorhaben ist jene Variante zu wählen, die bei gegebener Zielsetzung die wirtschaftlich günstigste Lösung gewährleistet;
- f) Verursacherprinzip: Die Nutzniessenden besonderer Leistungen und die Verursachenden besonderer Kosten haben Ihren Anteil entsprechend zu tragen. Bei der Kostenüberwälzung wird insbesondere auf die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen Rücksicht genommen;
- g) Vorteilsabgeltung: Für besondere wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen sind angemessene, dem Nutzen aus dem Vorteil entsprechende Beträge einzufordern, deren Höhe die Kosten nicht übersteigen darf;
- h) Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern: Zur Deckung einzelner Ausgaben mittels Spezialfinanzierungen oder zur unmittelbaren Abschreibung bestimmter Ausgaben dürfen keine festen Anteile der Hauptsteuern verwendet werden. Zweckbindungen von anderen Einnahmen durch den Kanton sind zu vermeiden, sofern kein Zusammenhang zwischen Ausgaben und Einnahmen besteht;
- i) Wirkungsorientierung: Die finanziellen Entscheidungen sind so zu fällen, dass die damit verfolgten Ziele erreicht werden.

## 2. Abschnitt: **Finanzplan**

### **Artikel 15** Zweck

Der Finanzplan dient der mittelfristigen Planung und Steuerung von Finanzen und Leistungen.

### **Artikel 16** Zuständigkeiten und Verfahren

<sup>1</sup>Der Finanzplan ist vom Regierungsrat jährlich für die auf das Budget folgenden drei Jahre zu erstellen.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat leitet den Finanzplan dem Landrat Anfang und Mitte Legislatur zur Kenntnisnahme zu.

### **Artikel 17** Inhalt

Der Finanzplan enthält:

- a) die finanz- und wirtschaftspolitisch relevanten Eckdaten;
- b) eine konsolidierte Übersicht der interdirektionalen Projekte mit erheblichen finanziellen Auswirkungen auf die Kantonsrechnung;
- c) den Planaufwand und -ertrag;
- d) die Planinvestitionsausgaben und -einnahmen;
- e) den Plangeldfluss;
- f) die Schätzung des Finanzierungsbedarfs;
- g) die Finanzierungsmöglichkeiten; und
- h) die Entwicklung der Finanzkennzahlen.

## 3. Abschnitt: **Budget**

### **Artikel 18** Zweck

Die Aufwände und Erträge sowie die Einnahmen und Ausgaben eines Budgetjahres werden im Budget zusammengestellt. Es dient der kurzfristigen Steuerung der Finanzen.

### **Artikel 19** Zuständigkeiten und Verfahren

<sup>1</sup>Der Regierungsrat erstellt jährlich den Budgetentwurf und unterbreitet ihn dem Landrat zum Beschluss.

<sup>2</sup>Der Landrat legt das Budget jeweils bis zum 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vor-  
 ausgehenden Jahres fest. Liegt am 1. Januar noch kein Budget vor, ist der Regierungsrat  
 ermächtigt, die für die ordentliche Kantonstätigkeit notwendigen Ausgaben zu tätigen.

<sup>3</sup>Soweit diese Verordnung oder die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmen,  
 dürfen im Budget nur Ausgaben aufgenommen werden, für die Rechtsgrundlagen beste-  
 hen.

## **Artikel 20**      Gliederung

Das Budget ist nach der institutionellen Gliederung einzuteilen. Zusätzlich ist der finanzsta-  
 tistische Ausweis nach der funktionalen Gliederung zu erstellen.

## **Artikel 21**      Grundsätze

Die Budgetierung richtet sich nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, der Spezifikation, der  
 Vollständigkeit, der Vergleichbarkeit und der Bruttodarstellung. Es bedeuten:

- a) Jährlichkeit: Das Budgetjahr entspricht dem Kalenderjahr;
- b) Spezifikation: Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen sind nach Ver-  
 waltungseinheiten, nach der Artengliederung des Kontenrahmens und, soweit sinnvoll,  
 nach Massnahmen und Verwendungszweck zu unterteilen. Für das Budget von Verwal-  
 tungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget kann vom Grundsatz der Spezifi-  
 kation abgewichen werden;
- c) Vollständigkeit: Im Budget sind alle erwarteten Aufwände und Erträge sowie Ausgaben  
 und Einnahmen aufzuführen. Von einer direkten Abrechnung über Rückstellungen, Spe-  
 zialfinanzierungen oder Ähnliches ist abzusehen;
- d) Vergleichbarkeit: Die Budgets des Gesamtkantons und der Verwaltungseinheiten sollen  
 sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar sein;
- e) Bruttodarstellung: Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und Investitions-  
 einnahmen sind getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe  
 auszuweisen.

## **Artikel 22**      Inhalt

<sup>1</sup>Das Budget enthält:

- a) zu bewilligende Aufwände und geschätzte Erträge in der Erfolgsrechnung;
- b) zu bewilligende Ausgaben und geschätzte Einnahmen in der Investitionsrechnung;

c) weitere Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen, die der Landrat nicht beschliesst, sondern bloss zur Kenntnis nimmt.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat hat die einzelnen Budgetpositionen, insbesondere jene mit wesentlichen Veränderungen, in einem begleitenden Bericht zu begründen.

<sup>3</sup>Die Erträge und Einnahmen gemäss Absatz 1 sind zu berücksichtigen, wenn sie genügend abgeklärt sind und erwartet werden kann, dass die entsprechenden Rechtsgrundlagen im Budgetjahr in Kraft treten werden.

<sup>4</sup>Zum Vergleich enthält das Budget (n) die Zahlen des Budgets des laufenden Jahres (n-1) sowie die Zahlen der Rechnung des Vorjahres (n-2).

**Artikel 23** Budgetierung bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget

a) Grundsatz

<sup>1</sup>Bei Verwaltungseinheiten, die nach dem Prinzip des Leistungsauftrags und des Globalbudgets geführt werden, sind die Aufgaben in der Regel in Leistungsgruppen oder Leistungen einzuteilen.

<sup>2</sup>Bei diesen Verwaltungseinheiten wird als massgebender Budgetkredit der Saldo der Aufwände und Erträge beziehungsweise der Ausgaben und Einnahmen entweder für die Verwaltungseinheit insgesamt oder für ihre Leistungsgruppen oder ihre Leistungen im Einzelnen festgelegt.

<sup>3</sup>Bei diesen Verwaltungseinheiten beschliesst der Regierungsrat den Leistungsauftrag und der Landrat erteilt mit dem Budget den Kredit dazu.

<sup>4</sup>Trotz Budgetierung mit Leistungsauftrag und Globalbudget sind die Aufwände und Erträge sowie die Ausgaben und Einnahmen nach Artengliederung finanzstatistisch auszuweisen.

<sup>5</sup>Der Regierungsrat bestimmt mit dem Budget die Verwaltungseinheiten nach Absatz 1.

<sup>6</sup>Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des kantonalen Rechts.

**Artikel 24**      b) Überschreitung des Globalbudgets

Eine mit Leistungsauftrag und Globalbudget geführte Verwaltungseinheit darf das Globalbudget überschreiten, wenn sie die Überschreitung durch die Auflösung früher gebildeter Rücklagen deckt.

4. Abschnitt:    **Jahresrechnung****Artikel 25**      Zuständigkeit

Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat bis Mitte des Folgejahres die Jahresrechnung zur Genehmigung.

**Artikel 26**      Inhalt

<sup>1</sup>Die Jahresrechnung enthält die folgenden Elemente:

- a) Bilanz;
- b) Erfolgsrechnung;
- c) Investitionsrechnung;
- d) Geldflussrechnung;
- e) Anhang.

<sup>2</sup>Die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung sind gleich darzustellen wie im Budget.

<sup>3</sup>Zum Vergleich sind auch die Zahlen der Bilanz, der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung des Vorjahres aufzuzeigen.

**Artikel 27**      Bilanz

<sup>1</sup>In der Bilanz werden die aktiven (Vermögen) und die passiven (Verpflichtungen und Eigenkapital) Bestände einander gegenübergestellt.

<sup>2</sup>Die Aktiven werden in Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert.

<sup>3</sup>Die Passiven werden in Fremdkapital und Eigenkapital gegliedert.

**Artikel 28** Erfolgsrechnung

<sup>1</sup>Die Erfolgsrechnung weist auf der ersten Stufe das operative und auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis je mit dem Aufwand- bzw. dem Ertragsüberschuss aus, ferner das Gesamtergebnis, welches das Eigenkapital verändert.

<sup>2</sup>Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder wenn sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand resp. ausserordentlicher Ertrag gelten auch zusätzliche Abschreibungen, Einlagen in und Entnahmen aus Vorfinanzierungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrags sowie weitere Einlagen in und Entnahmen aus Eigenkapital.

**Artikel 29** Investitionsrechnung

<sup>1</sup>Die Investitionsrechnung stellt einander die Investitionsausgaben und die Investitionseinnahmen gegenüber.

<sup>2</sup>Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören.

**Artikel 30** Geldflussrechnung

<sup>1</sup>Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel.

<sup>2</sup>Die Geldflussrechnung stellt den Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Erfolgsrechnung), aus Investitionstätigkeit (Investitionsrechnung) und aus Finanzierungstätigkeit gestuft dar.

**Artikel 31** Anhang

Der Anhang der Jahresrechnung:

- a) nennt das auf die Rechnungslegung anzuwendende Regelwerk und begründet Abweichungen;
- b) fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung (insbesondere Abschreibungsmethoden und -sätze) zusammen;
- c) enthält den Eigenkapitalnachweis;

- d) enthält den Rückstellungsspiegel;
- e) enthält den Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel;
- f) zeigt Einzelheiten über Kapitalanlagen in einem Anlagespiegel auf;
- g) enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind.

### **Artikel 32**      Eigenkapitalnachweis

Der Eigenkapitalnachweis zeigt die Ursachen der Veränderung des Eigenkapitals auf.

### **Artikel 33**      Rückstellungsspiegel

<sup>1</sup>Im Rückstellungsspiegel sind alle bestehenden Rückstellungen einzeln aufzuführen.

<sup>2</sup>Die Rückstellungen sind nach Kategorien zu gliedern.

<sup>3</sup>Der Rückstellungsspiegel enthält:

- a) Bezeichnung der Rückstellungsart;
- b) Kommentar zur Rückstellungsart;
- c) Stand Rückstellungshöhe Ende Vorjahr in Franken;
- d) Stand Rückstellungen Ende laufendes Jahr in Franken;
- e) Kommentar zur Veränderung der Rückstellung;
- f) Begründung des Weiterbestandes der Rückstellung.

### **Artikel 34**      Beteiligungsspiegel

<sup>1</sup>Im Beteiligungsspiegel sind sowohl die kapitalmässigen Beteiligungen als auch die Organisationen aufzuführen, die durch das Gemeinwesen massgeblich beeinflusst werden.

<sup>2</sup>Der Beteiligungsspiegel enthält pro Organisation:

- a) Name und Rechtsform der Organisation;
- b) Tätigkeiten und zu erfüllende öffentliche Aufgaben;
- c) Gesamtkapital der Organisation und Anteil des Gemeinwesens;
- d) Anschaffungswert und Buchwert der Beteiligung;
- e) wesentliche weitere Beteiligte;
- f) eigene Beteiligungen der Organisation;
- g) Zahlungsströme im Berichtsjahr zwischen Gemeinwesen und Organisation und Angaben zu den erbrachten Leistungen der Organisation;

- h) Aussagen zu den spezifischen Risiken, einschliesslich Eventual- und Gewährleistungsverpflichtungen der Organisation;
- i) konsolidierte Bilanz sowie konsolidierte Erfolgsrechnung der letzten Jahresrechnung der Organisation mit Angaben zu den angewendeten Rechnungslegungsstandards.

### **Artikel 35**      Gewährleistungsspiegel

<sup>1</sup>Im Gewährleistungsspiegel sind Tatbestände aufzuführen, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verpflichtung des Gemeinwesens ergeben kann.

<sup>2</sup>Der Gewährleistungsspiegel umfasst insbesondere:

- a) Eventualverbindlichkeiten, bei denen der Kanton zugunsten Dritter eine Verpflichtung eingeht, insbesondere Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Defizitgarantien usw.;
- b) sonstige Sachverhalte mit Eventualcharakter, falls diese noch nicht als Rückstellungen verbucht wurden, wie Konventionalstrafen, Reuegelder usw.

<sup>3</sup>Der Gewährleistungsspiegel enthält pro Verbindlichkeit:

- a) Namen der empfangenden Einheit bzw. des Vertragspartners/der Vertragspartnerin;
- b) Eigentümerinnen und Eigentümer oder wesentliche Miteigentümerinnen und -eigentümer der empfangenden Einheit;
- c) Typologie der Rechtsbeziehung;
- d) Zahlungsströme im Berichtsjahr zwischen Gemeinwesen und empfangender Einheit;
- e) Angaben zu den mit der Gewährleistung gesicherten Leistungen;
- f) je nach Art und Umfang der Gewährleistung spezifische zusätzliche Angaben über die empfangende Einheit oder den Vertragspartner.

### **Artikel 36**      Anlagespiegel

<sup>1</sup>Der Anlagespiegel enthält die Summe der Anlagebuchwerte und die kumulierten Abschreibungen (aggregiert mit den kumulierten Wertverlusten) zu Beginn und am Ende der Periode.

<sup>2</sup>Die Bruttobuchwerte sind bezogen auf folgende Bewegungen abzustimmen:

- a) Zugänge;
- b) Abgänge und Veräusserungen;
- c) Zuwächse oder Abnahmen während der Periode, die aus Neubewertungen, Wertsteigerungen oder Wertverlusten resultieren;
- d) Abschreibungen;

- e) Wechselkursdifferenzen;
- f) andere Bewegungen.

## 5. Abschnitt: **Haushaltgleichgewicht und Finanzkennzahlen**

### **Artikel 37**

<sup>1</sup>Das kumulierte Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung hat über sechs Jahre ausgeglichen zu sein.

<sup>2</sup>Der Selbstfinanzierungsgrad hat im Durchschnitt von sechs Jahren mindestens 80 Prozent zu betragen.

<sup>3</sup>Die Nettoschuld beläuft sich maximal auf 100 Prozent der Einnahmen aus kantonalen Steuern und Wasserzinsen.

<sup>4</sup>Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser jährlich um mindestens 20 Prozent des Restbuchwertes abzutragen; die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen.

<sup>5</sup>Für die Berechnung der Finanzkennzahlen gelten die Definitionen gemäss den Fachempfehlungen der kantonalen Finanzdirektorinnen und -direktoren vom 25. Januar 2008 zum Harmonisierten Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2).

## 3. Kapitel **KREDITRECHT**

### 1. Abschnitt: **Allgemeines**

### **Artikel 38**

<sup>1</sup>Kredite sind vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

<sup>2</sup>Kredite sind in Form von Verpflichtungskrediten, Zusatzkrediten, Budgetkrediten, Vorschuss- oder Nachtragskrediten zu beantragen.

<sup>3</sup>Kredite sind für jenen Zweck zu verwenden, für den sie bewilligt wurden.

<sup>4</sup>Nicht beanspruchte Kredite verfallen, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

## 2. Abschnitt: **Verpflichtungskredit**

### **Artikel 39** Verpflichtungskredit

<sup>1</sup>Der Verpflichtungskredit ermächtigt die zuständige Verwaltungseinheit, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck Verpflichtungen einzugehen.

<sup>2</sup>Verpflichtungskredite werden als Objekt-, Rahmen- und Zusatzkredite bewilligt.

<sup>3</sup>Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben.

<sup>4</sup>Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für mehrere in einem Programm zusammengefasste Einzelvorhaben.

<sup>5</sup>Der Zusatzkredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Verpflichtungskredites.

<sup>6</sup>Sofern im Beschluss über den Rahmenkredit das zuständige Organ für die Zuweisung an einzelne Vorhaben nicht bestimmt ist, ist der Regierungsrat zuständig.

<sup>7</sup>Der Regierungsrat beschliesst in der Regel zusammen mit der Projektgenehmigung über Teilkredite (Kreditfreigabe) eines Objekt- oder Rahmenkredites.

<sup>8</sup>Für mehrjährige Ausgaben bis jährlich maximal 5 000 Franken ist kein Verpflichtungskredit erforderlich.

### **Artikel 40** Bemessung

<sup>1</sup>Der Verpflichtungskredit wird aufgrund sorgfältiger und nach fachmännischen Regeln erstellter Berechnung festgelegt.

<sup>2</sup>Für die seit der Kreditbewilligung aufgelaufene Teuerung ist kein Zusatzkredit nötig. Bei einem Preisrückgang vermindert sich der Kredit entsprechend.

**Artikel 41** Bewilligung des Brutto- oder Nettobetrags

Ein Verpflichtungskredit kann als Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn der Verpflichtungskredit vorbehaltlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.

**Artikel 42** Budgetierung

Die jährlichen Fälligkeiten aus Verpflichtungskrediten sind brutto in das Budget aufzunehmen.

**Artikel 43** Verfall

Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck erreicht ist, das Vorhaben aufgegeben wird oder die Dauer des Verpflichtungskredits unbenutzt abgelaufen ist. Der Regierungsrat genehmigt die Schlussabrechnung.

**Artikel 44** Kreditübertretung

Eine Kreditübertretung liegt vor, wenn ein Verpflichtungskredit überzogen wird.

**Artikel 45** Verpflichtungskontrolle

<sup>1</sup>Jede Verwaltungseinheit, die über Verpflichtungskredite verfügt, führt Kontrollen über die eingegangenen Verpflichtungen, die Beanspruchung der Kredite, die erfolgten Zahlungen sowie die Aufteilung von Rahmenkrediten in die Einzelvorhaben.

<sup>2</sup>Der Verpflichtungskredit ist alljährlich mit dem Budget und der Rechnung zu kontrollieren.

<sup>3</sup>Die Finanzdirektion erlässt dazu Weisungen.

**Artikel 46** Zusatzkredit

<sup>1</sup>Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte Verpflichtungskredit um über 10 Prozent, jedoch im Minimum um 10 000 Franken überschritten wird, und ist der Regierungsrat nicht selber zuständig, die Mehrausgaben zu beschliessen, muss er vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einen Zusatzkredit anfordern.

<sup>2</sup>Für Mehrausgaben von mehr als 100 000 Franken ist immer ein Zusatzkredit anzufordern.

<sup>3</sup>Zusatzkredite sind von der Instanz zu beschliessen, welche die entsprechenden Verpflichtungskredite zuvor bewilligte.

<sup>4</sup>Überschreiten Zusatzkredite für neue Ausgaben zusammen mit dem Verpflichtungskredit die Referendumsgrenze nach der Kantonsverfassung, unterliegen sie dem fakultativen oder dem obligatorischen Finanzreferendum.

### 3. Abschnitt: **Zahlungskredit**

#### **Artikel 47** Zahlungskredit

<sup>1</sup>Der Zahlungskredit gibt die Ermächtigung, während eines Kalenderjahres für einen bestimmten Zweck Ausgaben bis zu einem bestimmten Höchstbetrag zu tätigen.

<sup>2</sup>Zahlungskredite werden als Budget-, Nachtrags- oder Vorschusskredite bewilligt.

#### **Artikel 48** Budgetkredit

<sup>1</sup>Mit dem Budgetkredit ermächtigt der Landrat den Regierungsrat, die Jahresrechnung für den angegebenen Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

<sup>2</sup>Der Budgetkredit kann als Einzelkredit oder bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget als Saldoposten (Globalkredit) gesprochen werden.

#### **Artikel 49** Sperrvermerk

Voraussehbare und genügend abgeklärte Aufwände bzw. Ausgaben aus Verpflichtungskrediten, für die bei der Beschlussfassung über das Budget die rechtskräftige Bewilligung noch aussteht, sind mit einem Sperrvermerk ins Budget aufzunehmen. Sie bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft ist.

#### **Artikel 50** Nachtragskredit

<sup>1</sup>Der Nachtragskredit ist die Ergänzung eines nicht bestehenden oder nicht ausreichenden Budgetkredites.

<sup>2</sup>Zeigt sich vor oder während der Beanspruchung des Budgetkredites, dass dieser nicht ausreicht, muss der Regierungsrat - sofern die Ausgabe nicht in seiner Kompetenz liegt - vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ohne Verzug einen Nachtragskredit beim Landrat anfordern.

<sup>3</sup>Die Nachtragskreditbegehren sind dem Landrat zu unterbreiten.

<sup>4</sup>Nachtragskredite sind nicht erforderlich:

- a) für Ausgaben, die gestützt auf rechtliche Grundlagen wertmässig und zeitlich zwingend vorgeschrieben sind;
- b) für Anteile Dritter an bestimmten Einnahmen;
- c) für Ausgaben, die durch Beiträge Dritter abgedeckt sind;
- d) wenn die Mehrausgaben bei der einzelnen Kreditsumme 10 000 Franken nicht übersteigen;
- e) wenn die Mehrausgaben 10 Prozent der einzelnen Kreditsumme, höchstens aber 50 000 Franken, nicht übersteigen.

#### **Artikel 51**      Kreditüberschreitung

<sup>1</sup>Eine Kreditüberschreitung liegt vor, wenn ein Zahlungskredit überzogen wird.

<sup>2</sup>Kreditüberschreitungen sind zulässig für Aufwände und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen, sowie bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget durch die Auflösung früher gebildeter Rücklagen.

<sup>3</sup>Der Regierungsrat hat darüber bei der Rechnungslegung Auskunft zu geben.

#### **Artikel 52**      Vorschusskredit

<sup>1</sup>Vorschusskredite ergänzen einen Budgetkredit, wenn dieser nicht besteht oder nicht ausreicht und dringliche Ausgaben bis zur nächsten Vorlage der Nachtragskredite keinen Aufschub ertragen.

<sup>2</sup>Wenn der Regierungsrat Vorschusskredite beschliesst, die ausserhalb seiner Zuständigkeit liegen, holt er vor der Kreditfreigabe die Zustimmung der landrätlichen Finanzkommission ein.

<sup>3</sup>Die Finanzkommission beurteilt innert fünf Tagen insbesondere die Dringlichkeit des Vorhabens.

<sup>4</sup>Der Regierungsrat unterbreitet die Vorschusskredite dem Landrat mit dem nächsten Nachtrag zum Budget zur Kenntnisnahme.

### **Artikel 53**      Verfall

<sup>1</sup>Nicht beanspruchte Zahlungskredite verfallen unter Vorbehalt nachfolgender Bestimmungen am Ende des Rechnungsjahres.

<sup>2</sup>Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget können Rücklagen bilden, wenn Globalkredite wegen projektbedingter Verzögerungen nicht oder nicht vollständig beansprucht werden oder wenn bei Einhaltung der festgelegten Leistungsziele durch die Erbringung zusätzlicher nicht budgetierter Erträge oder durch Unterschreitung des budgetierten Aufwandes eine Nettoverbesserung erzielt wird.

<sup>3</sup>Der Regierungsrat erstattet dem Landrat über die Positionen nach Absatz 2 anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung Bericht.

### **Artikel 54**      Kreditvorlage a) Grundsatz

<sup>1</sup>Der Landrat entscheidet über mittelbar gebundene Ausgaben, der Regierungsrat über die unmittelbar gebundenen und tatsächlich gebundenen Ausgaben.

<sup>2</sup>Neue Ausgaben und mittelbar gebundene Ausgaben sind dem Landrat mit einer besonderen Vorlage zu unterbreiten, sofern diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

### **Artikel 55**      b) Ausnahmen

<sup>1</sup>Der Landrat kann auf Antrag des Regierungsrats oder aus der Mitte des Rates ohne besondere Vorlage mit dem Budget beschliessen:

- a) neue einmalige Ausgaben bis zum Höchstbetrag von 250 000 Franken;
- b) neue wiederkehrende Ausgaben bis zum Höchstbetrag von 25 000 Franken jährlich;
- c) einjährige mittelbar gebundene Ausgaben;
- d) mehrjährige mittelbar gebundene Ausgaben bis zum Höchstbetrag von einer Million Franken;

e) delegierte Ausgaben. Diese werden wie mittelbar gebundene Ausgaben behandelt, falls die Ausgabenbewilligungskompetenz beim Landrat liegt. Liegt sie beim Regierungsrat, werden sie wie unmittelbar gebundene Ausgaben behandelt.

<sup>2</sup>Anträge aus der Mitte des Rates von über 100 000 Franken einmalig, beziehungsweise 10 000 Franken wiederkehrend, sind der landrätlichen Finanzkommission vorgängig zur Stellungnahme zu überweisen.

<sup>3</sup>Nachtragskredite können nur vom Regierungsrat beantragt werden.

#### **Artikel 56**      Ausgabenkompetenz des Regierungsrats

<sup>1</sup>Der Regierungsrat kann auch ohne Zahlungskredit einmalige Ausgaben von insgesamt 300 000 Franken pro Jahr tätigen.

<sup>2</sup>Die Ausgabe im Einzelfall darf in der Regel 50 000 Franken nicht überschreiten.

<sup>3</sup>Der Regierungsrat hat darüber bei der Rechnungslegung Auskunft zu geben.

#### 4. Abschnitt:    **Spezialfinanzierungen, Fonds, Vorfinanzierungen**

#### **Artikel 57**      Spezialfinanzierungen

<sup>1</sup>Spezialfinanzierungen liegen vor, wenn Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind. Die Errichtung einer Spezialfinanzierung bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Hauptsteuern dürfen nicht zweckgebunden werden.

<sup>2</sup>Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht, Investitionsausgaben und -einnahmen in der Investitionsrechnung. Saldi von Spezialfinanzierungen werden bilanziert.

<sup>3</sup>Der Spezialfinanzierung sind in der Regel im Sinne einer Vollkostenrechnung alle direkten und kalkulatorischen Aufwände und Ausgaben bzw. Erträge und Einnahmen zu belasten bzw. gutzuschreiben.

<sup>4</sup>Vorschüsse an Spezialfinanzierungen sind lediglich zulässig, wenn die gesetzlich zweckgebundenen Mittel den Aufwand vorübergehend nicht decken. Dabei sind die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen zu beachten.

<sup>5</sup>Spezialfinanzierungen, deren Verwendungszweck entfällt oder nicht mehr sachgemäss verfolgt werden kann, sind vom zuständigen Organ aufzulösen.

#### **Artikel 58**      Fonds

<sup>1</sup>Fonds sind Mittel, die dem Kanton von Dritten mit bestimmten Bedingungen und Auflagen zugewendet oder die gestützt auf rechtliche Grundlagen aus allgemeinen Mitteln gebildet werden.

<sup>2</sup>Fonds, deren Verwendungszweck entfällt oder nicht mehr sachgemäss verfolgt werden kann, sind vom zuständigen Organ aufzulösen.

#### **Artikel 58a**      Vorfinanzierungen

<sup>1</sup>Vorfinanzierungen sind Reserven für beschlossene Vorhaben. Einlagen in und Entnahmen aus Vorfinanzierungen sind ausnahmsweise zulässig. Sie sind zu budgetieren.

<sup>2</sup>Ist der Zweck der Vorfinanzierungen erfüllt oder wird er nicht mehr verfolgt, beschliesst der Regierungsrat deren Auflösung.

### 4. Kapitel      **RECHNUNGSLEGUNG**

#### 1. Abschnitt:    **Allgemeines**

#### **Artikel 59**      Zweck

Die Rechnungslegung soll ein Bild des Finanzhaushalts zeigen, welches der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage möglichst entspricht.

#### **Artikel 60**      Rechnungslegungsstandards

<sup>1</sup>Die Rechnungslegung richtet sich nach HRM2.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat kann in einzelnen Punkten vom Regelwerk abweichen. Jede Abweichung ist im Anhang zur Jahresrechnung zu begründen.

## **Artikel 61** Grundsätze

Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit. Es bedeuten:

- a) Bruttodarstellung: Aufwände und Erträge, Aktiven und Passiven sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen sind getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe auszuweisen;
- b) Periodenabgrenzung: Alle Aufwände und Erträge sind in derjenigen Periode zu erfassen, in der sie verursacht werden. Die Bilanz ist als Stichtagsrechnung zu führen;
- c) Fortführung: Bei der Rechnungslegung ist von einer Fortführung der Kantonstätigkeit auszugehen;
- d) Wesentlichkeit: Sämtliche Informationen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind, werden offengelegt;
- e) Verständlichkeit: Die Informationen müssen klar und verständlich sein;
- f) Zuverlässigkeit: Die Informationen sollen sachlich korrekt sein und glaubwürdig dargestellt werden (Richtigkeit). Der wirtschaftliche Gehalt soll die Abbildung der Rechnungslegung bestimmen (wirtschaftliche Betrachtungsweise). Die Informationen sollen willkürfrei und wertfrei dargestellt werden (Neutralität). Die Darstellung soll nach dem Vorsichtsprinzip erfolgen (Vorsicht). Es sollen keine wichtigen Informationen ausser Acht gelassen werden (Vollständigkeit);
- g) Vergleichbarkeit: Die Rechnungen des Gesamtkantons und der Verwaltungseinheiten sollen sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar sein;
- h) Stetigkeit: Die Grundsätze der Rechnungslegung sollen soweit als möglich über einen längeren Zeitraum unverändert bleiben.

## 2. Abschnitt: **Bilanzierung, Bewertung und Abschreibungen**

### **Artikel 62** Bilanzierung

<sup>1</sup>Vermögenswerte im Finanzvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

<sup>2</sup>Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie zukünftige Vermögenszuflüsse bewirken oder einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

<sup>3</sup>Verpflichtungen werden bilanziert, wenn ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

<sup>4</sup>Rückstellungen sind Bestandteil des Fremdkapitals. Sie werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.

<sup>5</sup>Rücklagen sind Bestandteil des Eigenkapitals.

<sup>6</sup>Spezialfinanzierungen und Fonds werden dem Eigenkapital zugeordnet, wenn für sie:

- a) die Rechtsgrundlage vom eigenen Gemeinwesen erlassen werden, oder
- b) die Rechtsgrundlage zwar auf übergeordnetem Recht basiert, dieses aber dem eigenen Gemeinwesen einen erheblichen Gestaltungsspielraum offen lässt.

### **Artikel 63** Bewertung des Fremdkapitals und des Finanzvermögens

<sup>1</sup>Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet.

<sup>2</sup>Anlagen im Finanzvermögen werden bei erstmaliger Bilanzierung zu Anschaffungskosten bilanziert. Entsteht kein Aufwand, wird zu Verkehrswerten zum Zeitpunkt des Zugangs bilanziert. Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungstichtag, wobei eine systematische Neubewertung der Finanzanlagen jährlich, der übrigen Anlagen periodisch, d. h. mindestens alle zehn Jahre, stattfindet.

<sup>3</sup>Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

### **Artikel 64** Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens

<sup>1</sup>Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten bilanziert. Entstehen keine Kosten bzw. wurde kein Preis bezahlt, wird der Verkehrswert als Anschaffungskosten bilanziert.

<sup>2</sup>Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Es ist eine Anlagenbuchhaltung zu führen. Die Finanzdirektion erlässt dazu Weisungen.

<sup>3</sup>Die Abschreibungen sind wie folgt vorzunehmen:

- a) Sachgüter sowie Investitionsbeiträge mit einem Rückforderungsrecht werden auf der Basis der Nutzungsdauer linear, in der Regel ab Beginn der Inbetriebnahme abgeschrieben;
  - b) Investitionsbeiträge ohne Rückforderungsrecht werden im entsprechenden Kalenderjahr vollumfänglich abgeschrieben;
  - c) Darlehen und Beteiligungen werden nach kaufmännischen Grundsätzen wertberichtigt.
- <sup>4</sup>Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig. Voneinander abweichende finanzbuchhalterische und betriebswirtschaftliche Werte des Verwaltungsvermögens sind im Anhang auszuweisen.

<sup>5</sup>Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

### 3. Abschnitt: **Konsolidierung**

#### **Artikel 65** Konsolidierungskreis

<sup>1</sup>Zum Konsolidierungskreis gehören die Institutionen nach Artikel 2 Absatz 1.

<sup>2</sup>Selbstständige Anstalten sowie weitere Behörden und Organisationen, die mindestens eines der folgenden Merkmale aufweisen, werden im Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel im Anhang der Jahresrechnung aufgeführt:

- a) das öffentliche Gemeinwesen ist Träger dieser Organisationen;
- b) das öffentliche Gemeinwesen ist in massgeblicher Weise an diesen Organisationen beteiligt;
- c) das öffentliche Gemeinwesen leistet in massgeblicher Weise Betriebsbeiträge an diese Organisationen;
- d) das öffentliche Gemeinwesen kann diese Organisationen in massgeblicher Weise beeinflussen;
- e) das öffentliche Gemeinwesen weist Verpflichtungen gegenüber diesen Organisationen auf.

#### **Artikel 66** Konsolidierungsmethode

Die in Artikel 65 Absatz 1 genannten Institutionen werden nach der Methode der Vollkonsolidierung in die Jahresrechnung integriert.

## 5. Kapitel **FINANZIELLE FÜHRUNG AUF VERWALTUNGSEBENE**

### 1. Abschnitt: **Controlling**

#### **Artikel 67** Allgemeines

<sup>1</sup>Für die Verwaltungseinheiten sowie für strategische Projekte wird ein angemessenes Controlling eingesetzt. Für Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget ist das Controlling obligatorisch.

<sup>2</sup>Das Controlling umfasst in der Regel eine Zielfestlegung, die Planung der Massnahmen, die Steuerung und die Überprüfung des staatlichen Handelns.

#### **Artikel 68** Bereiche

<sup>1</sup>Das Controlling erstreckt sich in der Regel über die folgenden Bereiche:

- a) Leistungen;
- b) Wirkungen;
- c) Finanzen;
- d) Personal.

<sup>2</sup>Die Verwaltungseinheiten sind in ihren Aufgabenbereichen für das Controlling selbst zuständig.

<sup>3</sup>Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement.

### 2. Abschnitt: **Buchführung**

#### **Artikel 69** Grundsätze

Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit. Es bedeuten

- a) Vollständigkeit: Die Finanzvorfälle und Buchungstatbestände sind lückenlos und periodengerecht zu erfassen. Von einer direkten Abrechnung über Rückstellungen, Spezialfinanzierungen oder Ähnlichem ist abzusehen;
- b) Richtigkeit: Die Buchungen müssen den Tatsachen entsprechen und sind weisungsgemäss vorzunehmen;

- c) Rechtzeitigkeit: Die Buchhaltung ist aktuell zu halten und der Geldverkehr tagesaktuell zu erfassen. Die Vorgänge sind chronologisch festzuhalten;
- d) Nachprüfbarkeit: Die Vorgänge sind klar und verständlich zu erfassen. Korrekturen sind zu kennzeichnen und Buchungen durch Belege nachzuweisen;

#### **Artikel 70**      Aufbewahrung der Belege

Die Verwaltungseinheiten bewahren die Belege zusammen mit der Buchhaltung während zehn Jahren auf. Vorbehalten bleiben weitergehende Vorschriften in der Spezialgesetzgebung.

#### **Artikel 71**      Anlagenbuchhaltung

<sup>1</sup>In der Anlagenbuchhaltung werden die Vermögenswerte (Anlagegüter) erfasst, die über mehrere Jahre genutzt werden.

<sup>2</sup>Ausgehend von den Werten der Anlagegüter werden die Abschreibungen berechnet, welche als Aufwand in die Buchhaltung einfließen.

<sup>3</sup>Neben den Berechnungen im Sinne von Absatz 2 werden in der Anlagenbuchhaltung je Objekt auch Zusatzdaten geführt.

#### **Artikel 72**      Inventar

<sup>1</sup>Die Verwaltungseinheiten führen Wert- und Sachinventare und aktualisieren diese laufend. Sie erstellen in der Regel am Bilanzstichtag eine physische Aufnahme zur Kontrolle des Inventars.

<sup>2</sup>Wertinventare enthalten die aktivierten, Sachinventare die nicht aktivierten Anlagen, Vorräte und Lagerbestände.

#### **Artikel 73**      Buchführung der Verwaltungseinheiten

<sup>1</sup>Die Verwaltungseinheiten sind für die Ordnungsmässigkeit der Buchführung in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

<sup>2</sup>Die Finanzdirektion erlässt Weisungen zur fachlichen, organisatorischen und technischen Ausgestaltung der Buchführung der Verwaltungseinheiten.

### 3. Abschnitt: **Kostentransparenz**

#### **Artikel 74** Kosten- und Leistungsrechnung

<sup>1</sup>Die Verwaltungseinheiten sollen eine auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Kosten- und Leistungsrechnung führen. Für Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget ist die Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung nach Produktgruppen obligatorisch.

<sup>2</sup>Die Kosten- und Leistungsrechnung unterstützt die Verwaltungseinheiten bei der Betriebsführung und liefert Grundlagen für die Erarbeitung und die Beurteilung von Budget und Rechnungslegung.

<sup>3</sup>Die Finanzdirektion erlässt dazu Weisungen.

#### **Artikel 75** Interne Verrechnungen

Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Verwaltungseinheiten des Kantons. Sie sind vorzunehmen, soweit sie für die Aufwand- und Ertragsermittlung oder für die wirtschaftliche Leistungserfüllung wesentlich sind.

### 4. Abschnitt: **Internes Kontrollsystem**

#### **Artikel 76** Risiko-Minimierung

<sup>1</sup>Der Regierungsrat trifft die notwendigen Massnahmen, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.

<sup>2</sup>Er berücksichtigt dabei die Risikolage und das Kosten-Nutzen-Verhältnis.

#### **Artikel 77** Internes Kontrollsystem

<sup>1</sup>Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen. Der Regierungsrat erlässt nach Anhörung der Finanzkontrolle die entsprechenden Weisungen.

<sup>2</sup>Die Leitungen der Verwaltungseinheiten sind verantwortlich für die Einführung, den Einsatz und die Überwachung des Kontrollsystems in ihrem Zuständigkeitsbereich.

## 6. Kapitel **FINANZSTATISTIK**

### **Artikel 78** Publikation eines finanzstatistischen Ausweises

<sup>1</sup>Die Regierung publiziert mit der Jahresrechnung einen finanzstatistischen Ausweis.

<sup>2</sup>Der finanzstatistische Ausweis umfasst einen Zeitreihenvergleich.

<sup>3</sup>Er ist auf die Vorgaben der eidgenössischen Finanzstatistik abgestimmt und soll zwischen Gemeinwesen gleicher Ebene sowie zwischen Gemeinwesen verschiedener Ebenen vergleichbar sein.

### **Artikel 79** Zusammenarbeit mit der eidgenössischen Finanzverwaltung

Der Regierungsrat sorgt für die ordnungsgemässe Zustellung der von der eidgenössischen Finanzverwaltung für die eidgenössische Finanzstatistik verlangten Daten.

## 7. Kapitel **ORGANISATION DES FINANZWESENS**

### **Artikel 80** Regierungsrat

<sup>1</sup>Der Regierungsrat ist insbesondere zuständig für:

- a) den Entwurf des Budgets, der Verpflichtungskredite, der Nachtrags- und Zusatzkredite sowie der Jahresrechnung zuhanden des Landrats;
- b) den Finanzplan;
- c) die einzugehenden Verpflichtungen für die im Budget vorgesehenen Ausgaben;
- d) die Bewilligung von Kreditüberschreitungen;
- e) den Erwerb von Grundstücken, die nicht dauernd der Nutzung für öffentliche Zwecke dienen (Finanzvermögen);
- f) die Anlagen des Finanzvermögens;
- g) die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern diese keine Ausgabe zur Folge hat;
- h) die Umwandlung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen; vorbehalten bleibt die Entwidmung durch Aufhebung eines Rechtserlasses im Kompetenzbereich des Landrats oder des Volkes;

i) die Aufnahme von langfristigen Darlehen.

<sup>2</sup>Er kann die Befugnisse gemäss Buchstabe c, e, f und i delegieren.

<sup>3</sup>Der Regierungsrat erlässt die näheren Regelungen zum Finanzhaushalt.

#### **Artikel 81**      Finanzdirektion

Die Finanzdirektion ist insbesondere zuständig für:

- a) die Organisation des Rechnungswesens;
- b) den Erlass von Weisungen zum Finanzwesen, soweit dies nicht dem Regierungsrat zusteht;
- c) die Prüfung von Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen auf ihre Tragbarkeit und Wirtschaftlichkeit im Mitberichtsverfahren;
- d) die Erstellung der Finanzstatistik;
- e) die Beratung der andern Direktionen in Finanzfragen.

#### **Artikel 82**      Verwaltungseinheiten

<sup>1</sup>Die Verwaltungseinheiten sind verantwortlich für die sorgfältige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der ihnen anvertrauten Kredite und Vermögenswerte sowie für die Geltendmachung finanzieller Ansprüche gegenüber Dritten.

<sup>2</sup>Sie dürfen nur im Rahmen bewilligter Kredite Verpflichtungen eingehen und Zahlungen leisten. Sie führen dazu die notwendigen Kontrollen.

### 8. Kapitel      **FINANZKONTROLLE**

#### **Artikel 83**      Zuständigkeit

<sup>1</sup>Die Finanzkontrolle ist das Fachorgan der Finanzaufsicht. Sie ist fachlich unabhängig und administrativ der Finanzdirektion unterstellt.

<sup>2</sup>Die Finanzkontrolle steht dem Landrat für die Ausübung seiner Oberaufsicht über die Verwaltung sowie dem Regierungsrat und der Finanzdirektion für die laufende Verwaltungskontrolle zur Verfügung.

<sup>3</sup>Erfordert ein Kontrollauftrag besondere Fachkenntnisse, kann die Finanzkontrolle im Einverständnis mit der Finanzdirektion Sachverständige beiziehen.

<sup>4</sup>Die Finanzkontrolle gewährt den landrätlichen Kommissionen Einsicht in die Revisionsberichte.

<sup>5</sup>Die landrätlichen Kommissionen können von der Finanzkontrolle alle für die Ausübung des Oberaufsichtsrechts durch den Landrat dienlichen Auskünfte und Unterlagen direkt verlangen.

<sup>6</sup>Die Finanzdirektion ist über den direkten Verkehr zwischen den landrätlichen Kommissionen und der Finanzkontrolle zu orientieren.

<sup>7</sup>Die Bestimmungen der Verordnung über den Landrat<sup>2</sup> bleiben vorbehalten.

#### **Artikel 84**      Kontrollbereich

<sup>1</sup>Die Tätigkeit der Finanzkontrolle erstreckt sich auf die Verwaltungseinheiten.

<sup>2</sup>Die Finanzkontrolle kann die Verpflichtung übernehmen, Unternehmungen zu prüfen, denen der Staat eine öffentliche Aufgabe übertragen, Finanzhilfe gewährt oder an denen er sich finanziell beteiligt hat.

<sup>3</sup>Der Regierungsrat kann ein anderes Fachorgan mit der Kontrolle der Finanzen einzelner Ämter oder Anstalten beauftragen.

#### **Artikel 85**      Aufgaben

<sup>1</sup>Die Finanzkontrolle übt ihre Kontrolltätigkeit nach den in dieser Verordnung aufgeführten sowie nach anerkannten Revisionsgrundsätzen aus.

<sup>2</sup>Der Finanzkontrolle obliegt namentlich:

- a) die laufende Prüfung der Buchführung unter rechtlichen, buchhalterischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten;
- b) die Prüfung der Bücher, welche durch die Amtsstellen geführt werden;
- c) die Prüfung der Vermögenswerte und der Inventare;
- d) die Koordination der Kontrolltätigkeiten;

---

<sup>2</sup> RB 2.3111

- e) die Revision der Bauabrechnungen;
- f) die Prüfung der Organisation im Kassen- und Rechnungswesen hinsichtlich der Wirksamkeit vorbeugender Kontrollmassnahmen.

#### **Artikel 86** Informationspflicht

<sup>1</sup>Die Beschlüsse des Landrats, des Regierungsrats und der Gerichte sowie der Direktionen und Amtsstellen, welche die Rechnungsführung betreffen, sind der Finanzkontrolle zuzustellen.

<sup>2</sup>Die der Aufsicht der Finanzkontrolle unterstellten Organe legen dieser auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vor und erteilen die erforderlichen Auskünfte.

#### **Artikel 87** Revisionsbemerkungen

<sup>1</sup>Bei Beanstandungen von erheblicher Bedeutung unterrichtet die Finanzkontrolle die zuständige Direktion, die Finanzdirektion sowie die Präsidentin / den Präsidenten der Finanzkommission des Landrates. Die Finanzkontrolle kann in ihrem Bericht Anträge stellen.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag der Finanzdirektion oder der zuständigen Direktion abschliessend über strittige Revisionsbemerkungen.

### 9. Kapitel **SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 88** Neubewertung der Bilanz

<sup>1</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird eine Neubewertung des Finanzvermögens, der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungsposten vorgenommen.

<sup>2</sup>Aufwertungsgewinne werden in der Neubewertungsreserve Finanzvermögen des Eigenkapitals passiviert. Diese dient für den Ausgleich allfälliger zukünftiger Wertberichtigungen auf Positionen des Finanzvermögens.

<sup>3</sup>Mit dem Inkrafttreten der Finanzhaushaltverordnung wird das Verwaltungsvermögen zu Buchwerten übernommen.

**Artikel 89** Änderung bisherigen Rechts

Die Personalverordnung vom 15. Dezember 1999<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

**Artikel 9 Absatz 1**

<sup>1</sup>Der Landrat wählt jene Angestellten, die die Verfassung oder die besondere Gesetzgebung seiner Wahl unterstellt. Er wählt zudem die Kanzleidirektorin oder den Kanzleidirektor sowie auf Antrag des Regierungsrats die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle.

**Artikel 90** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 14. Dezember 1994 über den Finanzhaushalt des Kantons Uri<sup>4</sup> wird aufgehoben.

**Artikel 91** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Landrats  
Der Präsident: Paul Jans  
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

---

<sup>3</sup> RB 2.4211

<sup>4</sup> RB 3.2111

## Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV)

### Totalrevision

#### Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	1
1. Abschnitt:	Ziele und Geltungsbereich .....	1
Artikel 1	Ziele und Zwecke .....	1
Artikel 2	Geltungsbereich .....	1
2. Abschnitt:	Begriffe .....	2
Artikel 3	Finanz- und Verwaltungsvermögen.....	2
Artikel 4	Einnahmen, Ausgaben und Anlagen.....	2
Artikel 5	Einmalige und wiederkehrende Ausgabe.....	2
Artikel 6	Gebundene Ausgabe .....	3
Artikel 7	Neue Ausgabe.....	3
Artikel 8	Delegierte Ausgabe.....	3
Artikel 9	Eventualverpflichtungen .....	3
Artikel 10	Buchführung .....	4
Artikel 11	Aufwand und Ertrag.....	4
Artikel 12	Erfolgsrechnung .....	4
Artikel 13	Investitionsrechnung .....	5
2. Kapitel	GESAMTSTEUERUNG DES HAUSHALTS.....	6
1. Abschnitt:	Grundsätze.....	6
Artikel 14	Grundsätze der Haushaltsführung .....	6
2. Abschnitt:	Finanzplan.....	7
Artikel 15	Zweck .....	7
Artikel 16	Zuständigkeiten und Verfahren .....	7
Artikel 17	Inhalt.....	7
3. Abschnitt:	Budget .....	7
Artikel 18	Zweck .....	7
Artikel 19	Zuständigkeiten und Verfahren .....	7
Artikel 20	Gliederung.....	8
Artikel 21	Grundsätze.....	8
Artikel 22	Inhalt.....	8
Artikel 23	Budgetierung bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget a) Grundsatz .....	9
Artikel 24	b) Überschreitung des Globalbudgets.....	10
4. Abschnitt:	Jahresrechnung.....	10
Artikel 25	Zuständigkeit.....	10
Artikel 26	Inhalt.....	10
Artikel 27	Bilanz.....	10
Artikel 28	Erfolgsrechnung .....	11
Artikel 29	Investitionsrechnung .....	11
Artikel 30	Geldflussrechnung .....	11
Artikel 31	Anhang.....	11
Artikel 32	Eigenkapitalnachweis.....	12
Artikel 33	Rückstellungsspiegel.....	12
Artikel 34	Beteiligungsspiegel .....	12
Artikel 35	Gewährleistungsspiegel .....	13
Artikel 36	Anlagespiegel.....	13
5. Abschnitt:	Haushaltgleichgewicht und Finanzkennzahlen .....	14
Artikel 37	.....	14

3. Kapitel	KREDITRECHT.....	14
1. Abschnitt:	Allgemeines.....	14
Artikel 38	.....	14
2. Abschnitt:	Verpflichtungskredit.....	15
Artikel 39	Verpflichtungskredit.....	15
Artikel 40	Bemessung .....	15
Artikel 41	Bewilligung des Brutto- oder Nettobetrags.....	16
Artikel 42	Budgetierung.....	16
Artikel 43	Verfall .....	16
Artikel 44	Kreditübertretung.....	16
Artikel 45	Verpflichtungskontrolle .....	16
Artikel 46	Zusatzkredit.....	16
3. Abschnitt:	Zahlungskredit.....	17
Artikel 47	Zahlungskredit.....	17
Artikel 48	Budgetkredit .....	17
Artikel 49	Sperrvermerk.....	17
Artikel 50	Nachtragskredit .....	17
Artikel 51	Kreditüberschreitung .....	18
Artikel 52	Vorschusskredit.....	18
Artikel 53	Verfall .....	19
Artikel 54	Kreditvorlage a) Grundsatz .....	19
Artikel 55	b) Ausnahmen.....	19
Artikel 56	Ausgabenkompetenz des Regierungsrates .....	20
4. Abschnitt:	Spezialfinanzierungen, Fonds, Vorfinanzierungen.....	20
Artikel 57	Spezialfinanzierungen .....	20
Artikel 58	Fonds .....	21
Artikel 58a	Vorfinanzierungen .....	21
4. Kapitel	RECHNUNGSLEGUNG .....	20
1. Abschnitt:	Allgemeines.....	21
Artikel 59	Zweck.....	21
Artikel 60	Rechnungslegungsstandards.....	21
Artikel 61	Grundsätze.....	22
2. Abschnitt:	Bilanzierung, Bewertung und Abschreibungen .....	22
Artikel 62	Bilanzierung.....	22
Artikel 63	Bewertung des Fremdkapitals und des Finanzvermögens .....	23
Artikel 64	Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.....	23
3. Abschnitt:	Konsolidierung.....	24
Artikel 65	Konsolidierungskreis .....	24
Artikel 66	Konsolidierungsmethode.....	24
5. Kapitel	FINANZIELLE FÜHRUNG AUF VERWALTUNGSEBENE .....	25
1. Abschnitt:	Controlling .....	25
Artikel 67	Allgemeines.....	25
Artikel 68	Bereiche .....	25
2. Abschnitt:	Buchführung.....	25
Artikel 69	Grundsätze.....	25
Artikel 70	Aufbewahrung der Belege.....	26
Artikel 71	Anlagenbuchhaltung.....	26
Artikel 72	Inventar .....	26
Artikel 73	Buchführung der Verwaltungseinheiten .....	26
3. Abschnitt:	Kostentransparenz .....	27
Artikel 74	Kosten- und Leistungsrechnung.....	27
Artikel 75	Interne Verrechnungen.....	27
4. Abschnitt:	Internes Kontrollsystem.....	27
Artikel 76	Risiko-Minimierung.....	27

6. Kapitel	FINANZSTATISTIK .....	28
Artikel 78	Publikation eines finanzstatistischen Ausweises.....	28
Artikel 79	Zusammenarbeit mit der eidgenössischen Finanzverwaltung .....	28
7. Kapitel	ORGANISATION DES FINANZWESENS.....	28
Artikel 80	Regierungsrat.....	28
Artikel 81	Finanzdirektion.....	29
Artikel 82	Verwaltungseinheiten .....	29
8. Kapitel	FINANZKONTROLLE .....	29
Artikel 83	Zuständigkeit.....	29
Artikel 84	Kontrollbereich .....	30
Artikel 85	Aufgaben .....	30
Artikel 86	Informationspflicht .....	31
Artikel 87	Revisionsbemerkungen.....	31
9. Kapitel	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN .....	31
Artikel 88	Neubewertung der Bilanz.....	31
Artikel 89	Änderung bisherigen Rechts.....	32
Artikel 90	Aufhebung bisherigen Rechts .....	32
Artikel 91	Referendum und Inkrafttreten .....	32



**Übersicht der erhaltenen Vernehmlassungen**

<b>Einwohnergemeinden:</b>	
Altdorf	√
Andermatt	√
Attinghausen	√
Bauen	
Bürglen	√
Erstfeld	√
Flüelen	√
Göschenen	1)
Gurtellen	√
Hospental	√
Isenthal	√
Realp	√
Schattdorf	√
Seedorf	√
Seelisberg	√
Silenen	√
Sisikon	√
Spiringen	√
Unterschächen	√
Wassen	√
<b>Direktionen:</b>	
Baudirektion	√
Bildungs- und Kulturdirektion	√
Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion	√
Sicherheitsdirektion	√
Volkswirtschaftsdirektion	
Justizdirektion	
Rechtsdienst Uri	
Finanzkontrolle Uri	
<b>Parteien:</b>	
CVP Uri	√
FDP.Die Liberalen Uri	√
SP Uri	√
SVP Uri	√
Grüne Bewegung Uri	
Junge CVP Uri	
Jungfreisinnige Uri	
Juso Uri	
<b>Verbände:</b>	
Urner Gemeindeverband	

1) nachträglich nachgereicht, schliesst sich pauschal den Stellungnahmen des Gemeindeverbandes und der anderen Einwohnergemeinden an. In Detailauswertung nicht separat aufgeführt.

<b>Abschreibungen</b>	Abschreibungen erfassen den Wertverzehr von Anlagegütern, die nicht innerhalb einer Rechnungsperiode verbraucht werden. Die Abschreibungsursache kann technischer (Verschleiss durch Gebrauch), wirtschaftlicher (Marktveränderungen) oder auch zeitlicher Natur (Fristablauf bei Lizenzen, Konzessionen usw.) sein.
<b>Abschreibungsmethode</b>	Die Abschreibungsmethode legt fest, wie die Abschreibungen von Unternehmensvermögen zeitlich über die Nutzungsdauer verteilt werden. Siehe auch "lineare Abschreibungsmethode" oder "degressive Abschreibungsmethode".
<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	Aktive Rechnungsabgrenzungen sind Rechnungsabgrenzungen, bei denen ein Auseinanderliegen von Wertzuwachs bzw. -verzehr und Zahlung besteht. Dies kann entweder bei Zahlungen der Fall sein, welche noch nicht eingetroffen sind, aber noch zum alten Rechnungsjahr gehören (antizipative Aktiva), oder bei Zahlungen, welche im Voraus geleistet wurden (transitorische Aktiva im engeren Sinne).
<b>Aktiven</b>	In der Sprache der Finanzbuchhaltung wird das Vermögen als Aktiven bezeichnet. Die Aktiven befinden sich auf der linken Seite der Bilanz. Die Reihenfolge der Aktiven entspricht in der Regel der Liquidierbarkeit.
<b>Aktivierung</b>	Die Aktivierung bezeichnet generell das Einsetzen einer Position für einen Vermögensgegenstand auf der Aktivseite der Bilanz. Insbesondere bedeutet die Aktivierung von Investitionsausgaben die Einstellung dieser Ausgaben auf die Aktivseite der Bilanz.
<b>Aktivierungsgrenze</b>	Die Aktivierungsgrenze stellt den Grenzbetrag dar, ab welchem eine Anlage aktiviert werden soll.
<b>Anhang</b>	In der Rechnungslegung ist der Anhang neben Bilanz- und Erfolgsrechnung ein Teil der Jahresrechnung. Er enthält zusätzliche Informationen zu den Rechnungen, welche in den Hauptrechnungen noch nicht offengelegt worden sind.
<b>Anlage</b>	Im HRM2 ist eine Anlage definiert als ein Finanzvorfall, dem ein frei realisierbarer Wert gegenübersteht und der bloss zur Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens führt.
<b>Anlagekategorie</b>	Die Anlagekategorien bezeichnen die möglichen Arten von Anlagegütern.
<b>Anlagespiegel</b>	Der Anlagespiegel ist ein Bestandteil des Anhangs, welcher über die Wertentwicklung der einzelnen Anlagekategorien des Anlagevermögens informiert. Siehe auch Fachempfehlungen Nr. 12 und Nr. 16.
<b>Anlagevermögen</b>	Das Anlagevermögen besteht aus den Anlagen. Das Anlagevermögen zeichnet sich durch die Nutzung der Vermögensgüter über mehrere Jahre aus, im Gegensatz zur direkten Nutzung des Umlaufvermögens. Das Anlagevermögen umfasst sowohl Positionen des Finanz- wie auch Verwaltungsvermögens.
<b>Anstalt</b>	In Anstalten werden persönliche und sachliche Mittel zusammengefasst, die zur dauerhaften Erfüllung bestimmter Aufgaben dienen. Anstalten können öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich sein. Sie können unselbstständig oder selbstständig organisiert sein.
<b>Aufwand</b>	Erfolgsrechnerischer Begriff der Finanzbuchhaltung. Ein Aufwand ist eine monetäre Bewertung der in einer Rechnungsperiode verbrauchten oder verzehrten Güter und Dienstleistungen. Im HRM2 bezeichnet der Gesamtaufwand den gesamten Wertverzehr während einer Rechnungsperiode.
<b>Aufwertungsreserve</b>	Das Konto "Aufwertungsreserve" (295) dient im Fall der Bewertung nach dem True and Fair View-Prinzip und bei einem überhöhten Stand der Reserven nach Neubewertung dazu, in den Folgejahren die - allfällig überhöhten - Abschreibungen darüber zu verbuchen, so dass diese Abschreibungen in den Folgejahren nicht erfolgswirksam sind.

**Ausgaben**

a) Finanzrechtlich

Im HRM2 ist eine Ausgabe definiert als die Bindung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Sie bedarf einer Rechtsgrundlage und eines Kredits.

Folgende Arten von Ausgaben sind finanzrechtlich von Bedeutung (die genannten Beispiele sind vereinfacht dargestellt; in der Praxis ist jeder Einzelfall für sich zu betrachten und die finanzrechtliche Qualifikation allenfalls rechtlich zu klären):

1) Neue Ausgabe

Eine Ausgabe gilt als neu, wenn sie nicht gebunden ist (z. B. Grundstückerwerb im Verwaltungsvermögen, Anschaffung einer EDV-Anlage, die neue, bisher nicht verfügbare Dienste bringt).

2) Gebundene Ausgabe

Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn in Bezug auf ihren Umfang, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder andere wesentliche Modalitäten keine grosse Handlungsfreiheit besteht.

2a) Unmittelbar gebundene Ausgabe

Ist die Handlungsfreiheit stark eingeschränkt, handelt es sich um eine unmittelbar gebundene Ausgabe. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn sich die Ausgabe aufgrund der Rechtslage praktisch frankennässig errechnen lässt (z. B. echte Ersatzbeschaffung, Parteikosten oder Schadenersatz nach Gerichtsurteil, nach Gesetz genau zu errechnende Ausgaben, wie etwa Stipendienhöhe und dergleichen).

2b) Mittelbar gebundene Ausgabe

Ist die Handlungsfreiheit zwar so eingeengt, dass es sich um eine gebundene Ausgabe handelt, aber doch nicht so stark, dass es sich um eine rechtlich unmittelbar gebundene Ausgabe handelt, liegt eine mittelbar gebundene Ausgabe vor (z. B. Gebäudeunterhalt, Miete neuer Räumlichkeiten, sofern diese nicht eigens für den Mieter Kanton langfristig geändert werden).

2c) Tatsächlich gebundene Ausgabe

Tatsächlich gebundene Ausgaben liegen vor, wenn der Kanton ausserhalb des gesetzgeberisch geordneten Verfahrens dringliche Massnahmen treffen muss, um seine Sicherheit zu wahren (z. B. Erstellung Schutzdamm infolge akuter Steinschlaggefahr).

3) Delegierte Ausgabe

Eine delegierte Ausgabe (eigentlich eine delegierte Ausgabenbewilligungskompetenz) liegt vor, wenn eine besondere Rechtsvorschrift eine Instanz ermächtigt, eine Ausgabe abweichend von der ordentlichen Kompetenzordnung zu beschliessen (z. B. wenn ein Gesetz oder eine Verordnung den Regierungsrat ermächtigt, neue Ausgaben zu beschliessen).

4) Einmalige Ausgabe

Bei einmaligen Ausgaben bestimmt sich die Ausgabenbefugnis nach der Gesamtausgabe für den gleichen Zweck. Zeitlich gestaffelte Ausgaben, die diesem einheitlichen Zweck dienen, sind zusammenzurechnen.

5) Wiederkehrende Ausgaben

Wiederkehrende Ausgaben sind ein Entgelt für dauernde Leistungen, die rechtlich in mindestens zehn jährliche Teilleistungen zerfallen. Alle übrigen Ausgaben gelten als einmalige Ausgaben. Die Ausgabenbefugnis bestimmt sich nach den Kosten, die in einem Jahr anfallen.

b) Buchhalterisch

Die Ausgabenposten der Investitionsrechnung werden als Ausgaben bezeichnet, wogegen in der Erfolgsrechnung die Bezeichnung Aufwand verwendet wird.

**Ausserordentlicher Erfolg**

Der ausserordentliche Erfolg ist die Differenz zwischen ausserordentlichen Aufwendungen und ausserordentlichen Erträgen (Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte oder sie nicht zum operativen Geschäft gehören).

**Beteiligung**

Kapitalmässige Beteiligungen (z. B. Urner Kantonalbank) sowie Organisationen, an welche das Gemeinwesen massgebliche Betriebsbeiträge bezahlt (wesentliche Finanzierung) oder welche es massgeblich beeinflusst (wesentliche Steuerung).

**Beteiligungsspiegel**

Der Beteiligungsspiegel zeigt alle kapitalmässigen Beteiligungen und diejenigen Unternehmen auf, welche das Gemeinwesen massgeblich beeinflusst. Siehe auch Fachempfehlung Nr. 16.

<b>Betriebswirtschaftliche Grundsätze</b>	Leistungserbringung nach dem ökonomischen Prinzip. Kosten und Nutzen sollen optimiert werden. Verwaltungseinheiten mit Globalbudget und Leistungsauftrag können aufgrund eines erweiterten Instrumentariums (Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling) vermehrt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden. Im Gegensatz zur finanzwirtschaftlich inputorientierten Finanzbuchhaltung steht bei der Kosten- und Leistungsrechnung die wirtschaftliche Mittelverwendung im Vordergrund.
<b>Bewertungsgrundsätze</b>	Bewertungsgrundsätze sind die Grundsätze, nach denen in der Rechnungslegung Bilanzpositionen bewertet werden. Eine Bewertung kann z. B. nach dem Nominalwert, nach dem Verkehrswert oder nach dem Anschaffungskostenwert vorgenommen werden.
<b>Bilanz</b>	Sie ist eine Aufstellung von Herkunft und Verwendung des Kapitals. Auf der linken Seite sind die Vermögenswerte aufgeführt (Verwendung), auf der rechten Seite das Fremdkapital und das Eigenkapital (Herkunft).
<b>Bilanzstichtag</b>	Der Bilanzstichtag ist derjenige Tag, an dem die Bilanz erhoben wird (Stichtagsbetrachtung).
<b>Bruttodarstellung/Bruttoprinzip</b>	Einen Wert brutto darzustellen bedeutet, ihn als Ganzes ohne Verrechnung von Aufwendungen und Erträgen darzustellen (Verrechnungsverbot).
<b>Budget</b>	Das Budget ist die zusammenfassende und vollständige Darstellung der geplanten finanziellen Vorgänge des Gemeinwesens in einer bestimmten Planungsperiode. Im HRM1 wurde der Begriff "Voranschlag" für das Budget verwendet.
<b>Budgetkredit</b>	Siehe "Kredit".
<b>Cash Drain</b>	Der Cash Drain ist ein ausschliesslich negativer Cash Flow (Abgänge von Geld und geldnahen Mitteln).
<b>Cash Flow</b>	Der Cash Flow bezeichnet die Zugänge von Geld und geldnahen Mitteln.
<b>Degressive Abschreibungsmethode</b>	Bei der degressiven Abschreibungsmethode wird der Abschreibungsprozentsatz auf dem jeweiligen Restbuchwert erhoben.
<b>Delegierte Ausgabe</b>	Siehe "Ausgaben".
<b>Eigenkapital</b>	Bei einem öffentlichen Gemeinwesen ist das Eigenkapital derjenige Teil auf der Passivseite der Bilanz, welcher nicht Fremdkapital ist. Das Eigenkapital kann auch negativ sein (Bilanzfehlbetrag).
<b>Eigenkapitalnachweis</b>	Der Eigenkapitalnachweis ist eine Rechnung, in der die Ursachen der Veränderungen in einzelnen Bestandteilen des Eigenkapitals (Reserven, Fonds, Eigenkapital im engeren Sinne) aufgezeigt werden. Siehe auch Fachempfehlung Nr. 15.
<b>Einmalige Ausgabe</b>	Siehe "Ausgaben".
<b>Einnahmen</b>	Zahlungen Dritter, die das Finanz- oder Verwaltungsvermögen vermehren. In der Investitionsrechnung wird der Begriff Einnahmen verwendet, wogegen in der Erfolgsrechnung der Begriff Ertrag verwendet wird.
<b>Equity-Methode</b>	Die Equity-Methode ist eine Konsolidierungsmethode, bei der nur das anteilige Eigenkapital bzw. der anteilige Periodenerfolg der kontrollierten Einheit in die konsolidierte Bilanz bzw. Erfolgsrechnung aufgenommen werden.
<b>Erfolgsrechnung</b>	Die Erfolgsrechnung (unter HRM1: Laufende Rechnung) stellt einander die Aufwendungen und Erträge gegenüber. Durch die Saldierung aller Erträge und Aufwendungen wird so der Erfolg einer Periode ermittelt (Zeitraumbetrachtung).

<b>Ersatzbeschaffungen (echte)</b>	<p>Der Regierungsrat hat mit Protokoll II am 19. Mai 2009 grundsätzlich beschlossen, echte Ersatzbeschaffungen als rechtlich unmittelbar gebundene Ausgaben zu betrachten. Demzufolge erübrigt sich für nicht budgetierte Ersatzbeschaffungen ein Nachtrags- oder ein Vorschusskredit. Hingegen hat die zuständige Direktion den Landrat im Rahmen der Rechnung über die Kreditüberschreitung zu informieren. Ein RRB ist für nicht budgetierte Ersatzbeschaffungen in jedem Fall nötig.</p> <p>Als echte Ersatzbeschaffungen gelten jene, die wirklich nur den Ersatz des entsprechenden Geräts oder Hilfsmittels betreffen, das für die Verwaltungstätigkeit nötig ist. Quantitative oder qualitative Änderungen des bisherigen Geräts oder Hilfsmittels gelten somit nicht mehr als echte Ersatzbeschaffungen, die als rechtlich unmittelbar gebundene Ausgaben betrachtet werden können.</p>
<b>Ertrag</b>	<p>In der Buchhaltung erfasster Wertzuwachs (Einnahmen und buchmässige Erträge wie Rechnungsabgrenzungen für noch nicht fakturierte Leistungen) innerhalb einer bestimmten Periode. Begriff der Erfolgsrechnung.</p>
<b>Eventualverpflichtungen</b>	<p>Mögliche Verbindlichkeiten aus einem vergangenen Ereignis, wobei die definitive Verbindlichkeit durch ein zukünftiges Ereignis bestätigt werden muss (siehe auch Gewährleistungsspiegel).</p>
<b>Finanzpolitik</b>	<p>Die Finanzpolitik im weiteren Sinne steht im Dienste der Gesamtpolitik; die notwendigen Aufgaben bzw. Ausgaben sollen finanziert werden können.</p> <p>Die Finanzpolitik im engeren Sinne umfasst alle Massnahmen, die das Budget einer Gebietskörperschaft (z. B. Bund, Kanton, Gemeinde) betreffen. Durch Art und Höhe von Erträgen/Einnahmen und Aufwänden/Ausgaben können verschiedene Ziele (Effizienz, Stabilisierung, Verteilung usw.) verfolgt werden. Der Regierungsrat richtet seine Finanzpolitik nach einem Finanzleitbild aus.</p>
<b>Finanzstatistik</b>	<p>Die Finanzstatistik ist eine Synthesestatistik und stellt die Ausweise der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage öffentlicher Haushalte (Bund, Kantone, Gemeinden und öffentliche Sozialversicherungen) sowie die Struktur ihrer Ausgaben, gegliedert nach Aufgabengebieten, auf eine vergleichbare Grundlage. Davon abgeleitet werden gesamtwirtschaftliche Kennziffern wie die Staats-, Defizit-, Fiskal- und Schuldenquote des Staates.</p>
<b>Finanzunwirksame Vorgänge</b>	<p>Ein finanzunwirksamer Vorgang ist ein Vorgang, der sich nicht auf den Bestand an liquiden Mitteln auswirkt (z. B. Abschreibung eines Vermögensgegenstandes).</p>
<b>Finanzvermögen</b>	<p>Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.</p>
<b>Fonds Geld</b>	<p>Der Fonds Geld besteht aus den Konten Kassa, Post und Bank sowie geldnahen Mitteln. Siehe auch Fachempfehlung Nr. 14.</p>
<b>Gebundene Ausgabe</b>	<p>Siehe "Ausgaben".</p>
<b>Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<p>Der Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit ist der Saldo aus finanzwirksamen Erträgen und finanzwirksamen Aufwendungen, welche sich aus der betrieblichen Tätigkeit ergeben. Siehe auch Fachempfehlung Nr. 14.</p>
<b>Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>	<p>Der Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit ist der Saldo aus Finanzeinnahmen (z. B. Dividenden, Zinserträge usw.) und Finanzausgaben (Zinsaufwand, Darlehenstilgung usw.). Siehe auch Fachempfehlung Nr. 14.</p>
<b>Geldfluss aus Investitionstätigkeit</b>	<p>Der Geldfluss aus Investitionstätigkeit ist der Saldo aus Investitionseinnahmen und Investitionsausgaben, bereinigt um nicht kassawirksame Posten. Siehe auch Fachempfehlung Nr. 14.</p>
<b>Geldflussrechnung</b>	<p>Eine Geldflussrechnung ist eine Gegenüberstellung der Zunahme und der Abnahme der liquiden Mittel in einer Periode. Sie ist nach betrieblicher Tätigkeit, Investitions- sowie Finanzierungstätigkeit unterteilt. Siehe auch Fachempfehlung Nr. 14.</p>
<b>Geldnahe Mittel</b>	<p>Geldnahe Mittel sind Finanzinvestitionen, die kurzfristig (innerhalb von max. drei Monaten) ohne Inkaufnahme bedeutender Wertschwankungen wieder verflüssigt werden können.</p>

<b>Gewährleistungsspiegel</b>	Darstellung der Tatbestände, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verpflichtung des Gemeinwesens ergeben kann, die auf einer präzisen gesetzlichen Grundlage basiert. Die Definition umfasst sowohl Eventualverbindlichkeiten (z. B. Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Haftung bei Forderungsabtretung, Pfandbestellung) als auch Sachverhalte mit Eventualcharakter (z. B. Defizitgarantie, Konventionalstrafe, Reuegelder oder Prozessrisiken), sogenannte Eventualverpflichtungen.
<b>Investitionsausgaben</b>	Ausgaben mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die aktiviert werden, insbesondere Sachinvestitionen und Investitionsbeiträge, ferner Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens.
<b>Investitionsbeiträge</b>	Investitionsbeiträge sind definiert als geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden.
<b>Investitionseinnahmen</b>	Einnahmen für Investitionen oder Desinvestitionen, insbesondere Einnahmen aus der Veräusserung von Sachanlagen und Rückerstattungen von Investitionsbeiträgen, Rückzahlungen von Darlehen des Verwaltungsvermögens und Rückzahlungen oder Verkäufe von Beteiligungen des Verwaltungsvermögens.
<b>Investitionsrechnung</b>	Element der Jahresrechnung, welches die Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen gegenüberstellt.
<b>Investitionstätigkeit</b>	Die Investitionstätigkeit umfasst das Investieren in langfristigen öffentlichen Nutzen bzw. Erträge stiftende Anlagegüter. Demgemäss gibt der Cash Flow aus Investitionstätigkeit an, in welchem Ausmass Aufwendungen für Ressourcen getätigt werden, die künftigen öffentlichen Nutzen oder geldwerte Erträge generieren.
<b>IPSAS</b>	Die International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) sind eine Publikation des International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB). Sie sind ein internationaler Rechnungslegungsstandard für öffentliche Haushalte.
<b>Jahresrechnung</b>	Die Jahresrechnung besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung, der Geldflussrechnung und dem Anhang.
<b>Konsolidierung</b>	Zusammenfassung und Bereinigung von Einzelabschlüssen mehrerer Einheiten zu einem Gesamtabchluss (konsolidierter Abschluss).
<b>Konsolidierungskreis</b>	Diejenigen Einheiten, welche konsolidiert werden sollen.
<b>Konsolidierungsmethode</b>	Im HRM2 werden die Vollkonsolidierung und die Konsolidierung nach der Equity-Methode vorgeschlagen.
<b>Kredit</b>	<p>Ein <u>Verpflichtungskredit</u> ermächtigt die zuständige Verwaltungseinheit, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck Verpflichtungen einzugehen. Verpflichtungskredite werden als Objekt-, Rahmen- und Zusatzkredite bewilligt.</p> <p>Der <u>Objektkredit</u> ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben.</p> <p>Der <u>Rahmenkredit</u> ist ein Verpflichtungskredit für mehrere in einem Programm zusammengefasste Einzelvorhaben.</p> <p>Der <u>Zusatzkredit</u> ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Verpflichtungskredites.</p> <p>Eine <u>Kreditübertretung</u> liegt vor, wenn ein Verpflichtungskredit überzogen wird.</p> <p>Ein <u>Zahlungskredit</u> gibt die Ermächtigung, während eines Kalenderjahres für einen bestimmten Zweck Ausgaben bis zu einem bestimmten Höchstbetrag zu tätigen.</p> <p>Zahlungskredite werden als Budget-, Nachtrags- oder Vorschusskredite bewilligt.</p> <p>Mit dem <u>Budgetkredit</u> ermächtigt der Landrat den Regierungsrat, die Jahresrechnung für den angegebenen Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.</p> <p>Der <u>Nachtragskredit</u> ist die Ergänzung eines nicht bestehenden oder nicht ausreichenden Budgetkredites.</p> <p><u>Vorschusskredite</u> ergänzen einen Budgetkredit, wenn dieser nicht besteht oder nicht ausreicht und dringliche Ausgaben bis zur nächsten Vorlage der Nachtragskredite keinen Aufschub ertragen.</p> <p>Eine <u>Kreditüberschreitung</u> liegt vor, wenn ein Zahlungskredit überzogen wird.</p>

<b>Kreditüberschreitung</b>	Siehe "Kredit".
<b>Kreditübertretung</b>	Siehe "Kredit".
<b>Lineare Abschreibungsmethode</b>	Bei der linearen Abschreibungsmethode wird jedes Jahr derselbe absolute Betrag abgeschrieben. Der Abschreibungsprozentsatz wird auf dem ursprünglichen Anlagewert und der Nutzungsdauer erhoben.
<b>Liquiditätsunwirksam</b>	Liquiditätsunwirksam ist jede Buchung, welche sich nicht auf den Fonds "Geld" auswirkt, z. B. ein Buchgewinn oder Abschreibungen.
<b>Liquiditätswirksam</b>	Liquiditätswirksam ist jede Buchung, welche sich auf den Fonds "Geld" auswirkt, z. B. die Bezahlung einer Rechnung oder die Einzahlung von Steuern oder Gebühren.
<b>Mittelbar gebundene Ausgabe</b>	Siehe "Ausgaben".
<b>Nachtragskredit</b>	Siehe "Kredit".
<b>Neubewertung</b>	Die Neubewertung, auch auf Englisch "Restatement", bezeichnet den Vorgang der erstmaligen Bewertung der Bestandeskonten nach den HRM2-Bewertungsrichtlinien.
<b>Neubewertungsreserve</b>	Das Konto "Neubewertungsreserve" dient dazu, dass Auf- oder Abwertungen des Finanzvermögens im Zeitpunkt der Neubewertung <u>nicht erfolgswirksam</u> sind.
<b>Neue Ausgabe</b>	Siehe "Ausgaben".
<b>Nutzungsdauer</b>	Dauer, während der ein sich abnützendes Wirtschaftsgut genutzt werden kann. Man unterscheidet die technische Nutzungsdauer und die ökonomische Nutzungsdauer. Die technische Nutzungsdauer wird durch die technische Veralterung eines Wirtschaftsguts bestimmt, die ökonomische Nutzungsdauer nach der wirtschaftlich sinnvollen Nutzung. Technische und wirtschaftliche Nutzungsdauer können sich unterscheiden (z. B. Computer).
<b>Objektkredit</b>	Siehe "Kredit".
<b>Operativer Erfolg</b>	Erfolg aus der operativen Tätigkeit des Gemeinwesens. Es ist die Summe aus dem Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und dem Ergebnis aus Finanzierung. Er unterscheidet sich vom ausserordentlichen Erfolg, da er der regelmässigen Betriebstätigkeit entspringt und nicht ausserordentlich anfällt (Synonym: ordentlicher Erfolg).
<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	Passive Rechnungsabgrenzungen sind Rechnungsabgrenzungen, bei denen ein Auseinanderliegen von Wertverzehr bzw. -zuwachs und Zahlung besteht. Dies kann entweder bei noch zu leistenden Zahlungen der Fall sein, welche noch zum alten Rechnungsjahr gehören (antizipative Passiva) oder bei Erträgen, welche im Voraus eingegangen sind (transitorische Passiva im engeren Sinne).
<b>Passiven</b>	Auf der Passivseite der Bilanz (rechte Seite) wird ausgewiesen, auf welche Weise das Kapital (d. h. die finanziellen Mittel) im Rahmen der Finanzierung (Mittelbeschaffung) beschafft wurde. Die Passiven unterteilen sich in Fremdkapital und Eigenkapital.
<b>Periodenabgrenzung</b>	Der Begriff Periodenabgrenzung bezeichnet einen Rechnungslegungsgrundsatz, gemäss welchem die finanziellen Vorgänge den ihnen entsprechenden Perioden zugeordnet werden.
<b>Qualitative Bindung</b>	Der Grundsatz der qualitativen Bindung besagt, dass Kredite für den im Konto umschriebenen Zweck verwendet werden müssen.
<b>Quantitative Bindung</b>	Der Grundsatz der quantitativen Bindung besagt, dass grundsätzlich der bewilligte Kreditbetrag nicht überschritten werden soll.

<b>Rahmenkredit</b>	Siehe "Kredit".
<b>Rechnungsperiode</b>	Die Rechnungsperiode ist der Zeitraum, auf den sich die Erfolgsrechnung bezieht. Sie beträgt meist ein volles Jahr (Rechnungsjahr). Aufwände und Erträge werden nach dem Prinzip des "accrual accounting" zeitlich auf die Rechnungsperiode abgegrenzt.
<b>Restatement</b>	Siehe Neubewertung.
<b>Rückstellungsspiegel</b>	Der Rückstellungsspiegel ist eine Aufstellung aller bestehenden Rückstellungen. Siehe auch Fachempfehlung Nr. 16.
<b>Saldo der Erfolgsrechnung</b>	Der Saldo der Erfolgsrechnung, auch Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung, ist die Differenz zwischen Erträgen und Aufwänden in einer Rechnungsperiode.
<b>Selbstfinanzierung</b>	Die Selbstfinanzierung ist eine Kennzahl, welche definiert wird als die Summe aus dem Saldo der Erfolgsrechnung und den Abschreibungen. Siehe auch Fachempfehlung Nr. 18.
<b>Sollverbuchung</b>	Das Soll-Prinzip sieht die Verbuchung von ausgestellten Rechnungen oder eingegangenen Rechnungen vor.
<b>Spezialfinanzierungen</b>	Vollständige oder teilweise Zweckbindung von Einnahmen für bestimmte Aufgaben.
<b>Stichtagsrechnung</b>	Eine Stichtagsrechnung ist eine Rechnung, welche an einem Stichtag erhoben wird. Bilanzen und andere Bestandesaufnahmen sind Stichtagsrechnungen.
<b>Stille Reserven</b>	Die aus der Bilanz nicht erkennbare Differenz zwischen dem Buchwert und einem höheren tatsächlichen Wert bei den Aktiven und zwischen dem Buchwert und einem tieferen tatsächlichen Wert bei den Passiven.
<b>Tatsächlich gebundene Ausgabe</b>	Siehe "Ausgaben".
<b>True and Fair View</b>	Übergeordnetes Rechnungslegungsprinzip, wonach die finanziellen Vorgänge tatsachengetreu dargestellt werden sollen.
<b>True and Fair-Prinzip</b>	Das True and Fair View-Prinzip (auch True and Fair View-Ansatz oder True and Fair View) gemäss IPSAS verlangt bezüglich Neubewertung (oder Restatement), dass alle Bilanzpositionen, welche Bewertungen aufweisen, die gegenüber den effektiven Werten abweichen, neu bewertet werden. Dieser Vorgang würde eine Auflösung aller in der Vergangenheit gebildeten stillen Reserven bedingen und folglich in den meisten Gemeinwesen zu einer Aufwertung führen.
<b>Umlaufvermögen</b>	Derjenige Teil des Vermögens, welcher direkt bei der Betriebstätigkeit verwendet wird.
<b>Unmittelbar gebundene Ausgabe</b>	Siehe "Ausgaben".
<b>Vermögensgüter</b>	Siehe Vermögenswerte mit Investitionscharakter.
<b>Verpflichtungskredit</b>	Siehe "Kredit".
<b>Verwaltungsvermögen</b>	Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und die, ohne diese zu beeinträchtigen, nicht veräussert werden können.
<b>Vollkonsolidierung</b>	Bei der Vollkonsolidierung werden die Aktiva und Passiva bzw. der Aufwand und Ertrag der kontrollierten Einheit voll in die konsolidierte Rechnung übernommen. Es werden diejenigen Transaktionen bereinigt, welche zwischen der kontrollierten Einheit und dem Gemeinwesen stattgefunden haben.
<b>Voranschlag</b>	Siehe Budget.
<b>Vorfinanzierungen</b>	Vorfinanzierungen sind Reserven, welche für beschlossene Vorhaben oder noch nicht realisierte Vorhaben gebildet werden.

<b>Vorschusskredit</b>	Siehe "Kredit".
<b>Wertberichtigung</b>	Passivierung in einem Bestandeskonto als Gegenposten zu einem zu hoch bilanzierten Aktivum, bzw. (seltener) eine Aktivierung in einem Bestandeskonto als Gegenposten zu einem zu niedrig bilanzierten Aktivum.
<b>Wiederkehrende Ausgabe</b>	Siehe "Ausgaben".
<b>Zahlungskredit</b>	Siehe "Kredit".
<b>Zeitliche Bindung</b>	Der Grundsatz der zeitlichen Bindung bedeutet, dass ein Budgetkredit für diejenige Periode verwendet werden soll, für die er vorgesehen war.
<b>Zusatzkredit</b>	Siehe "Kredit".
<b>Zweckgebundene Einnahmen</b>	Zweckgebundene Einnahmen sind Einnahmen, die für einen bestimmten Zweck vorgesehen werden, z. B. Parkinggebühren, welche nachher für den Unterhalt der Parkplätze verwendet werden.